

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung*(nach Datierung der Stellungnahmen aufgelistet; vertrauliche Angaben wurden in dieser öffentlichen Version entfernt)*

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 1 Zweckverband „Peenetal-Land- schaft“, 12.03.2020		Leider wurden wir im Vorfeld kaum aktiv in die Planungen einbezogen. So fallen unsere Anmerkungen recht umfangreich aus. Bereits nach kurzer Einsicht entschlossen wir uns, die geplanten Maßnahmen für jeden LRT genauer anzusehen. Vor allem in den Maßnahmenkategorien Pflegegenutzung und Gehölzreduktion vertreten wir recht unterschiedliche Auffassungen, die aus den Erfahrungen und Tätigkeiten der zurückliegenden 27 Jahre seit Bestehen des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“ und auch aus den guten Gebietskenntnissen herrühren. Im Anhang befindet sich eine Tabelle, wo jeder Moor-LRT aus den Schutzobjekten 6410, 7140, 7210, 7230 aufgeführt ist und die geplanten Maßnahmen als realistisch bzw. unrealistisch eingestuft werden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fand ein Treffen zum Thema Naturschutz (Ergebnisse der Kartierungen und Maßnahmenplanung) statt. Ein Austausch erfolgte zudem über die Teilnahme an Treffen zur parallel stattfindenden Naturparkplanung und telefonische Kontaktaufnahme.
	I.3.1	Etwas unklar ist die Ausweisung der LRT insgesamt. Bei der Durchsicht der LRT im Vergleich mit entsprechenden Gebietskenntnissen hat man unmittelbar den Eindruck, dass die einzelnen Peeneabschnitte von unterschiedlichen Bearbeitern erfasst und bewertet wurden. So scheint es, dass die Ausweisung der LRT am Oberlauf der Peene zwischen Kummerower See und Loitz floristisch weiter (lockerer) gefasst wurden als im mittleren Abschnitt und im Unterlauf der Peene, vor allem zwischen Jarmen und Anklam. Hier wurden sie wohl wesentlich enger vegetationsmäßig bewertet. So gibt es im mittleren und unteren Bereich der Peene Moorabschnitte die pflanzensoziologisch bedeutend besser floristisch ausgestattet sind als ausgewiesene LRT zwischen Loitz und Kummerower See und nicht als LRT erfasst wurden. Dies betrifft z.B. Flächen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die LRT-Kartierung umfasst die Erfassung aus dem Zeitraum 2013-2015 durch UmweltPlan (Werkvertragsleistung außerhalb der Managementplanung im Auftrag des LUNG) sowie Kartierungen aus dem Jahr 2017 (im Rahmen der Managementplanung). Aufgabe beider Erfassungen war es, Verdachtsflächen der Binnendifferenzierung auf Vorliegen von LRT-Flächen zu überprüfen und

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		in den ehemaligen Poldern Breechen bei Jarmen, im ehemaligen Polder Pätchow bei Lüssow und vor allem kein einziger ausgewiesener LRT im großen Moorkomplex des Unteren Peenetalmoores westlich der B109 zwischen Anklam und Menzlin (der östlich der B109 gelegene Teil ist voller LRT). Nach den zugrundeliegenden Bewertungen zwischen Kummerower See und Loitz hätten zumindest hier mehr oder weniger große Gebietsteile dem Lebensraumtyp 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore zugeordnet werden müssen. Ebenso Flächen westlich von Stolpe, die im Vergleich mit dem vorliegenden Material zum LRT 6410 gehören.		den Erhaltungszustand zu bewerten. In den genannten Flächen der Polder bei Breechen, Pätchow und zwischen Anklam und Menzlin waren keine Verdachtsflächen der LRT 6410, 7140, 7210 und 7230 ausgewiesen, die zu überprüfen waren. Darüber hinausgehende Erfassungen der genannten LRT waren nicht vorgesehen und wurden nur vorgenommen, wenn im Rahmen der regulären Überprüfung der Verdachtsflächen zufällig weitere LRT-Flächen kundig wurden. Auf eine Anfrage des StALU am 11.10.2018 an die Teilnehmer der thematischen AG Naturschutz (UNB VG und UNB MS, Naturparke, Zweckverband), ob den ortskundigen Teilnehmern zu den ausgewiesenen LRT-Flächen noch weitere LRT-Flächen bekannt sind oder ob Zuordnungen innerhalb der Moor-LRT (6410,

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				7140, 7210, 7230) korrigiert werden müssten, gingen keine Hinweise ein. Bei konkretem Verdacht können ergänzende Kartierungen im Rahmen der Fortschreibung der Managementpläne stattfinden.
	I.3.1	Unklar ist auch, warum einige, schon anhand der Luftbilder erkennbare, deutlich von Grauweiden (und Birken) dominierte Moorflächen, mit zum Teil schon vollständigem Kronenschluss, überhaupt zu den „Offenland-Lebensraumtypen“ gestellt werden. Im Sinne des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns stellen diese Flächen Wald dar und dürfen nicht einfach so in „Offenland“ umgewandelt werden. Auch aus pflanzensoziologischer Sicht sind diese Flächen der Klasse Molinio-Betuletea: Wälder und Gebüsche mäßig nährstoffarmer Feuchtstandorte zuzuordnen. Durch die Dominanz der Gehölze mit weitgehendem Kronenschluss wäre eigentlich eine Zuordnung zu den Moorwäldern (91DO*) nötig (siehe auch Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern). Falls sie dort durch die Landesforst nicht erfasst wurden, liegt dies daran, dass die Landesforst ursprünglich nur torfmoosreiche Moorwälder dem LRT 91DO* zuordnete, die es an der Peene entwässerungsbedingt nicht (mehr) gibt und ursprünglich vor allem am Unterlauf der Peene nennenswerte Gebietsteile einnahmen. Mittlerweile wird dies weiter gefasst und es werden auch basenreiche, mehr oder weniger von Braunmoosen und Seggenrieden dominierte Bruchwälder, die zweifelsohne durch mäßige Entwässerung aus den LRT 7140,	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Hier wird auf die gültige Kartieranleitung für die FFH-Lebensraumtypen verwiesen (LUNG 2013). Tatsächlich werden demnach i. A. Baumbestände jeden Alters heimischer und nichtheimischer Baumarten mit einer Deckung der Baumschicht von mindestens 30 % als Wald ausgewiesen und dann ggf. den Wald-LRT zugeordnet. Auf degenerierten Moorstandorten der Sauer-Zwischenmoore sind die Gehölz-/Gebüschstadien auch bei Gehölz-/Gebüschdeckungen über 30 % dem Offenland-LRT 7140 zuzuordnen (Biotopcode MSW), sofern der <u>Kiefern- und Birkenaufwuchs gleichzeitig 30 % Deckung und 5 m</u>

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		7230, 7210* hervorgegangen sind, diesen zugeordnet. Da eine aktive Rück-Umwandlung in die genannten Offenland-LRT durch das Waldgesetz ohnehin nicht zulässig ist, sind zur LRT-Verbesserung nur hydrologische Maßnahmen zulässig. Diese sind auch völlig ausreichend, um die noch vorhandene typische Krautschicht zu erhalten und zu befördern. Ein Abholzen der Gebüsche/Bäume und eine anschließend einzuführende „Pflegenutzung“ in Form einer Mahd ist bei solch fortgeschrittener Gehölzentwicklung aus den Erfahrungen der zurückliegenden 27 Jahre Tätigkeit des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft ohnehin nicht möglich. Solche Flächen werden nicht mehr mahdfähig. Die Ausführungen betreffen vor allem Teile der Flächen 7140-003, 7140-004, 7140-007, die Flächen 7140-019, 7140-023, 7140-024, Teile der Fläche 7140-028, die Flächen 7140-029, 7140-030, 7140-033, 7140-034, 7140-043, 7140-045, 7140-046, 7140-047, 7140-050 (die nicht „gepflegten“ Flächenanteile), 7140-051, 7140-053 (die nicht „gepflegten“ Flächenanteile), 7140-058 (die nicht „gepflegten“ Flächenanteile), 7140-062, 7140-063, 7140-064, 7140-065, 7140-66, 7140-069, 7140-070.		<u>Höhe</u> nicht überschreitet. Gleiches gilt für Basen-Zwischenmoore, wo die Gebüschstadien (Biotopcode MZS) dem LRT 7140 zugeordnet werden.
	II.1.1	Gehölzreduktion mit anschließender Pflegenutzung Dies betrifft vor allem die vorangegangenen Ausführungen. Absolut problematisch ist die Planung einer Pflegenutzung auf Moorflächen, die Schwingrasen auf in Verlandung befindlichen Torfstichkomplexen darstellen. Dies ist maschinell und auch per Hand schlichtweg unmöglich. Zu nennen sind hier z.B. die Flächen 7140-066, 7140-064, 7140-63, 7210-002, 7210-001, Teile von 7230-009.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Maßnahmenplans eingeflossen. Die Änderungen an den Maßnahmen sind in	Mehrere dieser Flächen wurden gemäß der Kartielergebnisse 2014/15 als ehemals genutzt angegeben, worauf der Maßnahmenvorschlag in der Entwurfsfassung beruhte. Im Abgleich mit den Erfahrungen des Zweckverbands, des Naturparks Flusslandschaft Peenetal

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			einer dem STALU VP vorliegenden Datei dokumentiert. Für die genannten Flächen des LRT 7140 wurden Änderungen vorgenommen, die keine Pflege, sondern nur noch ein Monitoring der Vegetationsbestände und fallbezogenes Eingreifen beinhalten. Für die Fläche 7230 wird u. a. die Fortführung der stattfindenden extensiven Grünlandnutzung beschrieben. LRT 7210-002 beinhaltet keine Pflege. Auf der Fläche 7210-001 soll die bedarfsgerechte, extensive Pflegemahd fortgeführt werden können.	und der UNB Vorpommern-Greifswald wurden die Maßnahmen angepasst, um eine Umsetzbarkeit zu gewährleisten.
	II.1.1	In den zurückliegenden 27 Jahren Naturschutzgroßprojekt, gekoppelt mit weiteren Förderprogrammen z.B. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, wurden weitgehend alle noch nutzbaren bzw. pflegbaren Flächen in eine „Pflegenutzung“ im weitesten Sinne eingebunden. Die Flächengröße von z.B. 121,15 ha im LRT 7140 mit Gehölzreduktion und anschließender Pflegenutzung ist schier utopisch und nicht durchführbar. Schlichtweg gibt die überwiegende Masse der derzeit „ungenutzten“ LRT-Flächen, die mit diesen Maßnahmen geplant sind, aus standörtlichen Bedingungen (Erreichbarkeit, Bewuchs, Tragfähigkeit, Nässe usw.) die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht her.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. Für die Flächen des LRT 7140 wurden Änderungen vorgenommen, die nun in weiten Teilen	Im Abgleich mit den Erfahrungen des Zweckverbands, des Naturparks Flusslandschaft Peenetal und der UNB Vorpommern-Greifswald wurden die Maßnahmen angepasst bzw. präzisiert, um eine Umsetzbarkeit zu gewährleisten.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Aus diesem Grunde wurden in diesen Gebietsteilen während des Naturschutzgroßprojektes nur hydrologische Maßnahmen geplant, die, wenn sie denn durchgeführt wurden, eine Pflegenutzung zusätzlich unmöglich machen. Hier ist einfach eine langfristige Entwicklung nur durch hydrologische Verbesserung anzustreben. Die auch gelingen kann. So erfuhren einige LRT nach Umsetzung hydrologischer Maßnahmen eine deutliche Aufwertung oder entstanden gar gänzlich „neu“ aus Nicht-LRT-Flächen. Eine Begründung für die Etablierung einer Pflegenutzung ist somit nicht begründbar und zumeist ohnehin nicht durchführbar. Dies betrifft große Teile des Gützkower Gebietes (vor allem alle nicht gepflegten Gebiets-teile in Gützkow-West), aber auch Flächen wie z.B. 7230-018, 7230-019 im ehemaligen Polder Bentzin.	keine Pflege und Gehölzbeseitigung, sondern nur noch ein Monitoring der Vegetationsbestände und fallbezogenes Eingreifen beinhalten.	

	II.1.1	Auch aus faunistischen Gründen ist der Vorzug einer Hydrologie-Verbesserung ohne Nutzungsetablierung vorzuziehen, da sich bei faunistischen Untersuchungen herausgestellt hat, dass die überwiegende Mehrzahl bundesweit hochgefährdete phytophager Wirbelloser der Gefährdungskategorien 0, 1 und 2 fast ausschließlich in ungenutzten und ungepflegten Moorflächen zur Reproduktion kommen. Dies betrifft auch die FFH-Art Großer Feuerfalter. Besonders hervorzuheben und für einen unmittelbaren Vergleich bestens geeignet ist hier wiederum das Gützkower Gebiet. Während die offenen Moorhabitate im Osten des Gützkower Gebiet überwiegend einer Pflegenutzung unterliegen und als artenarm an hoch gefährdeten phytophagen Moorarten anzusprechen sind, konzentriert sich in den ungenutzten Moor-LRT's im westlichen Gützkower Gebiet eine einzigartige phytophage Wirbellosen-Fauna, die bundesweit derzeit kaum nochmals anzutreffen ist. Sie ist sehr ähnlich den ebenfalls bundesweit herausragenden unbewirtschafteten und ungepflegten Gebietsteilen des Unteren Peenetales und der Fernen Wiesen östlich von Anklam, wo hydrologische Maßnahmen ebenfalls eine deutliche Verbesserung der LRT's bewirkten, die zum FFH-Gebiet 2049-302 gehören. Die Einführung einer pauschalen Pflegenutzung ist aus faunistischer Sicht generell mit Vorsicht zu betrachten, insbesondere bei störanfälligen Reliktpopulationen isolierter Standorte. So ist das Erlöschen der letzten Populationen des Schlangenknoterich-Scheckenfalters (<i>Boloria eunomia</i>) und des Goldenen Scheckenfalters (<i>Euphydryas aurinia</i>) im Peenengebiet bei Loitz mit großer Wahrscheinlichkeit auf falsch und zu intensiv durchgeführte Mahd-Pflegemaßnahmen zurückzuführen. Bundesweit gibt es mittlerweile zahlreiche solche Negativbeispiele im Naturschutz.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel II.1.1 auf S. 325 und 339 wurde ein Hinweis darauf ergänzt, wie phytophage Insekten bzw. der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflegemaßnahmen begünstigt werden können.	Die geplante Pflegenutzung wurde nicht pauschal festgelegt, sondern flächenbezogen geplant. Hier wird i. d. R., sofern dies der Zustand der LRT-Fläche zulässt, eine notwendige Minimalpflege zum Erhalt oder der Etablierung der Moorvegetation vorgeschlagen. Aktuell wird diese Entwicklung in einzelnen Teilbereichen bei vollständiger Nutzungsaufgabe nicht gesehen. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Artengruppen bei Pflegemaßnahmen ist im Sinne des Erhalts bzw. der Förderung der Artenvielfalt begrüßenswert und sollte berücksichtigt werden, sofern der Erhaltungszustand der LRT bzw. Habitate der Anhang II-Arten im GGB dadurch nicht beeinträchtigt wird.
--	--------	--	---	--

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Die Durchführung eines Verbißsschutzes für <i>Betula humilis</i> wird hier als gänzlich undurchführbar und unnötig erachtet. Der Biber vergreift sich an diesem Gehölz nicht. Noch nirgends in den jetzigen Vorkommensgebieten konnte ein Rückgang dieser seltenen Gehölzart durch Wildverbiss beobachtet werden. In dem zu Fuß kaum begehbaren riesigen Gützkower Gebiet mit hunderten, gar möglicherweise tausenden Einzelindividuen, ist dies schier unmöglich.	Zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme zum Verbißschutz von <i>Betula humilis</i> wurde im Plan entfernt. Eine Kontrolle, ob die Art durch Verbiss gefährdet ist und ob künftig Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, wird weiterhin im Plan empfohlen.	Die Erfahrungen des Zweckverbandes zu der Art sind sachdienlich und wurden berücksichtigt. Sofern eine Pflege (z. B. Mahd) auf Flächen mit Vorkommen der Art vorgesehen ist, sollte aber auf dieses Vorkommen geachtet werden, damit es zu keiner Beseitigung kommt. Für die Arten des Florenschutzkonzeptes (dazu zählt die Art) ist im Text erläutert, dass Pflegemaßnahmen nach Möglichkeit so auszugestalten sind, dass die Arten mindestens erhalten bzw. sogar gefördert werden.
	II.1.1 Entwurfs- fassung S. 277, 345 Endfassung S. 349 f.	Späte Mahdnutzung ab Oktober für die LRT 7230-009, -010, -011, -012 Auch die Planung dieser Maßnahmen scheitert an der Realität. Teile der Flächen # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Entscheidend sind hier die terminlichen Vorgaben der Landwirtschaftsförderung, namentlich der sogenannten „Ersten Säule“ bzw. „Basisprämie“. Diese schreibt zwingend eine landwirtschaftliche Nutzung bis Ende August vor, ansonsten ist mit Vertragsstrafen zu rechnen. Davon abgesehen ist eine Nutzung erst im Oktober auch aus witterungstechnischer Sicht	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans u.a. auf den S. 349 f. eingeflossen. Für das funktionelle Erhaltungsziel „Erhalt des hervor-	Die Hinweise und konkreten Erfahrungen des Zweckverbandes sind sachdienlich und wurden berücksichtigt. Eine Fortführung der bestehenden Pflege ist zu gewährleisten, die Auswirkungen der Maßnahmen sind regelmäßig zu begutachten und die Ausführung

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		kaum möglich, aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Teile dieser LRT sind nach hydrologischer Optimierung mittlerweile gänzlich aus der Pflegenutzung herausgelöst, da eine Tragfähigkeit auch mit angepasster Kleintechnik nicht mehr gewährleistet ist. Diese werden in größeren Zeitabständen Stück für Stück gelegentlich einer Handmähd unterzogen, was durch die Wiedervernässung bisher als völlig ausreichend erachtet wird. Durch die positive Bestandsentwicklung der Mehrzahl der besonders wertvollen floristischen Elemente mit z.T. Zuwachsraten von mehreren hundert Prozent seit Wiedervernässung ist nicht zu sehen, warum eine Änderung notwendig ist. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass im Zuge der weiteren Eigenvernässung, insbesondere wenn die alten Entwässerungsgräben vollständig in Verlandung übergehen, weitere Flächenanteile aus der regulären Pflegenutzung herausgelöst werden müssen. So ist hier besser zu planen, eine Reduktion des Pflegeregimes auf das unbedingt notwendige, in mehrjährigen Intervallen und abschnittsweise.	ragenden typischen Arteninventars“ wird als Hinweis eine optimal angepasste, bedarfsgerechte Pflegenutzung genannt.	der Maßnahmen ist bedarfsgerecht an die Ansprüche der Flächen anzupassen.
	II.1.1	Nach unserer Ansicht ist der vorliegende Managementplan stark überarbeitungsbedürftig. Die Maßnahmen sollten wesentlich stärker auf hydrologische Verbesserungen gelegt werden, weniger auf Gehölzreduktion und Neueinführung von Pflegenutzung in schon lange ungenutzten Bereichen. Selbst die Aufrechterhaltung der derzeit in landwirtschaftlicher oder Pflegenutzung befindlicher Flächen, insbesondere nach Auslauf der Extensivierungsverträge des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft, wird in den kommenden Zeiträumen eine große Herausforderung darstellen. Eine Erweiterung in den geplanten Größenordnungen wird aus den verschiedensten Gründen für schlichte Utopie gehalten, ganz zu schweigen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die aktuelle Maßnahmenplanung eingeflossen. Die Änderungen an den Maßnahmen sind in einer dem StALU VP vorliegenden Datei dokumentiert. Gehölzreduktionen	Nach wie vor gilt, dass der Erhaltungszustand der Schutzgüter im GGB nicht verschlechtert werden darf. Anhand der Hinweise und konkreten Erfahrungen der Abstimmungsteilnehmer Zweckverband, Naturpark Flusslandschaft Peenetal und UNB Vorpommern-Greifswald konnten mehrere Maßnahmen so angepasst bzw. präzi-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		von den möglichen negativen Auswirkungen beim Versuch der Umsetzung. Anscheinend mangelt es den Planern an Vorstellungskraft, was mit hydrologischen Maßnahmen auch ohne Pflegenutzung mittel- bis langfristig erreichbar ist. Dabei ist nicht der derzeitige Erhalt des vorhandenen Wasserregimes sondern generell eine eindeutige Verbesserung durch entsprechende Maßnahmen anzustreben. Dies ist in Gebieten sehr gut möglich, die keine nennenswerten großen Torfstichkomplexe mit Peeneanbindung aufweisen, sprich wo die Torfstiche nicht selbst an die Peene grenzen. Da derzeit weitgehend alle besonders floristisch wertvollen Flächen in irgendeiner Form einer „Pflegenutzung“ unterliegen, ist das Überdauern als Artreservoir für eine spätere Wiederbesiedlung neu entstandener geeigneter Flächen derzeit gewährleistet. In den Gebieten, in denen voraussichtlich hydrologische Maßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht oder nur unvollständig durchführbar sind, sollte nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung angestrebt werden. Eine Erweiterung ist auch hier in der Mehrzahl der Fälle schlichtweg kaum realisierbar. Auf stark mit Gehölzen dominierten Flächen ist hier somit möglicherweise langfristig mit einem Rückgang an LRT-Fläche zu rechnen, der schlichtweg nicht aufzuhalten ist. Mittel bis langfristig kann dieser allerdings in Gebieten kompensiert werden, wo die Hydrologie gut in Griff zu bekommen ist. Beispiele dafür gibt es bereits im mittleren und unteren Peeneabschnitt. Ohnehin würden bei einer nochmaligen Kartierung mit derselben Kriterienanwendung wie zwischen Kummerower See und Loitz wahrscheinlich weitere große Gebietsteile im mittleren und unteren Peenebereich als LRT ausgewiesen werden.	wurden im Ergebnis des gemeinsamen Treffens reduziert und im Wesentlichen in ein Monitoring mit einer bedarfsweisen Beseitigung aufkommender Gehölze umgeändert. Auch die Verbesserung der Hydrologie wurde bei einzelnen Flächen einvernehmlich angepasst.	siert werden, dass eine Umsetzbarkeit der Maßnahmen bevorteilt wird.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 1.2 (Ergänzung) Zweckverband Peenetal-Landschaft, 22. April 2020 (Mail vom 29.04.2020)	I.5.1	Stellungnahme zu den Maßnahmenplanungen für die Grünland-LRT 6120, 6210, 6510 Wie bereits bei der Stellungnahme zu den Moorgrünland-LRT vom 12.03.2020 ist auch bei den Grünland-LRT anzumerken, dass der Zweckverband kaum in die Planung des Managementplanes einbezogen wurde. Der Zweckverband setzte seit 1993 das Naturschutzgroßprojekt Peenetal/Peenehaffmoor um. Dies schloss auch die „Optimierung“ (Umstellung bzw. Wiedereinführung von Pflegenutzungen, teilweise mit vorgeschalteter Gebüschreduzierung) eines Teiles der hier beplanten LRT-Flächen 6120, 6210 und 6510 ein. Ein Großteil dieser Gebietsentwicklungen begann zwischen 1994 und 1999, wobei damals noch auf große kommunale Beschäftigungsgesellschaften (ABM) zugegriffen werden konnte und die Arbeiten dadurch überwiegend manuell erfolgten. Später, nachdem auf diese Beschäftigungsgesellschaften nicht mehr zurückgegriffen werden konnte wurde versucht, die „optimierten“ Flächen in bäuerliche Nutzungsregime zu integrieren. Vorzugsweise in Beweidungsregime mit Schafen. Allerdings war dies nicht immer oder manchmal nur zeitweise möglich, je nachdem welche Landwirte verfügbar und bereit waren landwirtschaftspflegerisch tätig zu werden und deren betrieblicher Ausrichtung. Diese Kenntnisse, insbesondere die Ausgangssituationen der „LRT“ Anfang der 1990er Jahre, hätten innerhalb der Managementplanung durchaus zu anderen Einschätzungen führen können. Wie in den Darstellungen der einzelnen Grünland-LRT zumeist festgestellt, ist die Datenlage aus früheren Zeiträumen nur unzureichend oder überhaupt nicht vorhanden, sodass eigentlich nicht geschlussfolgert werden kann, wie die Ausgangslage früher war, ob eine Verschlechterung oder gar Verbesserung	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Kombination mit den folgenden Hinweisen des Zweckverbands wurden Anpassungen im Kapitel I.5.1 vorgenommen.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fand ein Treffen zum Thema Naturschutz (Ergebnisse Kartierungen und Maßnahmenplanung) statt. Ein Austausch erfolgte zudem über die Teilnahme an Treffen zur parallel stattfindenden Naturparkplanung und telefonische Kontaktaufnahme. Weiterhin wurde der letzte Stand der Planung im Februar 2020 an den Zweckverband übermittelt, um eine entsprechende Abstimmung der überarbeiteten Maßnahmen vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der zu berücksichtigende Referenzzeitpunkt das Datum der Gebietsmeldung (2004) ist. Es findet also ein Vergleich zwischen 2004 und 2013-2015/2017 statt. Der Punkt der Verschlechterung ist in der Plausibilitätsprüfung jeweils detailliert aufgeführt. Eine Verschlechterung bezieht sich auf die

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		vorliegt und ob der LRT in den letzten drei Jahrzehnten durch Nutzungseinschränkung/Nutzungsumstellung gar „neu“ entstanden ist. Dies ist z.B. bei einer ganzen Reihe ausgewiesener LRT im Raum südlich von Gützkow der Fall. Ein intensiverer Blick in den Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) des Zweckverbandes hätte hier auch einiges klären können. Dem Autor ist keine Fläche der genannten LRT bekannt, die im Optimierungsprogramm des Zweckverbandes lagen und deren Erhaltungszustand sich nachweislich verschlechtert hätte. Zumeist war die Ausgangssituation zu Anfang der 90er Jahre sehr schlecht oder unbefriedigend. Ob zu diesem Zeitpunkt für einige heutige LRT damals überhaupt eine Erfassung als Lebensraumtyp in 6120, 6210 oder 6510 erfolgt wäre, ist für eine Anzahl sehr fraglich. Bei der Durchsicht des Managementplanes gelangt man schnell zu dem Eindruck, dass allerdings generell von einer Verschlechterung ausgegangen wird. Für die LRT, die nicht im Optimierungsprogramm des Zweckverbandes lagen, ist eine Einschätzung wesentlich schwieriger. Diese lagen entweder außerhalb der förderfähigen Kernzone (LRT's am Ostufer des Kummerower Sees, am Ellerbach und an der Schwinge) oder sie lagen bereits zur damaligen Zeit vorwiegend in regulären landwirtschaftlichen Nutzflächen, so z.B. die großräumig auskartierten Mageren Flachland-Mähwiesen (6510) im Raum Trittelwitz-Klenz. Gerade für die letztgenannten kann aber angenommen werden, dass sich auch hier der Erhaltungszustand eindeutig verbessert hat, da diese Flächen bis Anfang der 1990er Jahre regulär gedüngte Rinderweiden waren, wobei die magersten Kuppen im Osten teilweise länger schon brach lagen. Ab etwa Mitte der 90er Jahre wurde auf diesen Flächen überwiegend		Summe der Flächen mit einer Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands mit „C“. Sofern diese Flächen einen Anteil von > 25% einnehmen, ist der Gesamterhaltungszustand des LRT ebenfalls mit „C“ zu bewerten. Eine Verschlechterung und eine damit einhergehende Wiederherstellung kann sich aber auch auf eine Verringerung der Flächengröße eines FFH-LRT beziehen, sofern dies in der Plausibilitätsprüfung nachgewiesen wurde.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		eine extensive Mähweide eingeführt, wobei auf Düngung gänzlich verzichtet wurde.		
	II.1.1	Da (Entwicklungs-)Maßnahmen das Ziel verfolgen, die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erreichen, müssen diese Maßnahmen auch so geplant werden. Zu den „wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräumen“ gehören aber nicht nur Pflanzen, sondern auch Tiere, Pilze usw., eben alle typischen (höheren) Organismengruppen. Der vorliegende Managementplan vermittelt allerdings den Eindruck, dass die Maßnahmenplanung sehr einseitig an der Vegetation orientiert ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass jeder LRT über einen gewissen prozentualen Anteil bestimmter Pflanzenarten verfügen muss, um möglichst einen guten Erhaltungszustand darzustellen, unabhängig davon ob die natürlichen Gegebenheiten dies derzeit oder auch in früheren Zeitabschnitten zuließen/zulassen. Um dieses Ziel dennoch kurzfristig zu erreichen, soll teilweise zu intensivsten Pflegemaßnahmen gegriffen werden, die – bis auf fehlende Düngung – sich in der Intensität in kaum einer Weise von der konventionellen Landwirtschaft unterscheiden. Überlegungen, wie auch die Wirbellosenfauna profitieren könnte, spielt hier kaum eine Rolle. So muss eingeschätzt werden, dass die in den LRT noch vorhandene Fauna eindeutig vor diesem Maßnahmenkatalog geschützt werden muss. Leider mehren sich aus ganz Deutschland die Anzeichen, dass im Naturschutz – seit über Förderprogramme nicht unerhebliche Geldquellen für „Pflegemaßnahmen“ zur Verfügung stehen – die Reduzierung der einheimischen Wirbellosenfauna, insbesondere die phytophage Insektenfauna in nicht unerheblichem	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Der Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (FLF) (MLUV 2017) bildet mit seinen Anhängen die methodische Grundlage für die Erstellung von Managementplänen für Offenland-LRT und Anhang II-Arten. Der vorliegende Managementplan ist FLF-konform erarbeitet worden. Die grundsätzliche Struktur ist vorgegeben. Die Bewertungsvorgaben für FFH-LRT bilden die Grundlage dafür, wann ein LRT einem bestimmten Erhaltungszustand zuzuweisen ist. Dies ist von verschiedenen Faktoren geprägt. Im Wesentlichen sind jedoch die Ausprägung der Vegetation sowie die vorhandenen Pflanzenarten hierfür ausschlaggebend. Siehe auch nachfolgenden Kommentar.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Maße mit betrieben wird. Vollständige Bewirtschaftung bestimmter Vegetations-/Flächeneinheiten während der Hauptvegetationsperiode, zweischürige Mahdregime, Dauerweiden (hier richtig als untauglich im Naturschutz erkannt) oder gar dreimalige Beweidungsgänge im Frühjahr- Sommer-Herbst erzielen alle ein gemeinsames Ergebnis – die phytophage Wirbellosenfauna wird stark dezimiert, teilweise gar ausgerottet. Und das ausgerechnet auf Vorrangflächen für den Naturschutz, dort, wo eigentlich die Populationen für eine Wiederbesiedlung größerer Flächeneinheiten erhalten werden sollten. Solche Pflegemaßnahmen sind in Hinblick auf den Insektenschutz und die Insektenförderung prinzipiell abzulehnen und sollten zukünftig im Naturschutz auch nicht mehr angewandt werden. Da reicht auch anvisierte Anteil an Brachen von 5 bis 10 % nicht aus, um diesen Effekt zu verhindern.		
	II.1.1	In der Gebietsentwicklung muss – um auch den Faunen-Erhalt und dessen -Förderung zu erreichen – langfristig geplant und auch Geduld geübt werden. Kurzfristige Erfolge gehen meistens zu Lasten von anderen Schutzgütern. Außerdem sollten eingebürgerte Ansichten im Naturschutz hinterfragt werden. So stellt sich z.B. die Frage, ob in früheren Zeiten tatsächlich eine (extensive) Beweidung die Entwicklung von Gebüsch- und Vorwaldstadien verhinderte oder ob dies nicht vorrangig durch die Nutzung der Gehölze (Energie, Material) geschah. Akzeptiert man diese Ansicht, so ist klar, dass zukünftig in solchen Biotopen periodisch eine manuelle Zurückdrängung von Gehölzen notwendig ist, da diese Nutzungsform heute nicht mehr praktiziert wird. Das ist bei der Managementplanung notwendigerweise zu planen, wenn man eine Überweidung mit ih-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Die Maßnahmen wurden entsprechend der Vorgaben und dem aktuellen Stand der Wissenschaft ausgearbeitet. Sie beziehen sich auf die Ansprüche, welche die zu erzielenden Erhaltungszustände an die jeweiligen LRT stellen. Der Fokus liegt somit primär auf dem FFH-LRT gem. Anhang I der FFH-Richtlinie und nur nachgelagert auf einzelnen lokal verbreiteten Arten. Die geplanten Maßnahmen müssen daher vom Grundsatz her

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		ren weitreichenden Folgen für die Insektenfauna vermeiden will. Extensive Nutzungsformen, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die (phytophage) Wirbellosenfauna haben, sind einschürige Wiesen mit zwei bis fünfjährig rotierenden Teilbrachen. Wenn auf Teilbrachen verzichtet wird, müssen die Mahdzeiträume außerhalb der Hauptentwicklungszeit von Flora und Fauna (besonders empfehlenswert auf kleinen isolierten Flächen) liegen. Für Weideflächen ist nur die Installation einer Umtriebsweide mit einem Durchlauf pro Jahr empfehlenswert. Dabei sind die Parzellen möglichst kurz und intensiv zu beweiden. Falls (leider) zwei Weidegänge erforderlich sind (NGGN-Förderprogramm Magerrasen- und Heiden in M-V), so sollte der 2. Weidegang möglichst am Ende bis außerhalb der Vegetationsperiode liegen. Kleinflächige isolierte Weideflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode, im Spätherbst beweidet werden. Eine Installation einer im Managementplan gewünschten Hüte-/Wanderschäfferei, die die meisten Flächen der LRT's 6210 und 6120 im FFH-Gebiet umfasst, ist unrealistisch, wenngleich der Florenaustausch wünschenswert wäre. Initiativen der vergangenen drei Jahrzehnte in dieser Richtung scheiterten alle kläglich durch die speziellen Bedingungen in der Region. Zum einen an der verstreuten Lage über einen großen Raum kleiner Splitterflächen, zum anderen an den Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen. Es stellt sich auch die Frage, ob ein so großer logistischer Aufwand betriebswirtschaftlich und fördertechisch zu rechtfertigen ist oder ob nicht eine Einbindung in lokale Nutzungsregime dauerhafter, zielführender und auch klimafreundlicher wäre.		geeignet sein, den jeweiligen Erhaltungszustand zu wahren, wünschenswert zu verbessern oder wiederherzustellen. Letzteres gilt auch für plausible Flächenverluste. Bezugsmaßstab hierfür ist der Referenzzeitpunkt 2004. Die Hüte-/Wanderschäfferei ist vorwiegend für die Trockenrasen am Kummerower See vorgesehen. Eine Machbarkeit soll hier im Rahmen einer Studie geprüft werden. Erste Planungen dazu fanden bereits durch den Naturpark „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ statt. In der Entwurfsfassung war auf der S. 320 bereits zur Förderung der Fauna im LRT 6210 die Anlage von jährlich wechselnden Bracheflächen bzw. Säumen (Nv23) innerhalb der LRT-Flächen in einem Umfang von etwa 5-10 % der Gesamtfläche empfohlen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Unterschätzt wird von den Autoren des Managementplanes die natürliche Dynamik von Regen und Winderosion, überschätzt dagegen die „Aushagerung“ durch die Weidetiere. So konnte im Zuge der Entwicklung von „Magerrasenflächen“ bei der Umsetzung des Optimierungsprogrammes des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“ beobachtet werden, dass Kuppen oder exponierte Flächen vor allem durch die Auswaschung durch Regen „aushagerten“, weniger durch Beweidung mit Tieren, wobei Tritt durch Erosionsförderung diesen Effekt verstärken konnte. Voraussetzung dafür ist allerdings eine genügend große Pufferzone um diese „Magerraseninseln“, wo keine Düngung erfolgt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Erhalt- bzw. die Anlage von vorgelagerten Pufferbereichen ist Bestandteil der aktuellen Managementplanung. Dies insbesondere im Bereich der Kleingewässerlandschaft am Kummerower See, da hier keine Naturschutzgebiete existieren, die eine Minderung bzw. das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beinhalten.
	II.1.1	Anders als bei den Moorgrünland-LRT im Peenetal, wo - faunistisch betrachtet - eine Übernutzung durch intensiv geplante Pflegemaßnahmen zu ungünstigen Zeiten durch große, naturnahe und ungenutzte Moorkomplexe teilweise kompensiert werden kann, sind die Grünland-LRT der mageren oder zum Mageren tendierenden Standorte weitgehend vollständig von Maßnahmenplanungen erfasst. Ohnehin ist ihre räumliche Ausdehnung heutzutage stark örtlich begrenzt. Insofern würde die vollständige Umsetzung der hier geplanten Maßnahmen erheblich Einfluss auf das Schutzgut „phytophage Wirbellosenfauna“ im FFH-Gebiet DE 2045-302 haben. Nicht auszuschließen ist auch ein negativer Effekt auf einzelne floristische (Ziel-)Elemente.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine Erwähnung zur Förderung der Fauna wurde im Plan auf S. 316 ergänzt.	Es ist anzumerken, dass die für die Grünland-LRT geplanten Maßnahmen überwiegend auf Sicherung des aktuellen Zustands durch Beibehalten der aktuellen Nutzung bzw. eine Wiederherstellung von Flächenanteilen abzielen. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind entweder der Schutz der Flächen durch Erhalt oder Anlage von Pufferstreifen sowie die wünschenswerte Anpassung der Grünlandnutzung. In der Entwurfsfassung war auf der S. 320 bereits zur Förderung

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				der Fauna die Anlage von jährlich wechselnden Bracheflächen bzw. Säumen (Nv23) innerhalb der LRT-Flächen in einem Umfang von etwa 5-10 % der Gesamtfläche empfohlen.
	II.1.1	Angeheftet an diese Stellungnahme habe ich eine Zuarbeit zur phytophagen Käferfauna zum FFH-Gebiet DE 2549-303 Schanzberge bei Brietzig. Dort habe ich den Einfluss von Pflegennutzungen anhand der beispielhaften Darstellung der Biologie einzelner, bedeutsamer Insektenarten näher dargestellt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	LRT 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen Die Fläche -001 wird vom Landwirtschaftsbetrieb # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>) bewirtschaftet. Teilflächen südlich des LRT sind # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Die Flächen direkt am Himmelfahrtsberg # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Die derzeitige Bewirtschaftungsweise ist unbekannt. Eine Reduktion der aufgewachsenen Schlehengebüsche wäre wünschenswert, ob allerdings in dem geplanten Umfang, ist fragwürdig.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Gehölzentnahme wurde, in dem bisher genannten Umfang, umgeplant.	Es ist davon auszugehen, dass eine Reduzierung aufkommender Gehölze auch durch eine angepasste Beweidung erreicht werden kann.
	II.1.1	Die Bewirtschaftung der nördlich an Fläche -002 angrenzenden Magerrasenflächen wird # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>).	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Auf der Fläche ist die Beibehaltung der aktuellen Pflegennutzung vorgesehen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		LRT 6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien Die LRT Flächen 6210-001 bis 6210-025 lagen außerhalb der Kernzone des Naturschutzgroßprojektes. Sie sind den Mitarbeitern des Zweckverbandes daher weitgehend unbekannt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	I.5.1 II.1.1	Die Flächen -033, -036, -041 und -044 werden bereits gepflegt/bewirtschaftet. Eine Initialpflege ist daher nicht nötig. Eine geringfügige Zurückerdrängung von Schlehen-Gebüsch wird nur für -033 und -041 als notwendig erachtet, wobei dies bereits in regelmäßigen Zeitintervallen durch den Naturpark realisiert wird. Folgende Flächen von 6210-033 bis 6210-042 und 6510-015 sowie 6510-016 werden # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> bewirtschaftet, was auch beibehalten wird. Einer teilweisen Umstellung der als LRT 6510 ausgewiesenen Flächen auf Mahdnutzung wird nicht gefolgt und abgelehnt. Diese Flächen sind ein schönes Beispiel für die nach 1990 durch Maßnahmen zur Gebietsentwicklung im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal-/Peenehaffmoor“ überwiegend neu entstandenen LRT. Sie stellen ein momentanes Stadium bzw. eine Zwischenstufe der Entwicklung dar und nicht das eigentliche Entwicklungsziel. Vor den Maßnahmen des Zweckverbandes wiesen lediglich folgende Flächen im Raum südlich von Gützkow noch Magerrasen-Reste auf, wobei fraglich ist, ob diese nach heutigen Kriterien überhaupt LRT gewesen wären: 6210-033, 6210-035 und 6210-041. Daneben fanden sich noch weitere Restflächen vor allem an den exponierten Talhängen zwischen 6210-033 und 6210-035, die auch	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. Die Maßnahmen wurden so umgeplant, dass sie die bereits bestehende Pflegenutzung beibehalten. Damit wird sichergestellt, dass die Trockenrasenflächen auch langfristig durch Pflege erhalten werden können. Es wurden Ergänzungen zur Defizitanalyse im Kapitel I.5.1 auf der S. 227 vorgenommen.	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise aus der langjährigen Erfahrung des Zweckverbandes im Gebiet.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		heute noch sehr gute Ausprägungen aufweisen und nicht als LRT erfasst wurden. 6210-034 und 6210-036 waren langjährige (Talhang-)Brachen mit überwiegend monotonen Glatthaferbeständen und nicht mehr als Magerrasenbiotope ansprechbar. Der 6510-015 LRT einschließlich der eingebetteten 6210- 037 bis 6210-040 war bis 1999 Intensivacker. Dieser wurde # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>, blieb einige Jahre brach liegen und wurde ab 2003 mittels Schafbeweidung mit dem langfristigen Entwicklungsziel Kalk-Magerrasen in Pflege genommen. Die Kuppen magerten infolge der Exposition und Nichtdüngung durch Regen deutlich schneller als das Umland aus und stellen heute die LRT 6210-037 bis 6210-040 dar. Die restliche Fläche, die derzeit den Entwicklungsstand „Magere Flachlandmähwiese“ aufweist, ist zwar südexponiert aber flacher und daher noch nicht so gut entwickelt, außerdem weist sie durch die frühere Ackernutzung mit der dadurch verbundenen Störung im Oberboden noch recht viele Ruderalpflanzen auf. Das Entwicklungsziel ist eben langfristig zu sehen. Ähnlich verhält es sich mit dem LRT 6510-016, in dem eingebettet der LRT 6210-042 ist. Bis Anfang der 1990er Jahre wurden die Flächen einheitlich mit den angrenzenden Moorflächen als gedüngte Rinderweide genutzt. Damals war der heutige LRT 6210-042 vermutlich gerade mal ein LRT 6510 – Rest, die übrigen Flächen gedüngtes Intensivgrasland. Die Entwicklung erfolgte in Flächeneinheit mit dem zuvor genannten Flächenkomplex. Ebenso wie dort magerten die exponierten Hügel am schnellsten aus. Für eine Mahdnutzung wäre der überwiegende Teil ohnehin zu steil. Die weitere Entwicklung zu umfangreicheren 6210 – Habitaten ist ein langfristiges Ziel, wobei auch die Wiederansiedlung von <i>Pulsatilla pratensis</i> anvisiert wird. Das		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Hügelland östlich des LRT 6510-015 ist vom Bodensubstrat her sandiger, im LRT 6210- 041 kam die Art als Relikt noch bis 1991 vor (eigene Beobachtung).		
	II.1.1	Die Flächen 6210-033 bis 6210-036 und auch 6210-041 liegen innerhalb der NSG Grenzen, nicht wie auf S. 47 etwas unklar formuliert.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es befinden sich nur Teilbereiche der Flächen 6210-033 und 6210-035 geringfügig außerhalb der NSG-Grenzen. In die Fläche 6210-041 ragt nordöstlich ein Flurstück hinein, welches gemäß NSG-VO von den Restriktionen zum Einsatz von Dünger und PSM ausgenommen ist.
	II.1.1	6210-34 und -040 liegen komplett in Feldblöcken und werden # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>) bewirtschaftet. 6210-041 ist offiziell Waldfläche und ist (in Absprache mit der Forstbehörde) in der Pflegekulisse des Naturparkes. Die Pflege erfolgt als Umtriebsweide in Einheit mit allen umliegenden Beweidungsflächen mit Schafen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die LRT-Fläche 6210-034 befindet sich aktuell (Feldblockkataster 2019) nicht auf einem Feldblock. Die LRT-Fläche 6210-040 befindet sich nur anteilig (nördlich) auf einem Feldblock.
	I.5.1 II.1.1	Warum die Fläche 6210-044 in keinem Feldblock liegt, ist unklar. Die extensive Bewirtschaftung der Fläche # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Nördlich befindet sich eine ehemalige Sand-/Kies-Entnahmestelle, die für einen 6210-LRT durchaus in Frage käme. Durch die Darstellungen der LRT-Entwicklungen seit Anfang der 1990er Jahre im Raum Gützkow kann den Aussagen auf S. 31 widersprochen werden,	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Zusammenhang mit den vorherigen Hinweisen wurden Ergänzungen zur Defizitanalyse im Kapitel I.5.1 auf der S. 227 vorgenommen.	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise aus der langjährigen Erfahrung des Zweckverbands im Gebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass der zu berücksichtigende Refe-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		dass für den LRT 6210 generell eine Verschlechterung des EHZ gegenüber dem Referenzzeitpunkt vorliegt. Zumindest für den Raum Gützkow mit seinen nicht unwesentlichen Flächenanteil trifft dies nicht zu, zumal hier nicht alle LRT-Flächen erfasst wurden. Für diesen Raum ist eine eindeutige Verbesserung des EHZ zu verzeichnen, auch wenn dieser teilweise noch nicht „optimal“ ist (vgl. auch Angaben mit dem PEPL ZV). Eine Erfassung der krautigen Pflanzenarten der Peenetal-Talhänge im Juni 2015 erbrachte den Nachweis von 259 Arten, von denen 79 Arten in der RL M-V enthalten sind (1x0, 1x1, 16x2, 30x3, 31xV). Bis auf Pulsatilla pratensis konnten alle Arten rezent nachgewiesen werden, die jemals hier erfasst wurden.		renzzeitpunkt das Datum der Gebietsmeldung (2004) ist. Es findet also ein Vergleich zwischen 2004 und 2013-2015/2017 statt. Der Punkt der Verschlechterung ist in der Plausibilitätsprüfung detailliert aufgeführt. Eine Verschlechterung bezieht sich auf die Summe der Flächen mit einer Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands mit „C“. Sofern diese Flächen einen Anteil von > 25% einnehmen, ist der Gesamterhaltungszustand des LRT ebenfalls mit „C“ zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist der LRT auf einer Fläche von ca. 4,4 ha in einen günstigen EHZ zu überführen (C → B). Erfasst wurden außerdem nur Bereiche, welche durch die Binnendifferenzierung vorgegeben wurden. Es fand keine Suchkartierung statt.
	I.5.1	LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die missverständliche Formulierung wurde in der Plausibilitätsprüfung zum LRT	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise aus der langjährigen Erfahrung des Zweckverbands im Gebiet.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Ent- wurfs- fassung S. 232 Endfas- sung S. 232 f.	In der Plausibilitätsprüfung wird die Aussage getroffen, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein großer Flächenumfang seit dem Referenzzeitpunkt aus normalem Intensiv- oder Extensivgrünland durch eine natur-schutzorientierte Änderung der Flächennutzung in mesophiles Grünland überführt wurde. Dieser Aussage wird hiermit widersprochen, da es sehr wohl wahrscheinlich ist. Der überwiegende Teil der momentan dem LRT 6510 zugeordneten Flächen (Trittelwitz, Gützkow, Groß Polzin) war tatsächlich bis Mitte der 1990er überwiegend intensiv genutztes und gedüngtes Grünland, vornehmlich Rinderweiden, teilweise auch Acker (Gützkow, Teile an den Talhängen zwischen Pätschow und Groß Polzin). Ein Teil der Flächen bei Trittelwitz wurde # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>. Die Flächen werden seit mindestens zwei Jahrzehnten nicht mehr gedüngt, mittlerweile ist # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> ein zertifizierter Biobetrieb. Für Gützkow war ein großer Teil (6510-015) bis 1999 Intensivacker, die Richtung Pentin liegenden Flächen bis Anfang der 90er Jahre intensiv gedüngte Rinderweiden. Zur Entwicklung dieser Flächen siehe auch die Ausführungen zum LRT 6210. Ein Teil der Flächen zwischen Pätschow und Groß Polzin (6510-020 bis 6510-025) war früher ebenfalls Acker und # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>. In der Regel reichten die Ackerflächen bis Mitte/Ende der 90er Jahre bis an den Feldweg, der an der Talrandkante entlang geht, heran. Ob diese Flächen sich dauerhaft in Grünland umwandeln lassen ist ungewiss # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>. Ebenfalls intensiv bewirtschaftetes und gedüngtes Rinderweideland waren bis Mitte der 1990er Jahre die Flächen bei Groß Polzin (6510-001, 6510-029 bis 6510-035), die # <i>(vertrauliche</i>	6510 entfernt und eine Ergänzung wurde auf S. 233 vorgenommen.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<i>Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Auch hier erfolgt seit dieser Zeit keine Düngung mehr, die Flächen werden mit Schafen beweidet. Das Beweidungsregime ist allerdings nicht optimal da die Flächen als Dauerweiden mit langen Standzeiten je Parzelle genutzt werden.		
	II.1.1	Ein Teil der Flächen, vor allem in den stark reliefierten Bereichen der Talränder, wird ohne Düngung durch die Erosion allmählich weiter aushagern und sich in 6210 – Biotope entwickeln. Dies ist zumindest im Raum südlich von Gützkow angestrebt. Daher wird durch den Zweckverband auch die Beweidung mit Schafen beibehalten und keine Umstellung auf Mahdnutzung erfolgen. Überhaupt stellt sich die Frage, wie mit der Entwicklung der 6510 Biotope umgegangen wird. Da sie rein künstlich und z.T. auch aus völlig unterschiedlichen natürlichen Biotoptypen hervorgegangen sind (zum einem aus überdüngten Magerrasen, zum anderen aus entwässerten Moorzweiden), ist langfristig durch Nutzungsänderung auch mit einer (Vegetations-)Veränderung zu rechnen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. Für die Flächen bei Gützkow (6510-015, 6510-016) wird nun die Beibehaltung der extensiven Beweidung im MaP beschrieben. Die Maßnahmen zur Nutzungsanpassung wurden entfernt.	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise aus der langjährigen Erfahrung des Zweckverbands im Gebiet.
	II.1.1	6510-028, die derzeitige Mahdnutzung ist korrekt. 6510-033, die Fläche ist zwar aktuell kein Feldblock, aber # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> . Die Flächen 6510-026 und 6510-027 sind für eine Mahdnutzung zu steil und zu sehr mit abgelagerten Feldsteinen belastet. Aufgrund der Ausführungen und dem durchaus plausibel dargelegten positiven Entwicklungstrend ergibt sich die Frage, wie mit der Bewertung	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. In der Maßnahmenplanung für den LRT 6510 wurde	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise aus der langjährigen Erfahrung des Zweckverbands im Gebiet.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		umgegangen werden kann. Natürlich ist nicht zu erwarten, dass aus Intensivgrünland bzw. Acker innerhalb weniger Jahr(zehnt)e wieder top und charakteristisch ausgeprägte Lebensraumtypen entstehen. Dies wird mindestens mittelfristige, wenn nicht sogar längerfristige Zeiträume beanspruchen. Allerdings liegt für diesen Lebensraumtyp aktuell ein überwiegend positiver Entwicklungstrend vor, einige Flächenanteile werden sich auch in 6210 – LRT's weiter entwickeln. Eine so intensive Nutzung, wie sie allerdings im Maßnahmenplan gefordert wird, wird an dieser Stelle widersprochen. Extensiv sollte extensiv auch sein und nicht nur durch fehlende Düngung sondern auch durch verringerte Nutzungsintensität kenntlich sein. Siehe auch vorangegangene Ausführungen zur Wirbello-senfauna.	eine für diesen Lebensraumtypen angepasste Mahd bzw. Mähwei-denutzung gewählt. Die Maßnah-men wurden entsprechend den Hinweisen des Zweckverbands umgearbeitet. Soweit Flächen be-wirtschaftet werden, wird die Bei-behaltung der Nutzung angestrebt bzw. ggf. eine wünschenswerte Anpassung der Nutzung vorge-schlagen.	
	II.1.1	6430 – Feuchte Hochstaudenflur der planaren und montanen bis alpinen Stufe Warum dieser LRT bei den Grünland-LRT geführt ist, ist etwas unklar. Folgt man der im Managementplan auskartierten Flächenkulisse, so liegen fast alle Flächen am unmittelbaren Ufersaum der Peene auf tiefgrün-digem Moor und sind somit eng verwandt und verzahnt mit den Moor-LRT's. Eine Ausnahme stellen Pestwurz-reiche Staudenfluren an quelli-gen, sickerfeuchten Bachufern an der Peripherie des Peenetales dar (z.B. 6430-027), wobei diese eigentlich standörtlich grundverschieden sind. Zumindest die Ufer-Variante wird sicherlich weiter verbreitet an der Peene sein. Ein mehr oder weniger hoher Schilfanteil gehört hier ganz normal zur Ausprägung. Da es sämtlich nichtbewirtschaftete Flächen sind, auf denen auch keine Nutzung angestrebt wird, stellt sich die Frage	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Managementplan ist bereits in der Entwurfsfassung (S. 327) für den LRT 6430 nur der Erhalt des lebensraumtypischen Wasserre-gimes mit einer fließgewässertypi-schen Abfluss- und Überflutungs-dynamik im zugehörigen Fließge-wässer vorgesehen. Eine Gehöl-zentfernung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig er-achtet. Für die Flächen 6430-003, 6430-006 und 6430-032 ist im Rahmen der Fortschreibung be-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		wozu hier teilweise eine Gebüschreduktion geplant ist. Zum einen sind die Standorte sehr schwer erreichbar, zum anderen ist solch eine Maßnahme bei Nichtnutzung keinesfalls nachhaltig. Dort, wo am Peeneufer Gehölze wachsen können, werden auch in Zukunft Gehölze aufwachsen – ob wir das gut finden oder nicht. Dort wo derzeit keine Gehölze aufkommen, ist dies anscheinend natürlicherweise nicht möglich.		sonderes Augenmerk auf die Gehölzentwicklung zu legen, da hier die Gehölzdeckung bereits zwischen 10 und 20 % liegt.
		Zusammenfassend kommt der Zweckverband zur Auffassung, dass die vorliegenden Entwürfe des Managementplanes zu den Moor- und Grünland-LRT des FFH-Gebietes DE 2045-302 in dieser Form abzulehnen sind. Für besonders fehlgeplant werden z.T. völlig unrealistisch durchzuführende Pflege-Maßnahmen bei den Moor-LRT's und allgemein ein viel zu intensiv gefordertes Pflegemanagement gehalten. Besonders bei den geforderten intensiven Pflegemaßnahmen ist fraglich, ob sie in dieser Form ganzheitlich die typische Diversität und Strukturvielfalt natürlicher Lebensräume fördern. Bei den Moor-LRT wird der wichtigste Schwerpunkt – Wiederherstellung der Hydrologie – den „pflegenden Maßnahmen“ untergeordnet. Als erstes sollte aber immer möglichst Wiederherstellung der Hydrologie stehen, auch wenn dann in Folge die Nutzung sukzessive eingestellt werden muss.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Ziel der Abstimmung war es, die verbleibenden Konflikte zu lösen und soweit möglich zu einem Konsens zu kommen. Im Ergebnis wurde für mehrere Flächen des LRT 7140 von einer Pflege und Gehölzbeseitigung abgesehen und ggf. die Anhebung des Wasserstandes bzw. ein Monitoring aufkommender Gehölze vorgesehen. Auch für den LRT 7230 wurde von einer Gehölzbeseitigung weitestgehend Abstand genommen und diese ebenfalls durch ein bedarfsgerechtes Gehölzmonitoring ersetzt. Für die Grünlandflächen wurde die durch den Zweckverband und den Naturpark koordinierte Grünlandnutzung als ausreichend erachtet.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Beigefügt ist eine Tabelle, in der alle Moor- und Grünland-LRT aufgeführt sind, und wo die geplanten Maßnahmen im Einzelnen kurz bewertet werden. Wichtig sind auch die installierten Förderprogramme, die wirtschaftliche Vorgaben haben und die nicht einfach so geändert werden können.	Zur Kenntnis genommen, die Tabelle wurde für die weitere Beurteilung herangezogen. Ein Abstimmungstreffen fand am 15.05.2020 im StALU Vorpommern statt.	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise aus der langjährigen Erfahrung des Zweckverbands im Gebiet.
Stellungnahme Nr. 2		Bezüglich der Betroffenheit Ihres FFH-Gebietes mit der A 20 beteiligen Sie bitte zuständigkeitshalber das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 Autobahn, Krakower Chaussee 2a in 18273 Güstrow/Klueß.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Straßenbauamt Neustrelitz		Das FFR-Gebiet umfasst folgende Straßen, die sich in der Baulast des Bundes bzw. des Landes befinden und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden:	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
28.04.2020 (Posteingang 04.05.2020)		- 194 A 110 von km 2.380 bis 3.220 links bei Borrentin mit den vorhandenen Durchlässen bei km 2.540, Km 2.674 und bei km 2.877 - B 194 A 140 von km 1.780 bis 2.050 links bei Lindenfelde mit dem vorhandenen Durchlass bei km 1.880 - Brückenbauwerke-B 110 A 230 bei km 1.114 = Kahldenbrücke und an der B 194 A 170 bei km 1.021 = Meyenkrebsbrücke in Demmin - B 194 A 180 von km 2.950 bis km 3.710 rechts mit dem vorhandenen Durchlass bei km 3.660 bei Randow - 194 A 190 von km 1.590 bis L 261 A 060 km 1.240 in Loitz mit dem vorhandenen Durchlass an der L 261 im Abschnitt 060 bei km 0.485 und der Kahldenbrücke im Verlauf der L 261 im Abschnitt 040 bei km 0.922 - Hinweis: Das Straßennetz in Loitz wurde nicht entsprechend der Örtlichkeit dargestellt, die OU Loitz und der damit verbundene neue Verlauf der B 194 und L 261 fehlt. - L 261 Knotenpunkt A 065/070 in Schwinge-Siedlung und dem Durchlass im Abschnitt 065 bei km 0.803 - L 35 A 180 bei km 1.571 Peenebrücke Jarmen - B 110 A 338 von km 1.915 bis 1.950 bei Groß Toitin - B 110 A 380 von km 1.530 bis 1.780 links bei Grüttow mit dem vorhandenen Durchlass bei km 1.689 - B 110 A 380 vom km 7.110 bis 7.780 links bei Görke mit den vorhandenen Durchlässen bei km 7.217 und bei km 7.876 und dem Brückenbauwerk über den Stegenbach bei km 8.599 - B 109 A 220 von km 0.560 bis 1.320 links in Anklam - B 109 A 220 bei km 1.362 Bahnbrücke Anklam - B 109 A 220 bei km 0,369 Peenebrücke Anklam Brücke		
		Folgende Baumaßnahmen sind lt. Auskunft der Fachabteilung seitens der Straßenbauverwaltung geplant:	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung																																																	
		<table><tr><td>UA</td><td>B 110</td><td>FS/RW</td><td>Abzw Jarmen Ost - Liepen</td><td>Verbreiterung</td><td rowspan="3">Realisierung in BA ab 2021</td></tr><tr><td>UA</td><td>B 110</td><td>FS/RW</td><td>Abzw Stolpe - Anklam (B 109)</td><td>Verbreiterung</td></tr><tr><td>UA</td><td>B 110</td><td>FS/RW</td><td>Liepen - Abzw Stolpe</td><td>Verbreiterung</td></tr><tr><td>UA</td><td>B 110</td><td>KP</td><td>Demmin, Loitzer Str (B 194)</td><td></td><td rowspan="3">Realisierung in BA ab 2024</td></tr><tr><td>UA</td><td>B 110</td><td>OD</td><td>Demmin, Jarmener Straße inkl KP Bahn</td><td></td></tr><tr><td>UA</td><td>B 110</td><td>OD</td><td>Demmin, Schillerstraße</td><td></td></tr><tr><td>E</td><td>B 110</td><td>UF</td><td>Demmin, Frauenstraße</td><td></td><td rowspan="2">ab 2024</td></tr><tr><td>UA</td><td>B 194</td><td>FS</td><td>Basepohl - Borrentin, BA 2</td><td></td></tr><tr><td>UA</td><td>B 110 B 194</td><td>OD</td><td>Demmin, Machbarkeitsuntersuchung</td><td colspan="2">Maßnahmenpriorisierung</td></tr></table>	UA	B 110	FS/RW	Abzw Jarmen Ost - Liepen	Verbreiterung	Realisierung in BA ab 2021	UA	B 110	FS/RW	Abzw Stolpe - Anklam (B 109)	Verbreiterung	UA	B 110	FS/RW	Liepen - Abzw Stolpe	Verbreiterung	UA	B 110	KP	Demmin, Loitzer Str (B 194)		Realisierung in BA ab 2024	UA	B 110	OD	Demmin, Jarmener Straße inkl KP Bahn		UA	B 110	OD	Demmin, Schillerstraße		E	B 110	UF	Demmin, Frauenstraße		ab 2024	UA	B 194	FS	Basepohl - Borrentin, BA 2		UA	B 110 B 194	OD	Demmin, Machbarkeitsuntersuchung	Maßnahmenpriorisierung			
UA	B 110	FS/RW	Abzw Jarmen Ost - Liepen	Verbreiterung	Realisierung in BA ab 2021																																																
UA	B 110	FS/RW	Abzw Stolpe - Anklam (B 109)	Verbreiterung																																																	
UA	B 110	FS/RW	Liepen - Abzw Stolpe	Verbreiterung																																																	
UA	B 110	KP	Demmin, Loitzer Str (B 194)		Realisierung in BA ab 2024																																																
UA	B 110	OD	Demmin, Jarmener Straße inkl KP Bahn																																																		
UA	B 110	OD	Demmin, Schillerstraße																																																		
E	B 110	UF	Demmin, Frauenstraße		ab 2024																																																
UA	B 194	FS	Basepohl - Borrentin, BA 2																																																		
UA	B 110 B 194	OD	Demmin, Machbarkeitsuntersuchung	Maßnahmenpriorisierung																																																	
		Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Bundes- und Landesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFR-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw. Landesstraße festgesetzt werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Rahmen der Managementplanung werden keine GGB-Gebietsgrenzen verändert oder neu gefasst.																																																	
	I.3	Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von FFR-Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Ausweisung der Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfolgte gemäß den Anhängen zum Facheitfaden Managementplanung (MLUV M-V 2017). Die Ausweisung der FFH-LRT basiert dabei auf der Anlei-																																																	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfäulnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald)		tung für die Kartierung von Bio- toptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013).
	II.1.1	Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung unter Anerkennung eines Kompensationswertes für die Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Sofern vorhandene Durchlässe erneuert werden müssen, ist die Inanspruchnahme von Flächen für die richtliniengemäße Erneuerung erforderlich. Planungen ihrerseits im Bereich von Ingenieurbauwerken und Durchlässen sind im Detail mit der Straßenbauverwaltung rechtzeitig abzustimmen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern ist in den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) von 2018 als potenzielle Kompensationsmaßnahme geführt. Bauvorhaben sind auf Ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB zu prüfen.
		Zukünftige Baumaßnahmen des Bundes bzw. des Landes entlang der vg. Straßen stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind nicht auszuschließen. Im Rahmen von notwendigen Fällungen von Alleeerbäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Neben dem besonderen Artenschutzrecht ist im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auch die Verträglichkeit mit den für das Gebiet gültigen Schutz- und Erhaltungszielen zu

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Ich beziehe mich auf § 3, Abs. 1 FstrG und § 11 Abs. 1 StrWG M-V und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere auch die Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind und demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden.		beachten (FFH-Verträglichkeitsprüfung).
	II.1.1	Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Durchgängigkeit durch Optimierung bzw. gfls. der Neubau von Durchlässen hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Dabei sind folgende Bauwerke zu berücksichtigen: - Im Maßnahmeplan 3, Blatt 2 ist im Verlauf der B 194 A 130 km 1.144 ein Natursteindurchlass 1200/800 (Galgenbach) - Im Maßnahmeplan 3, Blatt 12 ist im Verlauf der B 111 A 15 km 2.006 die Brücke Swinow - Im Maßnahmeplan 3, Blatt 13 ist im Verlauf der B 111 A 060 km 1.016 die Brücke Upatel Die vorgesehenen Maßnahmen sind unabhängig von den vg. Brückenbauwerke vorzusehen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraße und deren Nebenanlagen sind auszuschließen. Sofern Maßnahmen in deren Nähe geplant sind, die Auswirkungen auf die Straßen haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Anhebung des Wasserstandes der Bestand und die uneingeschränkte Funktionalität des tragfähigen Baugrundes und der Entwässerung in den Bereichen der Bundes- und Landesstraßen gewährleistet bleibt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 3 Landnutzer, 07.04.2020 (Posteingang 15.04.2020)		Bezugnehmend auf das Protokoll der Abstimmung in Gützkow vom 28.11.2018, in dem wir die empfohlenen Pufferflächen auf unsere bewirtschafteten Feldblöcken schon abgelehnt haben, möchten wir noch einmal mitteilen. Es ist Ackerfläche und war noch nie der Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiese). Es kann nicht einfach umgewandelt werden. Die Maßnahmen # (Anlage bzw. Erhalt von Pufferflächen, vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt) entsprechen nicht dem jetzigen Nutzungsstatus. Eine extra Parzelle einzurichten funktioniert nicht, da keine Möglichkeit einer extra Zuwegung vorhanden ist und somit die Flächen nicht erreichbar sind. Zumal wir auch nicht auf allen Flächen Eigentümer sind, und laut Pachtvertrag eine Umnutzung nicht gestattet ist.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es ist nicht angedacht, hier Acker in den LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) umzuwandeln, sondern es ist als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen, eine Pufferfläche anzulegen, auf der keine Pflanzenschutz- und Düngemittel eingesetzt werden, um einer Verschlechterung der Fläche des angrenzenden LRT 6510 vorzubeugen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des GGB ist nicht zulässig. Erhaltungsmaßnahmen dienen dem Erhalt des jetzigen Zustands der Schutzgüter.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Wenn keine Einigung über eine Umsetzung erzielt wurde, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen.
Stellungnahme Nr. 3.1 Landnutzer (Ergänzung) 17.04.2020 (Posteingang 20.04.2020)		Nach nochmaliger Begutachtung teilen wir Ihnen mit, dass der Feldblock kein Grünland ist wie im Protokoll dargelegt. Es ist Ackerfläche und war noch nie der Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiese). Es kann nicht einfach umgewandelt werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Bei dem genannten Feldblock handelt es sich nicht um einen LRT 6510. Es ist jedoch für den Erhalt der angrenzenden Fläche des LRT 6510 vorgesehen, eine Pufferfläche anzulegen, auf der keine Pflanzenschutz- und Düngemittel eingesetzt werden, um einer Verschlechterung der LRT-Fläche vorzubeugen.
		Die Maßnahmen # (Anlage bzw. Erhalt von Pufferflächen, vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt) entsprechen nicht dem jetzigen Nutzungsstatus. Eine extra Parzelle einzurichten funktioniert nicht, da keine Möglichkeit einer extra Zuwegung vorhanden ist und somit die Flächen nicht erreichbar sind. Zumal wir auch nicht Eigentümer sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Bei den genannten Maßnahmenflächen handelt es sich um Pufferflächen, die angelegt bzw. erhalten werden sollen. Wenn keine Einigung über eine Umsetzung erzielt wurde, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen.
		Feldblock Lebensraumtyp 6210 wird von uns extensiv genutzt. Das Ergebnis der Abstimmung zu Lebensraumtyp 6210 bezieht sich auf eine	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der ehemalige Pufferbereich wurde bereits in der Entwurfsfassung des Plans entfernt, da die

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Teilfläche im Feldblock. Die Anlage eines Pufferstreifens ist unsinnig, da diese Fläche extensiv mit Schonstreifen genutzt wird.		Einhaltung der geltenden NSG-Verordnung ausreichend ist.
Stellungnahme Nr. 4 Landnutzer, Mail vom 15.02.2020/ letzte Mail vom 20.04.2020		Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir zusätzliche freiwillige Maßnahmen auf Ackerland, auch bei Nutzung als Greeningfläche, ablehnen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Wenn keine Einigung über eine Umsetzung erzielt wurde, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen.
		Auf Grund der unbekannten Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik, sehen wir hier den Erhalt als Status Ackerland als gefährdet an und somit schließt sich so eine Maßnahme für uns aus.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Wenn keine Einigung über eine Umsetzung erzielt wurde, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen.
Stellungnahme Nr. 5 Landnutzer Mail vom 20.04.2020		Es besteht Interesse an einem Pufferstreifen entlang des Galgenbaches bzw. am Kleingewässer. Zurzeit besteht eine finanzielle Förderung über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bzw. über ökologische Vorrangflächen (Greening).	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		Der Ackerstatus muss bei allen Einschränkungen erhalten bleiben. Eine finanzielle Entschädigung muss es auch nach der jetzigen Agrarreform geben, da man in seinem Handeln eingeschränkt wird.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		Um eine vernünftige Bewirtschaftungskante der Ackerfläche zu haben, sollte ein flexibler Pufferstreifen angelegt werden, der nicht auf einer konstante Breite von 20 m beruht, sondern variabel zwischen 15-20 m ist.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Eine Abweichung von den geforderten 20 m kann im Bedarfsfall möglich sein. Dabei sollte eine Breite von minimal 10 m gewährleistet bleiben. An Hangpartien sollten es aufgrund des Gefälles mindestens 15 m sein.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 6 Naturpark Flussland- schaft Peenetal, Mail vom 21.04.2020		Laut Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks Flusslandschaft Peenetal umfasst dessen Zielsetzung u. a. „den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete“ (§ 3, Abs, 1). Zur Erreichung und Umsetzung dieses Ziels sollen „die Naturschutzgebiete sowie die auf europäischer und nationaler Ebene vom Aussterben bedrohten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume nachhaltig bewahrt, entwickelt und vorsorgend überwacht und betreut werden“ (§ 4, Pkt. 2).	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		Der im Entwurf vorliegende Managementplan (MaP) für das GGB DE 2045-302 berührt damit unmittelbar Belange des Naturparks Flusslandschaft Peenetal (NP PEE). Vor diesem Hintergrund ergeht nachfolgende Stellungnahme. Dieser Stellungnahme zu Grunde liegt eine gemeinsame und z. T. arbeitsteilige Prüfung des MaP-Entwurfes mit dem Zweckverband „Peenetal-Landschaft“, dem Träger des Naturschutzgroßprojektes Peenetal-/ Peenehaffmoor“ (NGP). Auch die daraus abzuleitenden Stellungnahmen des Naturparks und des Zweckverbandes wurden in Teilen gemeinsam erarbeitet. Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen sind also weder Zufall noch Plagiat, sondern basieren auf übereinstimmenden Einschätzungen und Beurteilungen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	I.3	Aus Sicht des NP PEE muss der MaP massiver Kritik verfallen. Grundsätzlich sollte eine solche Planung folgenden Anforderungen genügen:	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Die vorgefundene, gegebene Situation sollte naturschutzfachlich korrekt erfasst und unter Berücksichtigung früherer Landnutzungsformen und historischer Entwicklungen, wie z.B. der Umsetzung des NGP, analysiert werden.		
		Erst im Ergebnis von Schritt 1 können LRT ausgewiesen, zugeordnet und hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes bewertet werden. Daraus wiederum leiten sich Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von LRT ab. Um eine begründete und fachlich nachvollziehbare Behandlung gleichartiger und –wertiger LRT zu gewährleisten, müssen dabei unbedingt gleiche Bewertungskriterien im gesamten Planungsraum Anwendung finden. Ungleiche Bewertungsansätze hätten ungleiche, nicht nachvollziehbare und damit auch kaum begründbare bzw. durchsetzungsfähige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für in Wahrheit gleichwertige LRT zur Folge.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die FFH-LRT wurden auf der Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2013) erfasst. Die LRT-Kartierung umfasst die Erfassung aus dem Zeitraum 2013-2015 durch UmweltPlan (Werkvertragsleistung außerhalb der Managementplanung im Auftrag des LUNG) sowie Kartierungen aus dem Jahr 2017 (im Rahmen der Managementplanung). Aufgabe beider Erfassungen war es, Verdachtsflächen der Binnendifferenzierung auf Vorliegen von LRT-Flächen zu überprüfen und den Erhaltungszustand zu bewerten. Darüberhinausgehende Erfassungen der genannten LRT

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				waren nicht vorgesehen und wurden nur vorgenommen, wenn im Rahmen der regulären Überprüfung der Verdachtsflächen zufällig weitere LRT-Flächen kundig wurden.
	II.1.1	Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für LRT muss zum einen naturschutzfachlich nachvollziehbar begründet sein; insbesondere dann, wenn sie von bisherigen Entwicklungsmaßnahmen abweichen, oder (ggf. auch kostengünstigere) Alternativen zur Verfügung stehen. An dieser Stelle sind auch mögliche oder sogar wahrscheinliche „Kollateralschäden“ der vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen, die ggf. das angestrebte Entwicklungsziel konterkarieren könnten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	
	II	zum anderen in einem zumindest vorstellbaren ökonomischen Rahmen finanzierbar sein. Dazu müssten die vorgeschlagenen Maßnahmen mit bestehenden Förderinstrumenten bzw. -anforderungen abgeglichen werden, wie z.B. mit bestehenden Extensivierungsverträgen des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft oder den Förderbedingungen im Programm Naturschutzgerechte Grünlandnutzung. Insbesondere wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht in Deckung zu bringen sind mit	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Finanzierungsinstrumente werden in der Maßnahmetabelle genannt.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		bestehenden Förderprogrammen, müssten alternative Finanzierungsinstrumente aufgezeigt werden.		
	II	Schließlich müssen alle Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung des Gebietes auch realistisch umsetzbar sein. Das heißt, sie müssen technisch möglich und rechtlich genehmigungsfähig sein.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Bei der Maßnahmenplanung wird differenziert in Erhalt, Wiederherstellung und wünschenswerte Entwicklung. Die Maßnahmen müssen nicht alle zeitgleich stattfinden. Wichtig ist, dass es im Berichtszeitraum zu keiner Verschlechterung der LRT kommt. Die Maßnahmen wurden aus den Ansprüchen der einzelnen LRT flächenspezifisch abgeleitet. Bei der Maßnahmenableitung spielte die gesamte erfasste Arten- und Standortkonstellation eine Rolle (Charakterarten des LRT, Eutrophierungszeiger, pflegebedürftige Arten, Wasserstufe, bisherige Nutzung ...)
		Alle vorgenannten Anforderungen an den MaP für die LRT gelten natürlich grundsätzlich auch für die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, der Bewertung des Erhaltungszustandes dieser Arten	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Maßnahmen wurden aus den Ansprüchen der einzelnen Arten nach Anhang II FFH-RL (hier bilden die Anhänge des FLF die

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		sowie entsprechend abgeleiteter Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.		Grundlage) flächenspezifisch abgeleitet.
		Diese Anforderungen an die Planung entsprechen im übrigen den Anforderungen des BfN an die Managementpläne für Natura 2000-Gebiete.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Diese Anforderungen wurden auch in den Fachleitfaden aufgenommen und bei der Managementplanung beachtet.
		Der im Entwurf vorliegende MaP entspricht diesen Anforderungen in weiten Teilen nur unzureichend. Dies soll nachstehend beispielhaft belegt werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	
	I.3.1	1. Bei der Prüfung der ausgewiesenen LRT verfestigt sich der Eindruck, dass in verschiedenen Abschnitten des Planungsraums bei der Erfassung, Zuordnung und Bewertung von LRT offenbar unterschiedliche Kriterien bzw. Maßstäbe zugrunde gelegt wurden; möglicherweise durch jeweils andere Bearbeiter. Dies ist bis zu einem gewissen Grade normal; Kartierer/Planer sind Individuen mit einer individuellen Sachauffassung, allen Kartieranleitungen und Bearbeitungsvorgaben zum Trotz. Im vorliegenden Fall sind die Differenzen jedoch erheblich, in der Konsequenz wesentlich und deshalb intolerabel.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Siehe folgende Entgegnung.
	I.3.1	Es fällt auf, dass bei der Ausweisung der LRT am Oberlauf der Peene, zwischen Kummerower See und Loitz, offenbar ein floristisch großzügigerer Ansprachemaßstab gewählt wurde als im mittleren Abschnitt und	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die LRT-Kartierung umfasst die Erfassung aus dem Zeitraum 2013-2015 durch UmweltPlan (Werkvertragsleistung außerhalb

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		vor allem im Abschnitt zwischen Jarmen und Anklam. Hier wurde offensichtlich wesentlich enger vegetationsmäßig bewertet. In der Konsequenz existieren nun im mittleren und unteren Bereich der Peene nicht als LRT erfasste Moorabschnitte, die pflanzensoziologisch und floristisch bedeutend besser ausgestattet sind als ausgewiesene LRT zwischen Loitz und Kummerower See. Dies betrifft z.B. Flächen in den ehemaligen Poldern Breechen und Pätschow. Überhaupt nicht nachvollziehbar und eine krasse Fehlbeurteilung ist, dass im großen Moor-komplex des Unteren Peenetalmoores, westlich der B 109 zwischen Anklam und Menzlin, angeblich kein einziger LRT existieren soll. Das Untere Peenetalmoor ist ein weitgehend homogenes, rund 1.500 ha großes, und seit Jahrzehnten nutzungsfreies und im Zuge des NGP hydrologisch renaturiertes Gebiet bei Anklam, westlich und östlich der B 109. Und im östlich der B 109 gelegenen Teil, im Nachbar-GGB DE 2049-302, wimmelt es von LRT. Nach den im Abschnitt Kummerower See bis Loitz zugrundegelegten Bewertungsmaßstäben hätten zumindest zwischen Menzlin und Anklam mehr oder weniger große Gebietsteile dem Lebensraumtyp 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) zugeordnet werden müssen. Ähnliches gilt für Flächen westlich von Stolpe, die bei Zugrundelegung des Bewertungsmaßstabes zwischen Loitz und Kummerower See dem LRT 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden) zugeordnet werden müssten. Aus hiesiger Sicht richtiger wäre sogar eine Zuordnung zum LRT 7140. Es bestehen also erhebliche Zweifel an der Art und Weise der Erfassung der LRT im Peenetal, insbesondere an deren Vollständigkeit, aber auch		der Managementplanung im Auftrag des LUNG) sowie Kartierungen aus dem Jahr 2017 (im Rahmen der Managementplanung). Aufgabe beider Erfassungen war es, Verdachtsflächen der Binnendifferenzierung auf Vorliegen von LRT-Flächen zu überprüfen und den Erhaltungszustand zu bewerten. Darüber hinausgehende Erfassungen der genannten LRT waren nicht vorgesehen und wurden nur vorgenommen, wenn im Rahmen der regulären Überprüfung der Verdachtsflächen zufällig weitere LRT-Flächen kundig wurden. Bei Breechen, Pätschow, westlich Stolpe und zwischen Anklam und Menzlin waren keine Verdachtsflächen der Binnendifferenzierung für offene Moor-LRT lokalisiert.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		an deren Zuordnung sowie auch an deren Zustandsbewertung und folglich auch an den daraus abgeleiteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.		Bei konkretem Verdacht können ergänzende Kartierungen im Rahmen der Fortschreibung der Managementpläne stattfinden. Auf eine Anfrage des StALU am 11.10.2018 an die Teilnehmer der thematischen AG Naturschutz (UNB VG und UNB MS, Naturparke, Zweckverband), ob den ortskundigen Teilnehmern zu den ausgewiesenen LRT-Flächen noch weitere LRT-Flächen bekannt sind oder ob Zuordnungen innerhalb der Moor-LRT (6410, 7140, 7210, 7230) korrigiert werden müssten, gingen keine Hinweise ein.
		2. Die Planer haben trotz ihrer geringen Gebietskenntnisse darauf verzichtet, sich hinsichtlich der Ausweisung und Bewertung von LRT sowie der Ableitung entsprechender Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen hinreichend mit dem Zweckverband Peental-Landschaft und dem NP PEE abzustimmen, den beiden Hauptakteuren bei der naturräumlichen Umgestaltung des Peenetales in den letzten 27 Jahren. Darüber hin-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fand ein Treffen zum Thema Naturschutz (Ergebnisse Kartierungen und Maßnahmenplanung) statt. Ein Austausch erfolgte zudem über die Teilnahme an Treffen zur parallel stattfindenden Naturparkplanung und telefonische Kontaktaufnahme.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		aus wurde die floristische und faunistische Bestandsaufnahme im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung für das NGP aus der ersten Hälfte der 1990er Jahre nur unzureichend berücksichtigt.		
	II.1.1	In der Folge waren die Planer vielfach nicht in Lage, Entwicklungen korrekt zu beurteilen; zu entscheiden, ob ein konkretes Habitat einem positiven oder negativem Entwicklungstrend unterliegt. Dies hat natürlich Folgen. Bei einer positiven Habitatentwicklung liegt die Ursache dafür in der Regel in bereits in der Vergangenheit (während des NGP) ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen. Dann ist in den meisten Fällen nichts weiter erforderlich, als die bereits in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen weiter wirksam zu halten. Kommt man hingegen (fälschlicherweise und in Unkenntnis des Habitatzustandes vor 10 oder 20 Jahren) zur Feststellung eines negativen Entwicklungstrends, sind natürlich Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu planen. Liegt eine solche Fehleinschätzung vor, sind diese Maßnahmen aber nicht nur unnütz und unnötig teuer, sondern ggf. sogar kontraproduktiv.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Sofern es sich um FFH-LRT handelt, die spezifische Ansprüche an ihre Ausprägung besitzen, und sofern diese nur mangelhaft ist, kann die Konsequenz nur sein, diesen Zustand zu verbessern. Sofern sich die Flächen vor 10 bis 20 Jahren in einem wesentlich schlechteren Zustand befanden und aktuell nun in einem für den LRT schlechten Zustand befinden, kann auch hier nur die Konsequenz sein, diesen Zustand mit für den FFH-LRT geeigneten Maßnahmen zu verbessern. Offensichtlich wirken sich die bisherigen Maßnahmen nur sehr langsam auf die Flächen aus, so dass ein alleiniges Beibehalten der bisherigen Maßnahmen aus Sicht der Gutachter nicht in allen Fällen pauschal als ausreichend betrachtet werden kann. Mit

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				den im Folgenden gegebenen sachdienlichen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten verschiedene Maßnahmen angepasst oder präzisiert werden.
	I.3.1	Beispiele dafür finden sich vielfach, z. B. im Raum Gützkow. Hier sind die Talrandlagen überwiegend dem LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) zugeordnet. Erstaunlicherweise aber nicht flächendeckend – im westlichen Gützkower Gebiet wurden ausgerechnet die floristisch wertvollsten Talrandabschnitte aus diesem LRT ausgegrenzt, während im östlichen Gützkower Gebiet dem weitgehend homogenen Charakter dieser Talhänge Rechnung getragen wurde.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die genannten Bereiche wurden im Zeitraum 2013-2015 unabhängig von der aktuellen Managementplanung kartiert und in dieser nur übernommen. Auf eine Anfrage des StALU am 11.10.2018 an die Teilnehmer der thematischen AG Naturschutz (UNB VG und UNB MS, Naturparke, Zweckverband), ob den ortskundigen Teilnehmern zu den ausgewiesenen LRT-Flächen noch weitere LRT-Flächen bekannt sind, gingen keine Hinweise ein.
	II.1.1	Als Entwicklungsmaßnahmen werden eine maschinelle Mahd der Talhänge, oder alternativ eine dreimalige Beweidung pro Jahr gefordert – im	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am	Eine dreimalige Beweidung soll nicht durchgeführt werden. Auch

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gegensatz zu der bisher angewandten ein- bis zweimaligen Schafbeweidung pro Jahr (Portions- bzw. Umtriebsweide). Offenkundig halten die Planer diese für unzureichend, um eine weitere Negativentwicklung von Magerrasen über Magere Flachland-Mähwiesen hin zu Ruderalstandorten aufzuhalten. Hintergrund dafür ist sicherlich das (noch) relativ häufige Auftreten von Ruderalpflanzen und gelegentlich sogar von Arten der Saatgrasgrünländer auf diesen Hängen.	15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	in der Entwurfsfassung des Managementplans ist im Rahmen einer alternativen Mähweidenutzung auf S. 329 die Rede von einer kurzzeitigen Zweit- oder Drittnutzung der Flächen durch Beweidung. Bei den meisten Standorten des LRT 6510 wird eine Beibehaltung der aktuellen Nutzung zum Erhalt des LRT aus ausreichend erachtet. Der Managementplan sieht generell das Ziel einer langfristig ein- bis zweimaligen jährlichen Nutzung (optimal Mahd, alternativ Beweidung), wie sie auch als optimal für den Erhalt des LRT 6510 angegeben werden, vor.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 I.5.1	Tatsächlich waren aber diese Standorte (bis auf wenige lokale Ausnahmen) noch bis Mitte der 1990er Jahre nahezu vollständig und dominant von Arten der Ruderalstandorte und der Saatgrasgrünländer geprägt. Die Talränder westlich der Swinow wiesen in zum Peenetal ausstreichenden Senken ausgedehnte, holundergesäumte Brennessel-Acker-Kratzdistel-Fluren auf. Große Bereiche der Talhänge östlich des Gützkower Fährdamms waren zu jener Zeit noch Acker! Das heutige Bild der Talrandlagen im Raum Gützkow ist also das Ergebnis des Wirkens der bisher ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen und bezeugt mithin einen seit nunmehr etwa 25 Jahren anhaltenden ökologischen Aufwärtstrend; übrigens sowohl floristisch als auch faunistisch. Trotz der aus hiesiger Sicht durchaus befriedigenden ökologischen Wirkung der bisherigen, finanziell vergleichsweise günstigen Schafbeweidung, mit der ja auch gleichzeitig das Problem der „Biomasseentsorgung“ gelöst ist, soll diese jetzt abgelöst werden durch eine sehr viel teurere maschinelle Mahd. Ganz abgesehen davon, dass die Hänge, zumindest abschnittsweise, so steil sind, dass sie gar nicht befahren werden können – wo liegt der ökologische Vorteil dieses Vorschlags? Sollen zukünftig aberdutzende Hektar Hanglage per Hand gemäht werden – durch wen, zu welchen Kosten? Und wie und zu welchen Kosten wird anschließend die Biomasse entsorgt?	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel I.5.1 Defizitanalyse erfolgte auf S. 233 eine Ergänzung zu neu entstandenen LRT-Flächen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. Die Maßnahmen wurden so umgeplant, dass sie die bereits bestehende Pflegenutzung, sofern sie sich nicht wesentlich negativ auf den Erhaltungszustand auswirkt, beibehalten. Damit wird sichergestellt, dass die LRT-Flächen auch langfristig durch Pflege erhalten werden können.	Mit den in der Stellungnahme gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind, und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten verschiedene Maßnahmen angepasst oder präzisiert werden.
	II.1.1	Die Alternative wäre laut MaP-Entwurf eine dreimalige Schafbeweidung pro Jahr. Ein derart intensiver Verbiss würde aber mit Sicherheit auch zum Verschwinden diverser Zielarten der Trockenrasen führen. Das		Eine dreimalige Beweidung soll nicht durchgeführt werden. Auch

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		wurde in der Vergangenheit bei Störungen in der Umsetzung des Beweidungsmanagements schon mehrfach festgestellt. Zudem ist diese Maßnahme auch aus Sicht der Schäfer nicht umsetzbar. Die mageren und trockenen Hanglagen bieten gar nicht Futter für drei Beweidungsgänge. Schon bei zwei Beweidungsgängen muss der letzte so spät im Jahr angesetzt werden, dass seine ökologische Wirkung gering bis fraglich bleibt. Er wird nur durchgeführt, wo es die NGGN-Förderbedingungen zwingend verlangen.		in der Entwurfsfassung des Managementplans ist im Rahmen einer alternativen Mähweidenutzung auf S. 329 die Rede von einer kurzzeitigen Zweit- oder Drittnutzung der Flächen durch Beweidung. Bei den meisten Standorten des LRT 6510 wird eine Beibehaltung der aktuellen Nutzung zum Erhalt des LRT aus ausreichend erachtet.
		Fazit: Eine in der Praxis nicht realisierbare Maßnahme, darüber hinaus unnötig teuer, deren ökologischer Sinn zudem nicht nachvollziehbar ist.		
	I.3.1	3. Die Moorkomplexe im Raum Gützkow sind überwiegend dem LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) zugeordnet. Dies betrifft vor allem Teile der Flächen 7140- 003, 7140-004, 7140-007, die Flächen 7140-019, 7140-023, 7140-024, Teile der Fläche 7140-028, die Flächen 7140-029, 7140-030, 7140-033, 7140-034, 7140-043, 7140-045, 7140-046, 7140-047, 7140-050 (die nicht „gepflegten“ Flächenanteile), 7140-051, 7140-053 (die nicht „gepflegten“ Flächenanteile), 7140-058 (die nicht „gepflegten“ Flächenanteile), 7140-062, 7140-063, 7140-064, 7140-065, 7140-66, 7140-069, 7140- 070.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

	I.3.1 Wenig nachvollziehbar ist jedoch, warum einige, schon anhand von Luftbildern deutlich erkennbar, von Grauweiden und Birken dominierte Moorflächen, mit zum Teil schon vollständigem Kronenschluss, zu den „Offenland-Lebensraumtypen“ gestellt werden. Im Sinne des Landes-Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (LWaldG MV) stellen diese Flächen Wald dar. Auch aus pflanzensoziologischer Sicht sind diese Flächen der Klasse Molinio-Betuletea (Wälder und Gebüsche mäßig nährstoffarmer Feuchtstandorte) zuzuordnen. Durch die Dominanz der Gehölze mit weitgehendem Kronenschluss wäre eigentlich eine Zuordnung zu den Moorwäldern (91DO*) nötig; siehe auch Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. (Falls sie durch die Landesforst bisher so nicht erfasst wurden, liegt dies daran, dass die Landesforst ursprünglich nur torfmoosreiche Moorwälder dem LRT 91DO* zuordnete, die es an der Peene entwässerungsbedingt nicht (mehr) gibt, die aber ursprünglich vor allem am Unterlauf der Peene nennenswerte Gebietsteile einnahmen. Mittlerweile wird dies weiter gefasst, und es werden auch basenreiche, mehr oder weniger von Braunmoosen und Seggenrieden dominierte Bruchwälder, die zweifelsohne durch mäßige Entwässerung aus den LRT 7140, 7230, 7210* hervorgegangen sind, diesen zugeordnet.)	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Hier wird auf die gültige Kartieranleitung für die FFH-Lebensraumtypen verwiesen (LUNG 2013). Tatsächlich werden demnach i. A. Baumbestände jeden Alters heimischer und nichtheimischer Baumarten mit einer Deckung der Baumschicht von mindestens 30 % als Wald ausgewiesen und dann ggf. den Wald-LRT zugeordnet. Auf degenerierten Moorstandorten der Sauer-Zwischenmooren sind die Gehölz-/Gebüschstadien auch bei Gehölz-/Gebüschdeckungen über 30 % dem Offenland-LRT 7140 zuzuordnen (Biotopcode MSW), sofern der <u>Kiefern- und Birkenaufwuchs gleichzeitig 30 % Deckung und 5 m Höhe</u> nicht überschreitet. Gleiches gilt für Basen-Zwischenmoore, wo die Gebüschstadien (Biotopcode MZS) dem LRT 7140 zugeordnet werden.
--	---	---	--

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Selbst abgesehen davon, dass eine aktive Rückumwandlung dieser Waldstandorte in die genannten Offenland-LRT aufgrund des LWaldG MV ohnehin kaum zulässig ist - das Abholzen und Entfernen der Gebüsche/Bäume auf insgesamt 121,15 ha im LRT 7140, in ökologisch hochwertigsten Arealen und auf weichsten Untergründen ist technisch nahezu unmöglich, nicht zu bezahlen und würde zu einer ökologischen Katastrophe, der völligen Zerstörung dieser Habitats führen. Selbst ein Abholzen und ein Abtransport des Holzes per Hand, was bei einer derart großen Fläche unvorstellbar ist, würde mit einer hohen Begehungintensität verbunden sein und schon darüber zu einer weitgehenden Zerstörung von Krautschicht und Mooroberfläche führen. Eine (mehrmalige) ganzflächige Befahrung dieser Areale mit Technik (ggf. noch mit Ladung) würde mit Sicherheit zum schnellen Verlust der Technik und zur noch schnelleren, noch umfassenderen und noch tieferreichenderen Zerstörung der Habitats führen. Eine anschließend einzuführende „Pflegenutzung“ in Form einer Mahd ist dann ebenfalls nicht mehr möglich. Aufgrund der Zerstörung der „Grasnarbe“ sind diese Flächen dann auf Jahre kaum noch begehbar und keinesfalls mehr befahrbar. Das belegen eigene und Erfahrungen des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft aus einem Vierteljahrhundert Biotoppflege im Peenetal.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Um Missverständnisse auszuschließen, wurden Formulierungen in der Maßnahmen-tabelle präzisiert. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Mit den in der Stellungnahme gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind, und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten verschiedene Maßnahmen optimiert oder präzisiert werden.
	II.1.1	Aus diesem Grunde wurden für diese Gebietsteile während des NGP nur hydrologische Renaturierungsmaßnahmen geplant. Diese sind auch zur LRT-Verbesserung völlig ausreichend, um die noch vorhandene moorty-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse	Mit den in der Stellungnahme gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind, und dem Ergebnis

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		pische Krautschicht zu erhalten und zu fördern. Eine hydrologische Sanierung macht in aller Regel eine Pflegenutzung ebenso technisch unmöglich wie ökologisch überflüssig, was natürlich nur positiv zu bewerten ist, nicht zuletzt auch ökonomisch. Es lässt sich belegen, dass dies auch gelingen kann. So erfuhren einige LRT nach Umsetzung hydrologischer Maßnahmen eine deutliche Aufwertung oder entstanden gar gänzlich „neu“ aus Nicht-LRT-Flächen. Dies betrifft große Teile des Gützkower Gebietes (vor allem alle nicht gepflegten Gebietsteile in Gützkow-West), aber auch Flächen wie z.B. 7230-018, 7230-019 im ehemaligen Polder Bentzin.	des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. Die Maßnahmenplanung wurde entsprechend im Text und der Maßnahmenmetabelle konkretisiert. Für die Flächen des LRT 7140 wurden z. B. Änderungen vorgenommen, die keine Pflege, sondern nur noch ein Monitoring der Vegetationsbestände und fallbezogenes Eingriffen beinhalten. Für die Flächen des LRT 7230 wird u. a. die Fortführung der stattfindenden extensiven Grünlandnutzung beschrieben.	des Abstimmungstreffens konnten die Maßnahmen optimiert oder präzisiert werden.
	II.1.1	Auch aus faunistischen Gründen ist eine ökologisch wirksame Sanierung der Wasserversorgung einer Nutzungsetablierung vorzuziehen. Faunistische Untersuchungen zeigten, dass die überwiegende Mehrzahl bundesweit hochgefährdeter phytophager Wirbelloser der Gefährdungskategorien 0; 1 und 2 fast ausschließlich in ungenutzten und ungepflegten Moorflächen zur Reproduktion kommt. Dies betrifft auch die FFH-Art Großer Feuerfalter. Besonders hervorzuheben und für einen unmittelbaren Vergleich bestens geeignet ist hier wiederum das Gützkower Gebiet. Während die offenen Moorhabitate im Osten des Gützkower Gebietes über-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel II.1.1 auf S. 325 und 339 wurde ein Hinweis darauf ergänzt, wie phytophage Insekten bzw. der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflegemaßnahmen begünstigt werden können.	Die geplante Pflegenutzung wurde nicht pauschal festgelegt, sondern flächen-bezogen geplant. Hier wird i. d. R., sofern dies der Zustand der LRT-Fläche zulässt, eine notwendige Minimalpflege zum Erhalt oder der Etablierung der Moorvegetation vorgeschlagen. Aktuell wird diese Entwicklung in einzelnen Teilbereichen,

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		wiegend einer Pflegenutzung unterliegen und als artenarm an hoch gefährdeten phytophagen Moorarten anzusprechen sind, konzentriert sich in den ungenutzten Moor- LRT im westlichen Gützkower Gebiet eine einzigartige phytophage Wirbellosen-Fauna, die derzeit bundesweit kaum noch anderswo anzutreffen ist. Sie ist sehr ähnlich den ebenfalls bundesweit herausragenden, unbewirtschafteten und ungepflügten Gebietsteilen des Unteren Peenetales und der Fernen Wiesen östlich von Anklam, im Nachbar-GGB DE 2049-302, wo hydrologische Maßnahmen ebenfalls eine deutliche Verbesserung der LRT bewirkten.		bei vollständiger Nutzungsaufgabe, nicht gesehen. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Artengruppen bei Pflegemaßnahmen ist im Sinne des Erhalts bzw. der Förderung der Artenvielfalt begrüßenswert und sollte berücksichtigt werden, sofern der Erhaltungszustand der LRT bzw. Habitats der Anhnag II-Arten im GGB dadurch nicht beeinträchtigt wird.
	II.1.1	Die Einführung einer pauschalen Pflegenutzung ist aus faunistischer Sicht generell mit Vorsicht zu betrachten, insbesondere bei stör anfälligen Reliktpopulationen isolierter Standorte. So ist das Erlöschen der letzten Populationen des Schlangenknoterich-Scheckenfalters (<i>Boloria eunomia</i>) und des Goldenen Scheckenfalters (<i>Euphydryas aurinia</i>) im Peenegebiet bei Loitz mit großer Wahrscheinlichkeit auf falsch und zu intensiv durchgeführte Mahd-Pflegemaßnahmen zurückzuführen. Bundesweit gibt es mittlerweile zahlreiche solche Negativbeispiele im Naturschutz.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Ebenso technisch nahezu unmöglich, nicht zu bezahlen, ökologisch kontraproduktiv und deshalb abzulehnen, ist die Planung einer Pflegenutzung auf Moorflächen, die Schwingrasen auf in Verlandung befindlichen Torfstichkomplexen darstellen. Dies ist maschinell und auch per Hand schlichtweg undurchführbar und würde ebenfalls zum Verlust der Pflegetechnik und zur Zerstörung der Biotope führen; siehe oben. Zu nennen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Manage-	Mehrere dieser Flächen wurden gemäß der Kartielergebnisse 2014/15 als ehemals genutzt angegeben, worauf der Maßnahmenvorschlag in der Entwurfsfassung beruhte.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		sind hier z. B. die Flächen 7140-066, 7140-064, 7140-63, 7210-002, 7210-001, Teile von 7230-009.	mentplans eingeflossen. Die Maßnahmenplanung wurde entsprechend im Text und der Maßnahmenmetabelle konkretisiert. Für die Flächen des LRT 7140 wurden z. B. Änderungen vorgenommen, die keine Pflege, sondern nur noch ein Monitoring der Vegetationsbestände und fallbezogenes Eingreifen beinhalten. Für die Fläche 7230 wird u. a. die Fortführung der stattfindenden extensiven Grünlandnutzung beschrieben. LRT 7210-002 beinhaltet keine Pflege. Auf der Fläche 7210-001 soll die bedarfsgerechte, extensive Pflegemahd fortgeführt werden können.	Im Abgleich mit den Erfahrungen des Zweckverbands, des Naturparks Flusslandschaft Peenetal und der UNB Vorpommern-Greifswald wurden die Maßnahmen angepasst, um eine Umsetzbarkeit zu gewährleisten.
	II.1.1	Zusammenfassend ist für diesen Punkt festzuhalten, dass in den zurückliegenden 27 Jahren der Umsetzung des NGP, gekoppelt mit weiteren Förderprogrammen (z. B. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns), bereits nahezu alle noch nutzbaren bzw. pflegbaren Moorflächen des Peenetals in eine „Pflegenutzung“ im weitesten Sinne eingebunden wurden. Für die überwiegende Masse der derzeit „ungenutzten“ LRT, die im vorliegenden MaP-Entwurf mit entspre-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Mit den in der Stellungnahme gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind, und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten die Maßnahmen optimiert oder präzisiert werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		chenden Maßnahmen überplant wurden, ist wegen der gegebenen standörtlichen Bedingungen (Erreichbarkeit, Bewuchs, Tragfähigkeit, Nässe usw.) die Umsetzung dieser Maßnahmen schlicht nicht möglich; vielfach auch ökologisch nicht vertretbar oder gar wünschenswert.		
	II.1.1 Ent- wurfs- fassung S. 277, 345 Endfas- sung S. 349 f.	4. Auch die Forderung einer späten Mahdnutzung ab Oktober für die LRT 7230-009, -010, - 011, -012 scheitert an der Realität. Teile der Flächen sind # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> . Entscheidend sind hier die terminlichen Vorgaben der Landwirtschaftsförderung, namentlich der sogenannten „Ersten Säule“ bzw. „Basisprämie“. Diese schreibt zwingend eine landwirtschaftliche Nutzung bis Ende August vor, ansonsten ist mit Vertragsstrafen zu rechnen. Davon abgesehen ist eine Nutzung erst im Oktober auch aus witterungstechnischer Sicht kaum möglich und aus wirtschaftlicher Sicht kaum durchsetzbar.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen. Eine Fortführung der bestehenden Pflege ist zu gewährleisten, die Auswirkungen der Maßnahmen sind regelmäßig zu begutachten und die Ausführung der Maßnahmen ist bedarfsgerecht an die Ansprüche der Flächen anzupassen. Für das funktionelle Erhaltungsziel „Erhalt des hervorragenden typischen Arteninventars“ wird als Hinweis eine optimal angepasste, bedarfsgerechte Pflegenutzung genannt.	Die Hinweise und konkreten Erfahrungen des Zweckverbands sind sachdienlich und wurden berücksichtigt.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Sinnvoller wäre, für diese LRT die konsequente Einführung des „Schonflächenkonzeptes“ zu fordern. Nach diesem Konzept bleibt jedes Jahr ein Anteil der Pflegefläche von mindestens 20 % bis 50 % gänzlich von der Nutzung verschont; der verschonte Anteil rotiert jährlich innerhalb der Gesamtfläche. Auf diese Weise ließe sich auf dem verschonten Anteil das Überleben bzw. das Wiederausbreitungspotential jeglicher Zielart, floristisch wie faunistisch, sichern. Für den jeweils in Nutzung verbleibenden Teil der Pflegefläche könnten dann wesentlich flexiblere Mahdtermine angesetzt werden, bis hin zur Frühmahd. Ein solches Modell würde im Vergleich zur Forderung einer Spätmahd im Oktober folgende Vorteile aufweisen bzw. folgende Probleme lösen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die aktuelle Maßnahmenplanung eingeflossen. Eine entsprechende Formulierung zum Schonflächenkonzept wurde auf S. 350 für die genannten Flächen des LRT 7230 in die Maßnahmenplanung aufgenommen.	Die Hinweise und konkreten Erfahrungen des Zweckverbands sind sachdienlich und wurden berücksichtigt. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Artengruppen bei Pflegemaßnahmen ist im Sinne des Erhalts bzw. der Förderung der Artenvielfalt begrüßenswert und sollte berücksichtigt werden, sofern der Erhaltungszustand der LRT bzw. Habitate der Anhnag II-Arten im GGB dadurch nicht beeinträchtigt wird.
	II.1.1	- Es wäre politisch wesentlich leichter einzuführen bzw. zu vertreten, da anders als bei der Spätmahd große Teile Gesamtfläche ökonomisch sinnvoll nutzbar bleiben; bei gleichzeitig geringeren Anforderungen an die eingesetzte Technik.	Im Kapitel II.1.1 auf S. 325 (LRT 6410) und 339 (LRT 7140) wurde ein Hinweis darauf ergänzt, wie phytophage Insekten bzw. der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflegemaßnahmen begünstigt werden können.	
	II.1.1	- Das Schutzspektrum würde sogar erweitert, denn auch eine Spätmahd, vor allem immer im selben Monat, schadet einem bestimmten Artenspektrum – besser ist es, auf einem Anteil der Fläche, der noch dazu wechselt, regelmäßig ganz zu verzichten.		
		- Das Schonflächenkonzept würde es zudem ermöglichen, besonders nasse und wenig tragfähige Bereiche, die sich in verschiedenen Jahren unterschiedlich darstellen mögen, aus der Nutzung auszulassen		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		ohne Fördernachteile zu erleiden. Die Pflege(-Nutzung) gewänne an Flexibilität.		
	II.1.1	In diesem Zusammenhang ist zu bedenken und planerisch zu berücksichtigen, dass LRT (insbesondere 7140) nach hydrologischer Optimierung mittel- und langfristig ggf. auch gänzlich aus der Pflegenutzung herauszulösen sind, da eine Tragfähigkeit auch mit angepasster Kleintechnik nicht mehr gewährleistet ist.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Dies kann im Rahmen der Fortschreibung und in Abstimmung mit der geplanten Gebietsbetreuung berücksichtigt werden. Da sich degradierte Moorökosysteme oft nur über lange Zeiträume wieder erfolgreich stabilisieren/re-naturieren lassen, wird kurzfristig aufgrund der gegenwärtigen Situation ein begleitendes Pflegekonzept, wie im Managementplan beschrieben, als erforderlich erachtet.
	II.1.1	Solche Areale werden in größeren Zeitabständen und auch nur auf Teilflächen einer Handmähd unterzogen, was bisher als völlig ausreichend erachtet wird. Mit Blick auf die positive Bestandsentwicklung der Mehrzahl der besonders wertvollen floristischen Elemente, mit Zuwachsraten von z. T. mehreren hundert Prozent seit Wiedervernässung, ist nicht zu sehen, dass hier eine Änderung notwendig ist. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass im Zuge der weiteren Eigenvernässung, insbesondere wenn die alten Entwässerungsgräben vollständig in Verlandung übergehen, weitere Flächenanteile aus der regulären Pflegenutzung herausge-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		löst werden müssen. Für solche Bereiche ist eine Reduktion des Pflege- regimes auf das unbedingt Notwendige zu planen, in mehrjährigen Inter- vallen und abschnittsweise.		
		5. Der vorliegende MaP-Entwurf enthält aber auch kleinflächigere Maßnahmen, deren Ableitung/Begründung nicht nachvollziehbar ist, die technisch nur schwer oder gar nicht umsetzbar sind, oder deren Umset- zung überflüssig und deshalb ökonomisch unvertretbar ist.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Dazu gehört die Einrichtung eines Verbissschutzes für <i>Betula humilis</i> , was als gänzlich undurchführbar und unnötig erachtet wird. Der Biber ver- greift sich an diesem Gehölz nicht. Noch nirgends in den jetzigen Vor- kommensgebieten konnte ein Rückgang dieser seltenen Gehölzart durch Wildverbiss beobachtet werden. Allein im Gützkower Gebiet tritt diese Art mit hunderten, möglicherweise gar tausenden Einzelindividuen auf. Mit welchem Aufwand soll denn in diesem kaum begehbaren, riesigen Gebiet ein Verbissschutz eingerichtet (und dann natürlich auch unterhalten) wer- den – und wozu? Das ist dies genauso unmöglich wie unnötig. Und na- türlich tritt diese Art nicht nur im Raum Gützkow auf.	Zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme zum Verbissschutz von <i>Betula humilis</i> wurde in der Maßnahmentabelle und im Text entfernt. Eine Kontrolle, ob die Art durch Verbiss gefährdet ist und ob künftig Schutzmaßnahmen ergrif- fen werden müssen, wird weiter- hin im Plan empfohlen.	Die Erfahrungen des Zweckver- bands zu der Art sind sachdienlich und wurden berücksichtigt. Sofern eine Pflege (z. B. Mahd) auf Flächen mit Vorkommen der Art vorgesehen ist, sollte aber auf dieses Vorkommen beachtet wer- den, damit es zu keiner Beseiti- gung kommt. Für die Arten des Florenschutzkonzeptes (dazu zählt die Art) ist im Text erläutert, dass Pflegemaßnahmen nach Möglichkeit so auszugestalten sind, dass die Arten mindestens erhalten bzw. sogar gefördert wer- den.
	II.1.1	Empfehlung:		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Aus Sicht des NP PEE ist bei der Planung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dringlich eine andere Schwerpunktsetzung erforderlich – weniger Pflegenutzung, vor allem weniger Gehölzreduzierung, hin zu quantitativ und qualitativ verstärkter hydrologischer Sanierung von LRT.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die aktuelle Maßnahmenplanung eingeflossen. Um Missverständnisse bezüglich des Pflegeumfangs in den einzelnen LRT-Flächen auszuschließen, wurden Formulierungen in der Maßnahmenmentabelle präzisiert. Für die Flächen des LRT 7140 wurden z. B. Änderungen vorgenommen, die nun in weiten Teilen keine Pflege und Gehölzbeseitigung, sondern nur noch ein Monitoring der Vegetationsbestände und fallbezogenes Eingreifen beinhalten.	Mit den in der Stellungnahme gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind, und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten Maßnahmen optimiert oder präzisiert werden.
	II.1.1	Selbst die Aufrechterhaltung der derzeitigen Kulisse von in landwirtschaftlicher Pflegenutzung oder Biotoppflege befindlicher Flächen wird schon kurz- und mittelfristig eine große Herausforderung darstellen; insbesondere nach Auslauf der Extensivierungsverträge des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft. Eine Erweiterung in den geplanten Größenordnungen wird aus den verschiedensten Gründen für unmöglich gehalten, ganz zu schweigen von den absehbaren Kollateralschäden beim Versuch der Umsetzung.		Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Habitate und LRT nicht verschlechtern bzw. es zu Flächenverlusten kommt. Diese Bereiche müssten dann wiederhergestellt werden bzw. müsste der Europäischen Kommission glaubhaft gemacht werden, warum dies trotz aller zur Verfügung stehenden Mittel eingetreten ist. Deshalb sind für viele Flächen zum jetzigen Zeitpunkt (für die Moor-LRT z.B. aufgrund der Auswirkungen hydrologischer Eingriffe in der Vergangenheit) Pflegemaßnahmen unumgänglich.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Eine hydrologische Renaturierung hingegen ist in Gebieten sehr gut möglich, die keine großen Torfstichkomplexe mit Peeneanbindung aufweisen. Die ökologischen Wirkungen sind enorm, wie sich z. B. im Ostteil des Gützkower Gebietes belegen lässt. In solchen Gebieten können und müssen Pflegemaßnahmen nach und nach reduziert werden; sowohl im ökologischen wie im ökonomischen Interesse.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Dies ist zielführend, sofern der Wasserstand eine entsprechende Entwicklung zulässt. Gegebenenfalls ist, wie in den Maßnahmen beschrieben, eine Optimierung der bisherigen hydrologischen Situation notwendig.
	II.1.1	In den Gebieten, in denen hydrologische Sanierungen aus verschiedenen Gründen nicht oder nur unvollständig durchführbar sind, sollte nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der bisherigen Pflegenutzung angestrebt werden. Eine Erweiterung ist auch hier in der Mehrzahl der Fälle kaum realisierbar. Auf solchen, oft stark von Gehölzen dominierten Arealen ist dann zwar möglicherweise langfristig mit einem Rückgang an LRT-Fläche zu rechnen, der aber schlicht nicht aufzuhalten ist. Es gibt leider Gebiete im Peenetal, die unter den heutigen Bedingungen nicht mehr vollständig hydrologisch renaturierbar sind. Dieser Rückgang an LRT könnte aber mittel- bis langfristig in Gebieten ausgeglichen werden, in denen eine vollständige hydrologische Renaturierung gelingt. Beispiele dafür gibt es im mittleren und unteren Peeneabschnitt, wo bei gleicher Kriterienanwendung wie zwischen Kummerower See und Loitz wohl ohnehin weitere große Gebietsteile als LRT ausgewiesen werden müssten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Pflegenutzung wurde LRT-bezogen geplant. Hier wird i. d. R., sofern dies der Zustand der LRT-Fläche zulässt, eine notwendige Minimalpflege zum Erhalt oder der Etablierung der Moorvegetation auf bereits gepflegten Teilflächen vorgeschlagen. Für einzelne bisher nicht mehr gepflegte Flächen (wie z.B. südlich Rustow) wird die Aufnahme einer Pflege für den Erhalt als notwendig und auch realisierbar eingeschätzt.
	II.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Zweckverbandes Peenetal- Landschaft eine kommentierte Auflistung aller im GGB ausgewiesenen LRT enthält, aus der u. a. hervorgeht, inwieweit der	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Tabelle wurde für die weitere Beurteilung herange-	Mit den in der Tabelle gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind,

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Zweckverband die jeweils vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für realistisch bzw. durchführbar hält. Diese Kommentierung entspricht vollinhaltlich der Einschätzung des Naturparks.	zogen. Zur Abstimmung der Ergebnisse der Stellungnahmen des Zweckverbandes und des Naturparks, bezogen auf die Maßnahmenplanung, fand am 15.05.2020 im StALU Vorpommern ein gemeinsamer Termin statt. Maßnahmen wurden im Ergebnis angepasst.	und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten Maßnahmen optimiert oder präzisiert werden.
		Zusammenfassung: Aus Sicht des NP PEE ist der vorliegende Managementplan in erheblichem Maße überarbeitungsbedürftig. Da dieser Überarbeitungsbedarf sowohl die Erfassung der LRT als auch deren Zustandsbewertung und schließlich auch die abgeleiteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen umfasst, ist zu befürchten, dass eine „Heilung“ der aufgezeigten Mängel kaum kurzfristig möglich sein dürfte.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	I.3.1	Bei Inkraftsetzung der vorliegenden Fassung, oder bei nur geringfügigen Korrekturen, ergäben sich nach Überzeugung des NP PEE folgende Konsequenzen. Die Erfassung und Zuordnung der LRT erfolgte naturschutzfachlich nicht konsistent, nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben für das Gesamtgebiet. Die Gebietskulisse der LRT im Ostteil des Planungsraums ist daher nicht hinreichend mit der im Westteil vergleichbar; z. T. sogar	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die einheitlichen Maßstäbe werden durch die Kartieranleitungen und den Fachleitfaden zur FFH-Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern sowie dessen Anhänge vorgegeben. Diese wurden bei der Erarbeitung der Unter-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		unvollständig. Dies führt zur Ungleichbehandlung von gleichartigen und –wertigen LRT. Dies macht den MaP jederzeit fachlich angreifbar und erschwert seine gesellschaftliche Akzeptanz und Umsetzungsfähigkeit.		lagen zu Grunde gelegt. Abweichungen können z. B. durch den Einsatz unterschiedlicher Kartierer auftreten und sind nicht zu vermeiden. Es ist jedoch im Allgemeinen nicht davon auszugehen, dass aufgrunddessen ungeeignete Maßnahmen abgeleitet worden sind. Zur Vollständigkeit der Kulisse siehe obige Entgegnung.
		Bei der Zustandsbewertung der ausgewiesenen LRT wurde die Habitatentwicklung in den letzten 27 Jahren, als Folge der Umsetzung des NGP, nur unzureichend berücksichtigt. Die Zustandsbewertung ist daher oft unzutreffend. In der Folge sind die abgeleiteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vielfach naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar, unnötig teuer oder überflüssig, vielfach gar nicht wünschenswert und gelegentlich sogar ökologisch kontraproduktiv. In einigen Fällen würden sie zur Zerstörung von LRT führen und damit das Verschlechterungsverbot für LRT der FFH- Richtlinie konterkarieren; und das auch noch in den floristisch und faunistisch wertvollsten, naturnahesten Bereichen des Peenetales. Die Umsetzung des MaP schließt sich in diesen Bereichen aus.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein gemeinsames Treffen am 15.05.2020 statt. Die Ergebnisse des Treffens sind anschließend in die Endfassung des Managementplans eingeflossen.	Die Bewertung des Erhaltungszustands folgt den landesweiten konkreten Vorgaben der Bewertungsanleitung für FFH-LRT des Landes M-V (LUNG M-V 2012). Selbst, wenn in den letzten Jahrzehnten wesentliche Verbesserungen der Flächen eingetreten sind, kann der Erhaltungszustand ggf. noch als ungünstig (C) beurteilt werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Darüber hinaus sind etliche der vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ökonomisch nicht durchsetzbar, oder technisch nicht umsetzbar.		Keine der geplanten Maßnahmen ist so angelegt, dass sie dem geplanten Ziel (Erhalt, Wiederherstellung oder wünschenswerte Entwicklung) entgegenwirken.
		Fazit: In der vorliegenden Fassung ist der MaP aus rechtlichen, naturschutzfachlichen, ökonomischen und technischen Gründen nicht umsetzungsfähig. Er ist damit auch nicht kontrollfähig, seine Umsetzung nicht abrechnungsfähig. Daraus wiederum ergeben sich politisch-juristische Risiken, ggf. bis hin zum Vertragsverletzungsverfahren, worauf ausdrücklich hingewiesen sei.		Die genannten Hinweise wurden geprüft und die relevanten Maßnahmen gemeinsam bei einem Termin (15.05.2020) abgestimmt. Mit den in den Stellungnahmen gegebenen Hinweisen des Naturparks/Zweckverbands, die sachdienlich sind, und dem Ergebnis des Abstimmungstreffens konnten Maßnahmen optimiert oder präzisiert werden.
Stellungnahme Nr. 7 Stadt Dargun Ordnungs-, Sozial- und Bauamt 22.04.2020	II.1.1 Entwurfs- fassung S. 305, 369 Endfas- sung S.	Hinsichtlich der angedachten Renaturierungsmaßnahmen am Darguner Kanal ist der Kanal weiterhin mit Booten befahrbar zu halten und die Zugänglichkeit per Boot zu den Bootschuppen zu gewährleisten. Die Nutzung der Bootschuppen und der wasserseitigen Verbindung vom Darguner Kanal bis zum Kummerower See sollen nicht beeinträchtigt werden. Ihre Unterlagen haben wir dem betroffenen Wassersportverein Dargun Kanal e.V. zukommen lassen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Sofern die Umsetzung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahme als Gewässerausbau zu bezeichnen sein sollte, bedürfen die Maßnahmen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung), in dem Betroffene (Eigentümer/ Nutzer) beteiligt werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
(Mail vom 22.04.2020)	306, 374			
	II.1.1	Hinsichtlich der weiteren angedachten Maßnahmen hat die Stadt Dargun keine Bedenken, sofern die betroffenen Landwirte und Angelvereine seitens des StALU beteiligt werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 8.1 Forstamt Dargun, 17.04.2020 (Mail Landesforst M-V vom 27.04.2020)	II.1.1	An zwei Stellen wurde unter der Nummer P-0451_2R die Offenhaltung von Flächen durch die Beseitigung aufkommender Gehölze geplant. Hier ist von den Akteuren zu beachten, dass die aufkommenden Gehölze nicht die Anforderung für Wald im Sinne des Gesetzes erreichen. <i>Wald im Sinne des § 2 des LWaldG1 ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m2 einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen.</i>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Wenn es durch die o.g. Maßnahmen zur Umwandlung bzw. zum Verlust von Wald kommt, ist im Voraus die untere Forstbehörde zu beteiligen, damit eine exakte Feststellung der Waldbetroffenheit erfolgen kann.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel Maßnahmenplanung II.1, S. 296 wurde ein Hinweis auf notwendige Abstimmungen ergänzt.	Es handelt sich um einen sachdienlichen Hinweis.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 Ent- wurfs- fassung S. 536	Des Weiteren wird unter der Maßnahmennummer vE-0001_3A die Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen auf 75 % der Fläche geplant. Hier ist ebenfalls zu prüfen, ob es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt und ob die Maßnahmen durch die untere Forstbehörde genehmigt werden müssen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswertung weiterer Stellungnahmen entfiel diese Maßnahme.	
	II.1.1	In der Abteilung 3514 a3 ¹ ist auf 0,48 ha der Erhalt von Altbaumbeständen mit Bruthöhendurchmesser ≥ 60 cm geplant. Das Forstamt Dargun wird sich hier an das in der NSG-Verordnung (NSG-Peenetal von Salem bis Jarmen) festgelegte Verbot „Totholz aus Baumhölzern oder von Höhlen- oder Horstbäumen zu entnehmen“ halten. Des Weiteren wirtschaftet das Forstamt nach den Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft und ist daran interessiert, Biotopbäume wie auch potenzielle Höhlen- und Horstbäume zu belassen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Unter den Maßnahmennummern wE-1327_2A sowie wE-1347_2A wird die Renaturierung begradigter oder verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Verbesserung der Sohlstruktur geplant. Auch bei dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass im voraus eine Waldbetroffenheit geprüft wird.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Weitere den Wald betreffende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen wie • Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz, • Erhalt des Anteils an Totholz, Alt- und Biotopbäumen, • kein Anbau nichtheimischer und standortfremder Baumarten und Gehölze, Erhalt von Nischholzflächen und ausgewiesenen Altholzinseln sowie	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Erhalt von Kleingewässern – durch den Verzicht von Ablagerungen von Schlagabraum (Kronen, Ästen) wird das Forstamt auf seinen eigenen Flächen einhalten.		
Stellungnahme Nr. 8.2 Forstamt Poggendorf, 24.04.2020 (Mail Landesforst M-V vom 27.04.2020)	II.1.1	Die Entwurfsfassung der Managementplanung für das genannte GGB ist dem Forstamt Poggendorf zur Abgabe einer forstrechtlichen Stellungnahme zugegangen. Forsthoheitlich waren das „Devener Holz“, die „Vorwerker Schweiz“ und die Waldflächen von Demmin über Loitz bis zum „Bentziner Forst“ zu betrachten. Folgende forstlich relevante Hinweise werden gegeben: - Anhang II-Arten- Eremit 1. „Devener Holz“ Eigentümer (ET) dieser Waldfläche ist # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Diese Waldfläche wird sehr stark als Erholungsraum genutzt. Neben einer Gaststätte gibt hier u.a. einen Spiel- und Sportplatz. Mit dem Waldeigentümer wurden separat in einer Beratung (24.09.2019) die einzelnen Maßnahmen zum Schutz der beiden Anhang II-Arten besprochen. - Es wurden im Ergebnis der Kartierung und Untersuchungen Höhlenbäume (Brut- und Potenzialbäume) ausgewiesen. Diese sind dauerhaft zu erhalten. Da es sich i.R. um alte, starke Laubbäume handelt, sind hier insbesondere die Belange der Verkehrssicherungspflicht (VSP) zu beachten bzw. die Möglichkeit der Gewährleistung der VSP einzuräumen. Dem ET muss ermöglicht werden, in Gefahrensituationen erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchführen zu können.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht ist weiterhin gewährleistet. Eine Markierung der relevanten Bäume kann im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen stattfinden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		- Die Höhlenbäume sind zur Sicherstellung der Erkennbarkeit zu markieren. - Erforderliche Freistellungsmaßnahmen (Fällung von Bäumen) von Höhlenbäumen sind vor Beginn der Maßnahme mit dem ET abzustimmen. - Das geplante forstwirtschaftliche Umsetzungskonzept ist gemeinsam mit dem ET und der zuständigen Forstbehörde (Beförsterungsvertrag) zu erstellen. 2. „Vorwerker Schweiz“ Diese Waldflächen liegen vorrangig im ET der # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> und unterliegen besonderen Vorgaben bei Berücksichtigung des LWaldG. 2018 kam es jedoch zu massiven Eingriffen in die Waldflächen, die durch die Behörde gemäß § 13 LWaldG angezeigt und als OWI geahndet wurden (intensive Entnahme Nadelholz, Freistellung Alteichen, etc.). 3. „Klenzer Mühlenbach“ Die Kopfweiden am „Klenzer Mühlenbach“ unterliegen nicht dem Forstrecht (kein Wald),		
		Anhang II-Arten- Mopsfledermaus Diese Anhang II- Art konnte im Ergebnis von Kartierungen und Untersuchungen im Gebiet nicht nachgewiesen werden (keine weitere forstrechtliche Betrachtung).	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 8.3 Forstamt Neubrandenburg, 24.04.2020		Der betroffene Teil des genannten FFH-Gebiets, welcher sich in dem Hoheitsbereich von unserem Forstamt befindet, gehört zum Naturschutzgebiet „Peenetal von Jarmen bis Anklam“. Leider ist im ForstGAIA-MV ein verkehrter Link für die Verordnung für das NSG 328(?) angegeben. Im Internet habe ich die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ vom 20.Mai 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 344) recherchiert und füge diese als Anlage bei. Bei den Waldflächen, welche innerhalb des FFH -Gebietes liegen, handelt es sich fast ausschließlich um Privatwald und um eine Kleinstfläche der # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
(Mail Landesforst M-V vom 27.04.2020)		Alle betroffenen Forsten innerhalb des FFH-Gebietes DE 2045-302 befinden sich ebenfalls im NSG. Daraus resultiert die gemeinschaftliche Bedeutung der festgelegten Kriterien aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Festlegungen für die Managementplanung für das Gebiet. An Hand des beigefügten Kartenmaterials ist die Überdeckung beider gut erkennbar. Die forstlichen Flächen zwischen Neuhoof und Stolpe gehören seit 2007 zur Neuregulierung des hydrologischen Systems. Vor Ort ist im Bereich Anklam / Liepen ein Absterben durch Vernässung der Waldflächen in den letzten 10 Jahren deutlich ersichtlich.		
Stellungnahme Nr. 8.4 Forstamt Stavenhagen, April 2020 (Mail Landesforst M-V vom 27.04.2020)	II.1.1	Von Seiten des Forstamtes Stavenhagen stimme ich dem Entwurf des Managementplans unter folgenden Hinweisen zu: Hinweise: 1. Bei den Maßnahmen der Gehölzreduktion bzw. Entbuschung und Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserregimes bzw. Offenlandcharakters für die LRT 6120*, 6210, 6410 7140 und 7230 sowie Bauchige Windelschnecke kann es sich um genehmigungsnotwendige Tatbestände handeln. Vor Maßnahmenbeginn sind diese mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen und ggf. notwendige Genehmigungen zu erwirken.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel Maßnahmenplanung II.1, S. 296 wurde ein Hinweis auf notwendige Abstimmungen ergänzt.	Es handelt sich um einen sachdienlichen Hinweis.
	II.1.1	2. Die Maßnahme „Zulassen natürlicher Sukzession“ (z.B. Große Moosjungfer) bedarf der vorherigen Genehmigung nach § 25 LWaldG M-V durch die Forstbehörde. Die benannte Maßnahme steht fachlich im Widerspruch zur Maßnahme „Erhalt des Besonnungsgrades“ (Große Moosjungfer).	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die natürliche Sukzession betrifft im Wesentlichen die Habitatgewässer selbst und nicht die angrenzenden Gehölze. Erhalt des Besonnungsgrades wird, wie es in der Maßnahme Ae20 formuliert ist, insbesondere so verstanden,

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				dass im Umfeld keine zusätzlichen Aufforstungen erfolgen sollen. Ein Großteil der Habitatgewässer sind zudem von Wald-LRT umgeben, so dass nicht ohne Weiteres in diese eingegriffen werden kann.
	II.1.1	3. Die folgenden Maßnahmen zur Förderung des Eremiten können nur als vE oder wE festgelegt werden: a. langfristiger Erhalt der aktuellen Anzahl an Brut- und Potentialbäumen durch Stehenlassen von starken Laubbäumen, die sich zu Höhlenbäumen entwickeln können b. Erhalt von Lichtungen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen, keine Waldverdichtung durch Unterpflanzung c. Sicherung der Brutbaumkontinuität durch: - regelmäßige Freistellung von Brut- und Potenzialbäumen sowie künftigen Höhlenbäumen d. Sicherung der Brutbaumkontinuität durch: - Wiederaufnahme der Kopfweidenpflege sowie der schrittweise Ersatz überalterter Kopfweiden - Neupflanzung von Kopfweiden in der näheren Umgebung der Brutbäume e. Umsiedlung der Larven bei Zerstörung der Brutbäume (z.B. Umsetzung in Schlupfboxen), Erhalt der Bäume hat Priorität, da Umsetzung in Schlupfboxen riskant ist; Maßnahme nur bei nicht vermeidbaren Ereignissen, z.B. nach Sturmschäden f. Sicherung der Brutbaumkontinuität durch: - Erstellung eines forstwirtschaftlichen Umsetzungskonzeptes für die Waldbereiche der Habitate Art	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Stellungnehmende hat nicht begründet, weshalb für die genannten Maßnahmen nur Entwicklungsmaßnahmen vergeben werden dürfen, so dass eine konkrete Entgegnung nicht möglich ist. Die genannten Maßnahmen werden im Plan als Erhaltungsmaßnahmen eingestuft, weil andernfalls nicht davon ausgegangen wird, dass der Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (B) im GGB nachhaltig gesichert werden kann. Die Sicherung einer Brutbaumkontinuität ist für den langfristigen Erhalt unumgänglich. Um zukünftig ausreichend Brutbäume bereitstellen zu können, müssen

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				aufgrund der langen Entwicklungszeit von Höhlenbäumen frühzeitig Maßnahmen in den Beständen ergriffen werden.
Stellungnahme Nr. 9 Amt Peenetal/Loitz Gemeinden: Görmin, Sassen-Trantow und Stadt Loitz, 27.04.2020 (Mail vom 28.04.2020)	II.1.1	Die Maßnahmen des vorliegenden Managementplans sollten dem Rad- und Wanderwegekonzept für das Peenetal, welches bereits seit dem Jahr 2004 existiert, nicht entgegenstehen. Gemäß dem Konzept sollen zu beiden Seiten der Peene zwischen Anklam und Jarmen Rad- und Wanderwege vorgehalten werden: für die Naherholung, den Alltagsverkehr und für touristische Zwecke. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von - zum Teil historischen -Wegeverbindungen sollte mit den im Managementplan enthaltenen Maßnahmen (vgl. Maßnahmenkurzbeschreibungen) möglich sein. Beispielsweise existierte noch in den 1980er Jahren eine Wegeverbindung zwischen Loitz und Trantow mit einer Querungsmöglichkeit der Schwinge südlich der L261. (Dieser Weg ist bei Einheimischen unter der Bezeichnung „Cognac-Weg" bzw. „Disco-Weg" bekannt.) Augenblicklich wird unter Federführung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene" versucht, das vorhandene Brückenbauwerk durch eine neues, den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechendes Bauwerk zu ersetzen. An die Brücke soll sich ein Rad-/ Wanderweg anschließen. Der Erhalt bzw. der Umbau historischer Wegeverbindungen in Feuchtgebieten (z.B. als Bohlen-Weg) sollte durch das vorgesehene Maßnahmenpaket nicht verhindert werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Erhalt des Erhaltungszustands der Schutzgüter bzw, das Erreichen der funktionsbezogenen Erhaltungsziele (Kapitel I.5.2) muss gewährleistet werden. Die im Plan genannten Maßnahmen wurden als dafür geeignet ausgewählt und werden deshalb beibehalten. Es muss sichergestellt werden, dass die beabsichtigten Vorhaben mit den für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung gültigen Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar sind, so dass i.A. eine Prüfung der Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorzunehmen ist. Dieses erfolgt nicht im Managementplan.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	Auch die folgenden durch das Amt Peenetal/ Loitz im Rahmen des „mobilen Netzweges Stadt Land Fluss“ unterstützten Vorhaben sollten durch die Managementplanung nicht verhindert werden: - Rad- und Wanderweg zwischen Loitz und Kuntzow Wasserwanderrastplatz auf der ehemaligen Siloanlage Görmin - Slipanlage am Bollwerk Görmin Naturbadestelle Trissow. Folgende Maßnahmen stehen dem Wegeerhalt bzw. der Neuanlage erforderlicher Wegeverbindungsabschnitte, den Querungsmaßnahmen (Brücken) und den genannten Vorhaben entgegen: Ae04 Erhalt der vorhandenen Strömungsdynamik- keine weiteren Bau- maßnahmen Ae08 Erhalt von Kleingewässern und Senken - keine Verfüllungen Ae12 Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen <u>Auf die markierten/ fett gedruckten Maßnahmenbeschreibungen sollte verzichtet werden. Oder es sollten Ausnahmen zulässig sein.</u>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Siehe vorherige Entgegnung. Wenn eine Baumaßnahme FFH-verträglich ist und ebenso durchgeführt wird, steht die Maßnahme dem nicht entgegen. Ae08 – wenn die Maßnahme geplant ist, kein Kleingewässer zu verfüllen, handelt es sich bei dem Kleingewässer i.a. um eine Fläche eines FFH-LRT oder ein Habitat von Anhang-II-Arten und zusätzlich um ein geschütztes Biotop. Eine Verfüllung steht dem FFH-Managementplan entgegen und von ihr sollte dringlich abgesehen werden. Ist eine Verfüllung sehr dringlich, muss geklärt werden, ob und wie ein Ausgleich stattfinden kann.
	II.1.1	Alle in § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Sallern bis Jarmen“ und in § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ zulässigen Handlungen (z.B. Angeln im Bereich ausgewiesener Uferabschnitte) sollten durch den vorliegenden Managementplan keine Einschränkungen erfahren.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Das Angeln an den in den NSG-VO gekennzeichneten Gewässern ist weiterhin erlaubt. Allerdings darf die angelfischereiliche Nutzung nicht zu einer Beeinträchtigung

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Für die bestehenden Wasserwanderrastplätze in Zeitlow und Sophienhof sollte ein Bestandsschutz gelten. Die für die Bereiche dieser beiden Wasserwanderrastplätze geltende Maßnahme Ae12 „Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen" unterbindet meiner Ansicht nach jede weitere Entwicklungsmöglichkeit. <u>Der Zusatz „keine weiteren Baumaßnahmen" sollte gestrichen werden.</u>		gung des Erhaltungszustands betroffener LRT-Flächen bzw. Habitate führen. Die Wasserwanderrastplätze (WWRP) sind durch die Maßnahmen nicht infrage gestellt. Sofern jedoch ein Umbau oder eine Erweiterung der Anlagen stattfinden sollen, sind diese auf ihre FFH-Verträglichkeit zu überprüfen. Die Maßnahme Ae12 gilt im Bereich des WWRP Zeitlow für den Abschnitt der Peene von ca. km 38,2 bis ca. km 43,0 und im Bereich des WWRP Sophienhof für den Abschnitt der Peene von ca. km 43,0 bis km 47,9. Die Intention der Maßnahme ist, im Wesentlichen die „unversehrten“ Gewässerränder von Bebauung freizuhalten. Wie erwähnt, muss eine Baumaßnahme im Bereich der Wasserwanderrastplätze auf ihre Verträglichkeit geprüft werden. Ein pauschaler Versagungsgrund

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				lässt sich aus der Maßnahme hierfür nicht ableiten.
Stellungnahme Nr. 10 Landnutzer 13.04.2020 (Posteingang 17.04.2020)	Abstimmungs- schreiben vom 02.04. 2020	In Ihrem Schreiben vom 2.4.d.J. teilen Sie mir mit, was der Plan für unsere landwirtschaftlichen Flächen vorsieht. Im überwiegenden Teil sind wir damit einverstanden, wobei die Gebäudefläche doch etwas sehr begrenzt ausgespart ist. Im Wesentlichen geht es uns doch darum, dass Landwirtschaft im heute üblichen Sinn betrieben werden kann - und Baumaßnahmen an den Gebäuden nicht wie häufig beschrieben, von den Umweltämtern ausgebremst werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 11 Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Stralsund und Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), 28.04.2020 (Mail vom 28.04.2020)		Die Peene liegt über den gesamten Streckenabschnitt zwischen Kummerower See und Anklam innerhalb des FFH-Gebietes 2045-302, das neben den Gewässerflächen der Peene auch weitere Flächen in deren Umgebung erfasst. Gem. Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sind Peene und Kummerower See als dem allgemeinen Verkehr dienende Bundeswasserstraßen ausgewiesen. Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und Erhaltung der Schiffbarkeit gem. § 8 WaStrG sowie zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen und Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gem. § 30 WaStrG werden seitens des WSA Stralsund im Bereich der Peene in unregelmäßigen Abständen folgende Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt: 1. kurzfristige Räumdung von Hindernissen zur Abwehr von konkreten Gefahren, die durch treibende Bäume, Baumstämme und	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		große Äste für die Schifffahrt entstehen und die einen Aufschub der durchgeführten Arbeiten nicht dulden; 2. geplante Beräumungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren durch herabhängende Äste, Hindernisse, wie umgestürzte Bäume und Freischneiden von Sichtachsen z. B. vor Schifffahrtszeichen; 3. unregelmäßige Unterhaltungsbaggerungen an vereinzelt Stellen (Zufahrt Kummerower See) im Abstand mehrerer Jahrzehnte;		
	I.3	Die innerhalb des FFH-Gebietes DE 2045-302 liegenden Gewässerabschnitte der Peene zwischen Kummerower See und Anklam werden vollständig dem LRT 3260 zugeordnet und liegen trotz der Nutzung als Bundeswasserstraße und der hierzu erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der WSV fast durchgehend in einem günstigen Erhaltungszustand (B) vor. Auch in der Gesamteinschätzung liegt der LRT 3260 im GGB in einem günstigen Erhaltungszustand vor. Die nur bedarfsweise durchgeführten Arbeiten der WSV werden für keines der Erhaltungsziele der FFH-Arten oder LRT im GGB als maßgeblich gefährdend eingeschätzt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	Teil I	Anmerkungen zum Entwurf des Managementplanes 1. Allgemeines: Auf der Peene gilt die Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO, Kap. 27) einschließlich Verordnungen. Im Entwurf des Managementplanes sind an verschiedenen Stellen Angaben enthalten, die aus anderen Literaturquellen zusammengetragen worden sind und nicht vollständig erscheinen (z. B. S. 34/35). Es wird daher darauf hingewiesen, dass die	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die BinSchStrO wurde im allgemeinen Grundlagenteil (I.1.2) entsprechend ergänzt.	Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung des Managementplanes.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		derzeitig gültige Fassung der BinSchStrO als Quelle angegeben und diese korrekt zitiert werden sollte.		
	I.3.2	2. Hinweis auf Biber-VO M-V Im Zusammenhang mit den Nutzungskonflikten zwischen Mensch und Biber einschließlich Schiffsverkehr sei ergänzend auf die Regelungen zur Biberverordnung M-V verwiesen, die in FFH-Gebieten in Ausnahmefällen nach § 34 BNatSchG zur Anwendung kommen kann (S. 107/108; S. 114)	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	I.3.2 Entwurfsfassung S. 108, 115 Endfassung S. 110, 116 f.	3. Genehmigung von Fischreusen in der Peene Bezüglich des Gefährdungspotentials für Biber und Fischotter durch Reusenfischerei wird auf S. 108 bzw. 115 des MaP folgende Aussage getroffen: „Da der Kummerower See und die Peene Bundeswasserstraßen sind, sind Fischreusen hier durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Stralsund zu genehmigen.“ Dazu ist anzumerken, dass durch die WSV für Bauvorhaben bzw. Maßnahmen Dritter (u. a. Installation von Reusen) in der Regel strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG) nach § 31 WaStrG erteilt werden, wenn dem Antragsteller und dem WSA die entsprechenden Genehmigungen bzw. Zustimmungen etc. der jeweiligen Landesbehörden (z. B. StALU; Fischerei...) vorliegen oder das Einvernehmen vom WSA mit der Landesbehörde hergestellt wurde. Die im MaP getroffene Aussage zur Genehmigung von Fischreusen ist insoweit nicht korrekt, als <u>dass die WSV lediglich aus Sicht der Schifffahrt überprüft, ob die Reusen der Nutzung durch die Schifffahrt entgegenstehen</u> . Die fischereirechtliche Genehmigung an sich wird durch die zuständigen Landesbehörden (LALLF, Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft)	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Aussage zur Genehmigung von Reusen wurde im Kapitel I.3.2 angepasst.	Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung des Managementplanes.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		erteilt. <u>Der Erlass entsprechender Auflagen zur Verwendung von Fischreusen, die sichere Ausstiegsmöglichkeiten bezüglich der relevanten Arten (Fischotter, Biber) bieten, obliegt den zuständigen Landesbehörden und nicht der WSV.</u> Die in der Unterlage genannten Genehmigungen („ssG“) für Reusen bestehen bereits seit DDR-Zeiten bzw. zuletzt aus dem Jahre 2002.		
	II.1.1	4. Erhaltungsmaßnahmen Ne07 (Erhalt naturnaher Gewässerufer - keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung) und Ne13 (Erhalt vorhandener naturnaher Gewässerufer und –randstreifen) Im MaP wird zur Sicherung des Erhaltungszustandes verschiedener Arten und LRT mehrfach darauf verwiesen, dass eine „Intensivierung der Gewässerunterhaltung (...) hinsichtlich der angewandten Methoden als auch der unterhaltenen Abschnitte zu unterlassen“ sei (Erhaltungsmaßnahme Ne07). Dies bezieht sich z. B. auf folgende Textstellen: - Erhaltungsmaßnahmen für den Steinbeißer, S. 367: „Zur Sicherung des bestehenden Erhaltungszustandes darf die regelmäßige Gewässerunterhaltung sowohl hinsichtlich der angewandten Methoden als auch der unterhaltenen Abschnitte nicht intensiviert werden (Ne07).“ Folgende Intensität der Unterhaltung ist aktuell gegeben: Eine regelmäßige Gewässerunterhaltung, die in die Gewässersohle, die Unterwasservegetation oder die Ufervegetation eingreift, findet in der Peene nicht statt (WSA Stralsund, 2019).“	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1	- Erhaltungsmaßnahmen für den Bitterling, S. 375 f.: „(...) auch in der Peene findet keine das Habitat des Bitterlings gefährdende regelmäßige Unterhaltung durch Krautung, Böschungsmahd oder Sedimententnahme statt (WSA Stralsund 2019). Zum Erhalt der bestehenden Erhaltungszustände sollte eine regelmäßige Gewässerunterhaltung in der Peene durch Krautung, Böschungsmahd oder Sedimententnahme weiterhin ausgesetzt bleiben (...) (Ne07). Die ereignisbezogene Gewässerunterhaltung hinsichtlich der Beseitigung von Abflusshindernissen wie umgestürzten Bäumen oder Totholz darf nicht intensiviert werden, (...)“	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	- Erhaltungsmaßnahmen für den Rapfen, S. 398 f.: „Eine regelmäßige Gewässerunterhaltung, die in die Gewässersohle, die Unterwasservegetation oder die Ufervegetation eingreift, findet in der Peene nicht statt. Regelmäßige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betreffen ausschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Bundeswasserstraße, sowie zur Unterhaltung von Schifffahrtszeichen, Ufersicherungsbauwerken und gewässerkundlichen Anlagen (WSA Stralsund 2019). Zum Erhalt des bestehenden Erhaltungszustandes sollte die Gewässerunterhaltung in der Peene nicht intensiviert werden (NE07). Darin einbezogen ist, dass die ereignisbezogene Gewässerunterhaltung hinsichtlich der Beseitigung von Abflusshindernissen, insbesondere von umgestürzten Bäumen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		oder Totholz, ebenso nicht intensiviert werden darf, um den Anteil der jetzt vorhandenen naturnahen Gewässerstrukturen beizubehalten (Ae11).“		
	II.1.1	- Tabelle 21: Nennung von Maßnahme Ne13 mit Adressat WSA Stralsund, S. 445-446, 450, 458-459, 462, 467 und 485.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		Zu den oben genannten und allen weiteren im MaP genannten Auflagen bezüglich des Umfangs der Unterhaltung ist anzumerken, dass <u>eine Intensivierung der aktuell durchgeführten Unterhaltungsarbeiten seitens des WSV grundsätzlich nicht beabsichtigt wird. Jedoch ist der Umfang der zukünftig notwendigen Maßnahmen nicht vorab abzusehen. Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder bei Vorliegen konkreter Gefahren müssen die Tätigkeiten ggfs. ereignisbezogen über das bisherige Maß hinaus erfolgen.</u>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Maßnahmen, die über das bisherige Maß hinaus notwendig werden, sind auf die Verträglichkeit mit den für das Schutzgebiet genannten Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		5. Ausnahmen von Verboten für Unterhaltungsmaßnahmen der WSV Im vorliegenden Entwurf des FFH-Managementplanes werden keine klaren Verbote für bestimmte Handlungen benannt. Im MaP werden lediglich die Verbote aus den Verordnungen zu den Naturschutzgebieten „Peenetal von Salem bis Jarmen“ und „Peenetal vom Jarmen bis Anklam“ zitiert (S. 40-44). In den Naturschutzgebietsverordnungen der beiden genannten NSG werden verschiedene Arbeiten und Aufgaben der WSV gezielt von den Verboten ausgenommen: „(...) unberührt von den Verboten (...) bleiben Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten (...)“. Eine Übertragung dieser in den NSGen etablierten Vorgehensweise und Aufnahme entsprechender Ausnahmen für gesetzliche Aufgaben der WSV wäre für den FFH-MaP denkbar. Dementsprechend wäre folgender Wortlaut für den FFH-Managementplan denkbar: <u>Unberührt von den Planungen bleiben ebenfalls Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten. Maßnahmen zur Erreichung der FFH-Schutzziele dürfen der verkehrlichen Widmung der Flächen nicht entgegenstehen und die Verkehrsnutzung nicht einschränken.</u>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Da der Managementplan ein Naturschutzfachplan ist und keine direkte rechtliche Wirkung hinsichtlich von Verboten entfaltet, sind die gültigen NSG-VO sowie die darin aufgeführten Ausnahmen für die Gewässerunterhaltung weiterhin bindend. Maßnahmen, die über das bisherige Maß hinaus notwendig werden, sind auf die Verträglichkeit mit den für das Schutzgebiet genannten Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 12 Imkerverein Demmin e. V., 28.04.2020 (Mail vom 28.04.2020)		Durch den Presseartikel im Nordkurier wurde ich auf den Managemententwurf für das Gebiet „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ aufmerksam. Auf der Internetseite des StALU Vorpommern bin ich auch fündig geworden und habe mich mit diesem Entwurf ausführlich beschäftigt. Ich hatte die Hoffnung, auch etwas über den Zufluss – Trebel – zu erfahren, musste jedoch feststellen, dass das Trebeltal nur am Rande erwähnt wurde und die vorgesehenen Maßnahmen für das Trebeltal nur allgemein und als „wünschenswerte Entwicklung“ bezeichnet wurde. Im konkreten wurde formuliert „Reduzierung der Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie Feinsedimenten aus dem großräumigen Einzugsgebiet außerhalb des GGB in die „Fließgewässer (wE)“. Nun muss ich erklären, warum ich mich besonders für das – Trebeltal – interessiere. Ich lebe mit kurzen Unterbrechungen im Trebeltal und wurde in # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> geboren. Meine Familie betreibt in dritter Generation hier am Ort eine Hobby-Imkerei. Seit frühester Kindheit bin ich aus diesen Gründen eng mit der Natur meiner Heimat verbunden. Die Trebel mit ihren Torfstichen und Gräben waren der Abenteuerspielplatz meiner Kindheit. Ich kannte jeden Vogel und jede Blume mit Namen und habe mich als „Junger Naturforscher“ auch intensiver mit Flora und Fauna dieser Landschaft beschäftigt. Bereits als Kind hat mich mein Vater in die Imkerei mit einbezogen, so	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Stellungnehmende bezieht sich auf das Trebeltal, welches nicht Bestandteil des im Managementplan behandelten GGB ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegen die beschriebenen Flächen im GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Informationen zu diesem GGB finden sich auf der Homepage des StALU VP unter http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-1941-301-Recknitz-und-Trebeltal-mit-Zufluessen. Ob im Rahmen der Maßnahmenumsetzung für dieses GGB eine Kooperation möglich ist, sollte geprüft werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		dass ich mich schon immer mit Insekten und ihrer Rolle in der Natur auseinander gesetzt habe. Nach 600 Seiten wissenschaftlicher Lektüre kann ich nicht anders, als Ihnen in populärwissenschaftlicher Weise erläutern, in welchem Zustand sich unsere Heimat „das Trebeltal“ mit ihrer Flora und Fauna befindet. Aus dieser Sicht ist es dringend geboten, aktiv gegen zu steuern, das zu tun, was momentan möglich ist, um diesem Trend etwas entgegen zu setzen. Wer Bienen hält, muss sich auch mit der Biologie der Bienen beschäftigen und ihre Nahrungsquellen kennen und die Qualität für die Tracht beurteilen können. Wir gingen immer davon aus, dass wir unsere Bienen in einem intakten Umfeld mit attraktiven Trachtquellen hielten und als Trachtband vom Frühjahr bis in den Herbst ausreichend Nektar und Pollen für unsere „Schützlinge“ bereit hielt. Auf den Wiesen, Koppeln und Äckern gab es zu jeder Jahreszeit ausreichend blühende Pflanzen, die die Nahrungsgrundlage sicherten. Die Wiesen, Koppeln und Äcker sind auch heute noch vorhanden, doch ihr Zustand hat sich dramatisch verändert. Beginnen wir mit den Wiesen: Als Schüler habe ich in den 1950iger Jahren gelernt, dass der Große Brachvogel, die Kiebitze und die Bekasinen die „Charaktervögel“ dieser		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gegend sind. Das Flöten der Brachvögel und das Gemecker der „Himmelsziegen“ war im Sommer den ganzen Tag zu hören, die Trauerseeschwalben verteidigten hartnäckig ihre Nester, wenn wir uns ihnen näherten und die Jungen der Kiebitze waren so gut getarnt, dass wir sie unter den Angriffen der Altvögel nicht fanden. Grundlage dieser „Artenvielfalt“ war das Biotop, die Kulturlandschaft, wie sie in Jahrhunderten entstanden war. Die Feuchtwiesen wurden zur Heugewinnung genutzt und jährlich einmal gemäht, wenn der Wasserstand es erlaubte. Das mähen erfolgte mit der Sense oder mit dem Balkenmäher, den Pferde zogen, später auch leichte Traktoren. Das Mähen der Wiesen war Voraussetzung dafür, dass Schilf, Rohrkolben und Großseggen keine Chance hatten und feine Sauergräser und krautige Pflanzen aufwuchsen. Im Frühjahr und im Frühsommer waren diese Wiesen blühende Lebensräume für Insekten, Vögel und Lurche aller Art. Ich möchte mich hier auf die Pflanzenwelt und Insekten beschränken: Es blühten auf den Wiesen Wiesenschaumkraut, Kuckucksnelke, Wiesenkuhschelle, Sumpfdotterblumen, Hahnenfuß, Wiesenknöterich, Mädesüß usw. Also eine unermessliche Anzahl blühender Pflanzen, die Nahrungsgrundlage für Insekten waren.		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		In den Koppeln grasten die Rinder, es blühten dort im Frühjahr Löwenzahn, Milchstern, Gänseblümchen sowie im Sommer Weißklee und dienten als Nahrung für Insekten. Die kleinteilige Feldlandschaft hatte Feldraine und Wege, die ebenfalls voller blühender Ackerkräuter waren. All das war Lebensgrundlage für verschiedenartige Insekten und natürlich unserer Honigbienen. Die von mir beschriebenen Lebensräume sind Vergangenheit. Die Einstellung der Bewirtschaftung der Feuchtwiesen, ihre teilweise Renaturierung sowie die Intensivierung und großflächige Bewirtschaftung der Ackerflächen haben diese Landschaft grundlegend verändert. Die Tatsache, dass die Feuchtwiesen nicht mehr gemäht werden, hatte zur Folge, dass Schilf, Rohrkolben und Großseggen die Oberhand gewonnen haben und eine teilweise starke Verbuschung einsetzte. Folge dessen ist, dass keine Blühpflanzen mehr wachsen und Insekten dort keine Lebensräume und Nahrung mehr finden. Die Koppeln wurden zusammengelegt, großflächig umgebrochen und „Hochleistungs-Weidelgras“ angesät. Sie werden regelmäßig gedüngt und einmal Gülle ausgebracht, so dass nur noch das Gras wächst und keine Blumen mehr zu finden sind, die von Insekten besucht werden können. Die moderne großflächige Landwirtschaft setzt auf Agrarchemie zur Bearbeitung ihrer Flächen und sorgt mit Totalherbiziden dafür, dass kein		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Ackerkraut mehr blüht und die Insekten („Schädlinge“) mit Neonicotinoiden vergiftet werden und das so nachhaltig, dass auch gleich Lurche und Vögel dadurch dezimiert werden. Das, was wir als – Biodiversität – bezeichnen, nämlich das Netzwerk und die Abhängigkeit von Flora und Fauna voneinander, scheint durch die isolierte Betrachtung der unterschiedlichen Arten und Lebensräume abhanden gekommen zu sein. Nun aber zurück zu den Honigbienen – dem „Modellobjekt“: Sie sind ein unverzichtbarer Umweltindikator, den wir als Imker lesen können. Man kann sagen, wenn es den Bienen schlecht geht, geht es der Umwelt auch schlecht. Unseren Bienen geht es schlecht. Nur durch die unermüdliche Tätigkeit der Imker sind sie noch da, erst wenn die Imker aussterben, werden aus sie verschwinden. Wie geht es aber den anderen Insektenarten, um die sich niemand so intensiv kümmert? Die sogenannte „Kreefelder Studie“ hat im Jahr 2017 für Aufregung und kontroverse Meinungen gesorgt. Hat sie doch festgestellt, dass in den letzten 27 Jahren die Insektenbiomasse von mehr als 75 % zurückgegangen ist. Aus heutigem Wissen muss man sagen, das war nur der Auftakt zu einer noch größeren Tragödie, denn 25 % aller Insektenarten sind nach diesen Studien bereits verschwunden.		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Es ist der Niedergang der mit Abstand größten Klasse unter den beschriebenen Lebewesen auf der Erde. Es ist der Niedergang einer „System relevanten Lebensform“ auf unserem Planeten, deren Auswirkungen auf die Nahrungskette für andere Lebewesen wir noch gar nicht abschätzen können. Fluginsekten haben sich evolutionär gemeinsam mit dem Aufkommen von Blütenpflanzen entwickelt. Sie sind unverzichtbare Bestäuber, ohne die der Artenrückgang sich auch in der Pflanzenwelt fortsetzen wird. Der Rückgang von Lurche und Vögeln, denen die Insekten als Nahrungsgrundlage dienen, kann bereits mit vielen Beispielen belegt werden. Zurück zu den Bienen, wie geht es ihnen? Im Frühjahr finden sie reichlich Nahrung an den vielen Weiden, die durch die Renaturierung aufgewachsen sind. Danach kommt die Obstblüte, die allgemeine Baumbblüte und danach der Raps. Und nun wird es zwiespältig! Die Kohlschotenmücke, der Erdfloh, der Kohlschotenrüssler und der Rapsglanzkäfer müssen bekämpft werden, ansonsten drohen hohe Ertragsausfälle. Das sind alles Insekten, die unter den gleichen Mitteln leiden, wie meine Bienen. Der Raps versorgt die Insekten mit Pollen und Nektar, den sie für ihre weitere Entwicklung dringend benötigen.		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Ein Bienenvolk benötigt für den jährlichen Lebenszyklus (ca. 50.000 Individuen) ca. 40-50 kg Blütenpollen. Pollen ist Eiweißnahrung – ohne Pollen keine Brut – keine Entwicklung des Volkes – keine Überwinterungsstärke durch Bildung eines Fettkörpers. Ist die Rapsblüte zu Ende, wird es schwierig spätestens im Spätsommer, wenn die Überwinterungsbienen geboren werden, fehlt der Pollen für die Bildung widerstandsfähiger Überwinterungsvölker. Den Wildbienen und übrigen Insekten geht es ähnlich. Aber, wie bereits bemerkt, die Honigbiene hat ja den Imker, der sie mit Zuckerwasser über den Winter bringt, aber Pollen kann er auch nicht zufüttern. Diese Zeilen sind mein Standpunkt zur Biodiversität im Trebeltal und meine Meinung als Imker zur Situation in der Insektenwelt. Gleichzeitig bin ich jedoch auch im Imkerverein Demmin e.V. engagiert und # (vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt). Unter der Imkerschaft wird natürlich nicht erst seit heute sondern bereits seit Jahren über diese Entwicklung geklagt. Wir versuchen über eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Landwirten die Probleme zu besprechen, die uns bewegen. Wir sind uns jedoch im Klaren, dass wir weitere Partner ins Boot holen müssen, um in der praktischen Umsetzung von Maßnahmen vorwärts zu kommen. So haben wir Kontakt aufgenommen:		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		- zur Succow-Stiftung Greifswald - zum Institut für Botanik und Landschaftsökologie Greifswald und zum - Moor-Zentrum für Paludikulturen - Im Jahr 2019 haben wir ein Projekt beschlossen, um dessen Realisierung wir uns gegenwärtig bemühen und wären dankbar, wenn das StALU uns behilflich ist und wir gemeinsam ein Netzwerk knüpfen könnten, das uns in die praktische Umsetzung bringt. Anlage: Projekt des Imkervereins Demmin e.V. - Schaffung einer blühenden Feuchtwiese im renaturierten Trebeltal im Bereich der Gemarkung Demmin, Meyenkrebs und Wotenick		
Stellungnahme Nr. 13 Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V., 28.04.2020 (Mail vom 28.04.2020)		Für uns Angler ist es ganz selbstverständlich, dass wir die Natur, die wir nutzen, auch schützen. Entsprechend unserem Anliegen, als Mitglieder des landesgrößten, gesetzlich anerkannten Naturschutzverbandes, liegt dabei ein besonderer Schwerpunkt unserer Arbeit auf dem Schutz und der Pflege von Gewässern und des Fischbestandes. Der vorliegende Managementplan enthält aus unserer Sicht dazu viele wertvolle Beiträge, aber auch einige Punkte, bei denen wir durchaus Diskussionsbedarf haben oder die geplanten Maßnahmen als nicht zielführend ansehen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Ein Punkt wäre der Erhalt der Durchlässigkeit der Gewässer für aufsteigende Fischarten. Das betrifft neben Arten nach Anhang I der FFH-RL auch Nicht-FFH-Arten, wie die Meerforelle. Für die FFH Arten Steinbeißer, Bachneunauge, Flussneunauge, Rapfen und Meerneunauge werden	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Da der Biber selbst eine nach Anhang II der FFH-RL geschützte Art ist, werden Biberdämme als natürliche, oft nur temporäre, Einschränkung der Durchgängigkeit

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		für einen günstigen Erhaltungszustand beispielsweise u. a. Fließgewässer hoher Wassergüte mit kiesig-steinigem Substrat und unverbaute Flussabschnitte mit natürlicher Fließgewässerdynamik benötigt. Um deren Bestandsentwicklung nicht zu gefährden, ist die Durchlässigkeit von Gewässern somit wichtig und zu gewährleisten. Das betrifft nicht nur technische Bauwerke. Wir sehen hier mit hoher Wahrscheinlichkeit Konfliktpotential mit dem Biberenschutz. Deshalb erwarten wir, dass bei Schutzmaßnahmen, die den Biber betreffen, auch Einschränkungen der Durchlässigkeit von Gewässern berücksichtigt und mit uns abgestimmt werden.		angesehen und ihre Beseitigung nicht geplant. Sollte es ggf. zu Zielkonflikten zwischen Anhang II-Arten oder weiteren Arten kommen, ist im Bedarfsfall von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Abwägung der Ansprüche der Arten vorzunehmen. Entscheidend ist, dass das Erreichen der Ziele der Natura 2000-RL nicht gefährdet wird.
	II.1.1	Im vorliegenden Managementplan ist für eine Reihe von Schutzobjekten keine Beeinträchtigung durch fischereiliche Nutzung (Angeln, Fischerei) als ES (Erhaltungsziel durch Schutz) vorgesehen. Das betrifft z. B. die Schutzobjekte 3140 und 3150. Dieser Punkt ist aus unserer Sicht nicht eindeutig formuliert. Was bedeutet keine Beeinträchtigung? Bedeutet das den kompletten Ausschluss von fischereilicher Nutzung oder nur eine Einschränkung der Nutzung? Wir sind der Meinung, dass dies für jedes Schutzobjekt speziell geregelt werden sollte und bieten hierfür unsere Hilfe und Zusammenarbeit an. Wenn das Schutzziel nicht anders als durch ein komplettes Verbot der fischereilichen Nutzung zu erreichen ist, kann man über Ausgleichsmaßnahmen reden. Ggf. kann es aber ausreichen, nur den Nutzerkreis einzuschränken. Beispielsweise könnten Nutzer aus der Region durchaus zugelassen werden, Fremdnutzung dagegen kann eingeschränkt oder aus-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Dass keine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch (angel-)fischereiliche Nutzung gegeben sein darf, ist das Erhaltungsziel (durch Schutz). Maßnahmen, die das Erreichen dieses Zieles unterstützen, geben die Maßnahmenbeschreibungen im Text und die Angaben in der Maßnahmentabelle (Tab. 21) wieder, wie z.B. für Torfstiche des LRT 3150: Ne08 - keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung, He11 - Fischbestandserfassung, Erarbeitung eines fischereilichen Bewirtschaftungsplanes

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		geschlossen werden. Die Einbindung lokaler Anglerverbände dürfte darüber hinaus durchaus ein Vorteil sein, weil, wie bereits eingangs ausgeführt, Umweltschutz eines unserer zentralen Anliegen ist und wir uns hier gern engagieren.		und bei Bedarf gezielte Beeinflussung der Fischbestände im Sinne des Erhalts und He04 - Regulierung des Besatzes mit benthivoren Fischen, keine übermäßige Raubfischentnahme, keine Zufütterung. Es ist möglich, dass die bisherige Bewirtschaftungspraxis bereits das Erreichen des Zieles gewährleistet und keine Änderungen notwendig sind. Ein pauschales Verbot der fischereilichen Bewirtschaftung ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung der Managementplanung, einzelne Gewässer oder Bereiche betreffend, soll zusammen mit dem jeweiligen fischereilichen Pächter überlegt werden, ob und wie die fischereiliche Bewirtschaftung optimiert werden kann, um die Ziele der FFH-Managementplanung zu erreichen. Das Angebot des KAV Ostvorpommern e.V., sich aktiv an der

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				punktuellen Verbesserung der Situation an einzelnen Gewässern oder Angelplätzen zu beteiligen, ist begrüßenswert, da dieses begünstigt, bei der Umsetzung der FFH Managementplanung an konkreten Gewässern die Interessen des Naturschutzes und der Angelfischerei in Übereinstimmung zu bringen.
	II.1.1	Bei verschiedenen anderen Schutzobjekten, z. B. der Mopsfledermaus wurde keine Intensivierung der fischereilichen/Angelnutzung vorgesehen, obwohl im Rahmen der Kartierung die tatsächliche Angelnutzung nicht geklärt werden konnten. Wir haben keine Probleme mit der Mopsfledermaus oder einer anderen geschützten Art, im Gegenteil Artenschutz ist für uns nicht auf Fische begrenzt. Die Festlegung des Niveaus der Einschränkung einer fischereilichen/Angelnutzung, das gar nicht bekannt ist, halten wir aber für juristisch zumindest bedenklich. Es wird ein Status festgeschrieben, der gar nicht bekannt ist. Auch für die Lösung dieser offenen Frage bieten wir unsere Zusammenarbeit an.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Für die Mopsfledermaus wurden keine Ziele und Maßnahmen formuliert, die auf eine fischereiliche oder Angelnutzung abzielen. Entscheidend ist bei etwaigen anderen Schutzgütern, dass das funktionelle Erhaltungsziel „keine Beeinträchtigung durch (angel-)fischereiliche Nutzung“ erreicht wird. Die Maßnahme „Keine Intensivierung der fischereilichen/Angelnutzung“ ist geeignet, da sie das Erreichen des Ziels unterstützt. Ob es ggf. einen Spielraum gibt, diese Maßnahme einzuschränken, kann nur im jeweiligen

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Einzelfall im Sinne des Erreichens des Ziels geklärt werden.
	II.1.1	Abschließend noch eine Anmerkung zu den ausgewiesenen Landangelplätzen im Gebiet des Managementplans. Wir sind natürlich am Erhalt dieser Plätze interessiert und würden erwarten, dass wir, für den Fall des Wegfalls von Landangelplätzen, an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Das Ganze natürlich entscheidungs offen. Wenn es aus Naturschutzgründen unvermeidbar ist, dass Landangelplätze nicht mehr genutzt werden können, müssten auch hier Ausgleichsmaßnahmen geplant werden. Aber auch der Erhalt von Angelplätzen kann eine Naturschutzmaßnahme darstellen, beispielsweise durch Einbindung der ortsansässigen Angler. Wir gehen davon aus, dass eine Akzeptanz des Managementplanes in der Bevölkerung nur durch eine breite Einbindung der Anwohner, zu der auch die Angler gehören, erreicht werden kann und bieten hierzu unsere Mitarbeit an.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Für Gewässer, welche bereits in den NSG-Verordnungen als Angelgewässer ausgewiesen sind, kann auch weiterhin unter den Auflagen der gültigen NSG-Verordnungen geangelt werden. Dies betrifft auch die ggf. festgelegten Landangelplätze. Es gilt jedoch, dass dabei Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden (siehe vorletzten Kommentar).
Stellungnahme Nr. 14 AV "Fischwaid" Demmin e.V., April 2020 (Mail vom 28.04.2020)		Die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes des AV „Fischwaid“ Demmin haben den oben genannten Entwurf eingehend gelesen und sind dabei zu der Meinung gekommen, dass einige der im Managementplan aufgeführten Maßnahmen nicht unsere Zustimmung finden. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen: - Av26 Regulierung, Instandsetzung oder ggf. Neubau eines Staus Hierbei lehnen wir das fortschreitende Abschneiden von Randgewässern (3150) zu den Fließgewässern (3260) strikt ab, da eine Verbindung dieser	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Alle für diese Maßnahme aufgeführten Gewässer sind bereits durch Staue von der Peene getrennt. Der Neubau bezieht sich hierbei auf die den vorhandenen Bauwerken nachgelagert befindlichen Staue.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gewässer äußerst wichtig für den Rückzug bzw. als Reproduktion vieler Fische und anderer wasserbewohnender Arten ist.		
		- He04 kein Besatz mit Fischen, keine übermäßige Raubfischentnahme, keine Zufütterung - He11 Fischbestandserfassung, Erarbeitung eines fischereilichen Bewirtschaftungsplanes und bei Bedarf gezielter Beeinflussung der Fischbestände im Sinne des Erhalts - Ne08 keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es wurden keine Gründe für die Ablehnung der Maßnahmen angeführt, so dass eine konkrete Entgegnung nicht vorgenommen werden kann. He04, He11, Ne08: mit den geplanten Maßnahmen wird nicht in Frage gestellt, dass die fischereilichen Pächter bzw. die bewirtschaftenden lokalen Angelvereine die fischereiliche Bewirtschaftung nach den Regeln des Landesfischereigesetzes MV (LFischG M-V), der Binnenfischereiordnung MV (BiFVO M-V) und den Grundsätzen der Gewässerordnung (GWO) des LAV MV e.V. (soweit zutreffend) sowie den Regelungen der NSG-VO (soweit zutreffend) gestalten. Die in Vereinen organisierten Angler unterstützen die Interessen des Naturschutzes und damit der FFH-Managementplanung sehr häufig.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Es ist möglich, dass die bisherige Bewirtschaftungspraxis einzelflächenbezogen bereits das Erreichen des mit den Maßnahmen anvisierten funktionsbezogenen Erhaltungsziels „keine Beeinträchtigung durch (angel-)fischereiliche Nutzung“ gewährleistet und keine Änderungen der Bewirtschaftungspraxis notwendig sind. Im Rahmen der weiteren Umsetzung der Managementplanung, einzelne Gewässer oder Bereiche betreffend, soll zusammen mit dem jeweiligen fischereilichen Pächter überlegt werden, ob und wie die fischereiliche Bewirtschaftung optimiert werden kann, um die Ziele der FFH-MP zu erreichen..
		- Ne12 keine Angelnutzung gemäß NSG-VO; keine Aufnahme der Fischerei	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es wurden keine Gründe für die Ablehnung der Maßnahmen angeführt, so dass eine konkrete Entgegnung nicht vorgenommen werden kann.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Die genannte Maßnahme wurde im Plan vergeben, wenn es sich um Gewässer in den Naturschutzgebieten handelt, für die aktuell keine Angelfischerei zugelassen ist. Für Gewässer, welche bereits in den NSG-Verordnungen als Angelgewässer ausgewiesen sind, kann auch weiterhin unter den Auflagen der gültigen NSG-Verordnungen geangelt werden. Es gilt jedoch, dass dabei Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden.
		Für die NSG Peenetal von Salem bis Jarmen / NSG Jarmen bis Anklam sind in den dazugehörigen NSG-Verordnungen bereits bestimmte Gewässer, Gewässerabschnitte und Uferbereiche (ausgewiesene Landangelstellen) als Bereiche für die fischereiliche und anglerische Nutzung ausgewiesen. Hier bedarf es keiner weiteren einschränkenden Regelungen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Für Gewässer, welche bereits in den NSG-Verordnungen als Angelgewässer ausgewiesen sind, kann auch weiterhin unter den Auflagen der gültigen NSG-Verordnungen geangelt werden. Es gilt jedoch, dass dabei Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Der Landesanglerverband und seine ihm angeschlossenen Regionalverbände und Vereine mit fast 50000 Mitgliedern ist der mit Abstand größte Naturschutzverband des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Wir Angler kennen unsere Gewässer und sind bestrebt in jedem einzelnen ein gutes biologisches Gleichgewicht zu erhalten und zu schaffen. Wir engagieren uns beim Schutz von bedrohten Arten, zum Beispiel beim Errichten von Nisthöhlen für Eisvögel . Wir unterstützen in den geeigneten Biotopen den Arterhalt gefährdeter Fischarten wie zum Beispiel Meerforelle und Aal durch gezielten Besatz. Maßnahmen, die diesen Bestrebungen entgegenstehen oder sie verbieten, sind inakzeptabel. Sollten aus der Umsetzung dieses Managementplanes weitere Einschränkungen in den Entfaltungsmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Besucher des GGB folgen, wäre eine Akzeptanz und damit das Gelingen des Projektes äußerst fraglich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		Des Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme des Landesanglerverbandes bezüglich dieses Managementplanes vollumfänglich. Wir sind gerne bereit, weiter konstruktiv zusammen zuarbeiten, um die großartige Natur, deren Teil wir Menschen sind, zu schützen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Eine Zusammenarbeit ist begründenswert, da sie begünstigt, bei der Umsetzung der FFH Managementplanung an konkreten Gewässern die Interessen des Naturschutzes und der Angelfischerei in Übereinstimmung zu bringen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 15 Hansestadt Demmin 28.04.2020, (Mail vom 29.04.2020)		Leider ist es der Hansestadt Demmin nicht möglich, sich fristgerecht zum 29.04.2020 zum o.g. Entwurf des Managementplans zu äußern. Eine Stellungnahme zu diesem umfangreichen Papier mit diversen Maßnahmen, die nicht nur das Territorium der Hansestadt sondern auch die Stadt Demmin als Flächeneigentümerin betreffen, kann nicht im Umlaufverfahren den Stadtvertretern zum Beschluss vorgelegt werden, sondern bedarf der Erörterung / Erläuterung und der Möglichkeit zur Diskussion. Diese Voraussetzungen waren aus gegebenem Anlass („Shutdown“ des öffentlichen Lebens) nicht gegeben. Erst mit Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit der Stadtvertretung und der Fachausschüsse wird es demzufolge der Verwaltung möglich sein, sich am Verfahren zu beteiligen. Hierzu stellen wir einen Termin Ende Juni in Aussicht.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Stellungnahme wird dann im Rahmen der Fortschreibung des Managementplans berücksichtigt werden.
Stellungnahme Nr. 16 LAV Mecklenburg- Vorpommern e. V., 29.04.2020 (Mail vom 30.04.2020)		Im Rahmen der vom Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrzunehmenden Belange möchten wir Ihnen in Abstimmung mit den gewässerbetreuenden Mitgliedsverbänden und -vereinen folgende Stellungnahme zum Planentwurf für das GGB-Gebiet DE 2045-302 "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" übermitteln. Der umfangreiche Entwurf des Managementplans enthält aus unserer Sicht durch aktuelle Kartierungen viele wertvolle Erkenntnisse und für eine ganze Reihe von Lebensräumen zielgerichtete Maßnahmenvorschläge. Einige wenige Inhalte betrachten wir jedoch als nicht zielführend	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		und möchten uns als anerkannter Naturschutzverband hierzu äußern, um unseren Beitrag für einen verbesserten Schutz der aquatischen Lebensräume zu leisten.		
	I.1.2 I.3 II.1.1	Leider müssen wir in der Gesamtbetrachtung des Planentwurfes zum wiederholten Mal lesen, dass die Angelfischerei nur als Problem wahrgenommen und beschrieben wird. Für uns ist diese einseitige pauschale Diffamierung nicht nachvollziehbar. Wir Angler schützen, was wir nutzen. Unsere Mitglieder sind mit Herz, Verstand und großem Engagement dabei und machen auf Missstände aufmerksam. Wir verhandeln auch in Ihrem Amt entscheidende Verbesserungen für Gewässer aus. Grundsätzlich teilen wir Ihnen mit, dass der Landesanglerverband M-V e.V. alle Gewässer extensiv und nachhaltig bewirtschaftet und betreut. Eine intensive fischereiliche Gewässernutzung, z.B. durch Zufütterung, hohe Besatzmaßnahmen oder die Nutzung als kommerzielle Put and Take Teiche, findet definitiv nicht statt. Dies entspricht nicht der Philosophie unseres Verbandes sowie unserer Mitglieder, denn wir setzen uns nachweislich und landesweit für einen umfassenden Gewässerschutz ein. Regelmäßig ist der Landesanglerverband M-V e.V. sowie seine Mitglieder Initiator und Ideengeber für Gewässerrenaturierungen, verbesserten Fischschutz, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Gewässerpflanze, Baumpflanzaktionen mit anschließender Entwicklungspflege usw. Durch unsere große Präsenz in der Fläche besitzen wir einen ziemlich genauen Überblick über Gewässerzustände und deren Schutz. Allein in den zurückliegenden Tagen haben wir diverse Gefährdungen für Biotop und Gewässer abgewendet. Wir können nur dafür werben, mit uns als	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Reproduktion des Rapfens wurde im Kapitel I.3.2 auf S. 169 aufgenommen.	Die Maßnahmen legen dar, was für notwendig erachtet wird, die funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Schutzgüter zu erreichen. Eine Diffamierung der Angelfischerei lässt sich daraus nicht ableiten. Eine Zusammenarbeit mit dem Landesanglerverband ist begrüßenswert. Bei der Ergänzung zum Rapfen handelt es sich um einen sachdienlichen Hinweis.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		starken Partner für einen besseren Umwelt-, Natur- und Artenschutz vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Erfreulicherweise können wir Ihnen somit beispielsweise mitteilen, dass der Rapfen sehr wohl im Schutzgebiet laicht und sich ausgezeichnet reproduziert.		
		Dem Planentwurf ist zu entnehmen, dass sich die Gewässer im Schutzgebiet größtenteils in guten Zuständen befinden. Wie in vielen Bereichen unseres Landes sind allerdings Beeinträchtigungen durch Grabensysteme festzustellen. Diese großräumigen Entwässerungen wirken sich negativ auf die Wasserstände und den Moorkörper (Torfmineralisation) aus und tragen vielerorts auch zur Eutrophierung der Gewässer bei. Hierdurch werden Fortpflanzungsbedingungen von anspruchsvolleren Fischarten und Fischnährtieren eingeschränkt bzw. unterbunden. Die aquatische Fauna entwickelt sich in einem nicht regulierten Gewässer, das von Zeit zu Zeit über die Ufer tritt, wesentlich besser als bei reguliertem gleichmäßigem Wasserstand. Fische, Amphibien und Insekten sind biologisch an diesen Naturzustand angepasst. Es gibt Arten, die sich überhaupt nur bei Vorhandensein regelmäßiger Überschwemmungsbereiche fortpflanzen können. Des Weiteren wirken sich diffuse bzw. oberflächige Stickstoffeinträge von den angrenzenden Ackerflächen z.B. an der Schwinge ab einer bestimmten Intensität ebenfalls negativ aus. Denn durch die fortschreitende Eutrophierung und die damit verbundenen Eintrübungen der Gewässer sterben insbesondere die empfindlichen submersen Wasserpflanzen ab.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Anmerkungen des LAV M-V unterstützen die Ziele der FFH-MP weitgehend.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Die Flüsse und Bäche im Plangebiet entsprechen in ihrer Strukturgüte in vielen Abschnitten nicht den Anforderungen der EU-WRRL. Von ehemals mäandrierenden Fließgewässerverläufen sind nur noch kleinere naturnahe Abschnitte in den Zuläufen der Peene erhalten geblieben. Alle anderen Fließgewässerabschnitte sind ausgebaut, begradigt, vertieft und es fehlt vielerorts der typische gewässerbegleitende Uferbewuchs. Durch die fehlende Beschattung erhöht sich die Wassertemperatur erheblich und führt bei den trägen Fließgeschwindigkeiten durch das breite Sohlprofil zu starkem Makrophytenwachstum, welches im Sommer zumindest in einigen Peenezuflüssen den gesamten Wasserkörper ausfüllt. In Folgeprozessen können sich Sauerstoffdefizite einstellen. Wassertemperaturen von über 25° C und eine geringe Sauerstoffsättigung entsprechen nicht den Anforderungen der potentiell im Abschnitt vorkommenden Arten. Um den Wasserabfluss trotz des Makrophytenwachstums zu gewährleisten, folgt eine intensive Gewässerunterhaltung. Mit großem Technikeinsatz wird das Pflanzengut entfernt.		
	II.1.1	Angesichts der jährlichen Eingriffe und des Ausbaugrades regen wir an, diverse Strukturanreicherungen, Altarmanschlüsse und Auslenkungen in einem möglichst breiten Gewässerentwicklungskorridor zu planen. Daher befürworten wir Ihre Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen in den genannten Fließgewässern. Die vorgelegten Maßnahmen unterstützen somit die Ausbildung naturnaher Wanderkorridore sowie der entsprechenden Habitats. Auf diese Wanderwege und Habitats sind die Zielarten der standorttypischen Flora und Fauna angewiesen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Anmerkungen des LAV M-V unterstützen die Ziele und geplanten Maßnahmen der FFH-MP weitgehend. Eine Einbindung des Fachwissens des LAV M-V bei der Planung zukünftiger Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung sollte berücksichtigt werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Wir möchten an dieser Stelle auf die im Managementplan mehrfach genannten Maßnahmenvorschläge insbesondere zu Sohlgleiten eingehen. So sind an der Swinow die vorhandenen Wasserbausteine durch runde Steine Lesesteine ersetzt und das Gefälle der Sohlgleiten verlängert worden. Wir hätten hier den ersatzlosen Rückbau der Sohlgleiten gefordert, um einen Gefälleabbau auf einer bedeutend längeren Fließstrecke zu realisieren. Somit könnten die Meliorationseingriffe, die vor ca. 50 Jahren ihren Höhepunkt erreicht hatten, teilweise an möglichst vielen Standorten wieder ausgeglichen werden. Die seinerzeit künstlich errichteten Gefällesprünge durch Stauhaltungen hatten nicht nur die Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit zur Folge, sondern haben auch das Gefälle soweit verändert, dass die verbleibende Fließstrecke deutlich verlangsamt und meist laminar dahinfließt. Wegen der ausbaubedingten Begradigung fehlt die natürliche Verwirbelung der fließenden Welle. Aufgrund der zudem fehlenden Beschattung wird der massive Aufwuchs krautiger Pflanzen befördert. Daher sind Gefälleanpassungen eine unserer bedeutendsten Forderungen für erfolgreiche Renaturierungsvorhaben. In den betroffenen Abschnitten wird sich wieder eine größere Strömungsdiversität entwickeln. Langsam- und schnellfließende Gewässerstrecken wechseln sich zukünftig ab. Die typspezifische Breiten- und Tiefenvarianz mit Totholz, Wasserpflanzen, Steinen und Kiesbänken werden sich wieder ausbilden, wodurch Laichgebiete sowie Jungfischhabitate entstehen. Es ist davon auszugehen, dass in kürzester Zeit dieser Bereich von Pionierarten besiedelt werden wird. Mittelfristig kann mit der Etablierung von		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		spezialisierten rheophilen Arten wie Neunaugen, Salmoniden, Bachmuscheln und verschiedenen Wasserinsekten gerechnet werden. Langfristig werden genau diese Maßnahmen dazu beitragen, eine signifikante Verbesserung unserer Fließgewässer zu erreichen. Aus diesen Gründen müssen Wehrstandorte, Sohlgleiten und andere Fischwanderhilfen in Bezug auf ihre Stauwirkung auf die angrenzende Fließstrecke bewertet werden, um abzuwägen, ob ein Rückbau im Rahmen eines Renaturierungsprojektes die konsequente und nachhaltige Lösung ist. Auch für Swinow im Bereich der Peene ohne Gefällesprünge (Abstütze, Sohlgleiten etc.) muss es Ziel sein, durch Neutrassierungen das gradlinige Strömungsbild in ein „natürlich-turbulentes“ Fließverhalten umzuwandeln. Diese Überlegungen sollten in Anlehnung an den natürlichen Fließgewässertyp und/oder historisches Kartenmaterial erfolgen. Auch alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors oder der zusätzliche Einbau von Totholz werden die relevanten Habitate für Fische sowie geeignete Siedlungshabitate für weitere Wasserorganismen schaffen. Das gleiche gilt für eine erhebliche Verbreiterung (Schaffung von Wasserwechselzonen) des Fließgewässerprofils. Aus unserer Sicht müssen Strömungsenker vorzugsweise aus Wurzelstubben in einer begradigten Gewässerstrecke mind. $\frac{3}{4}$ der Gewässerbreite betragen, um durch Profilverkleinerungen und Profilverengungen eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit zu erreichen. Dadurch wird sich im betreffenden Fließgewässerabschnitt eine verbesserte Breiten- und Tiefenvarianz ausbilden. Abschließend fordern wir nach der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen eine gemeinsame Abstimmung und Erarbeitung eines neuen		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gewässerunterhaltungsplans für die Fließgewässer unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen. Wir möchten dafür werben, dass die Unterhaltung den renaturierten Gewässerabschnitten angepasst wird.		
	II.1.1	Im Zusammenhang mit der in diesem Planentwurf häufig erwähnten Herstellung bzw. Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit vermissen wir Hinweise auf den Biber. Wir verweisen mit dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf, dass Biberdämme auch einige natürliche Habitate geschützter Tierarten sowie die Funktion der mit hohem, finanziellem Aufwand errichtete Fischauf- und -abstiegsanlagen (FAA) gefährden. In beiden Fällen steht der Biber der ökologischen Durchgängigkeit und somit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen. Speziell für kleine, kiesgeprägte Bäche können die Bauwerke des Bibers verheerende Auswirkungen haben. Die Habitate für nach Richtlinie 92/43/EWG geschützte Arten wie Bach- und Flußneunauge, Steinbeißer, Westgroppe und Bachmuschel gehen verloren und anadrome Wanderfische, wie die Meerforelle, verlieren wichtige Reproduktionsgebiete. Bereits durch kleinere Biberdämme kann die Strömung maßgeblich erhöht werden, sodass kleinere bzw. schwimmschwache Arten an der Passage gehindert werden. Große Biberdämme führen schnell zum kompletten Funktionsverlust einer FAA. Dies trifft speziell auf technische Anlagen (Schlitzpass usw.) zu, da das verengte Profil sowie der Bodenanschluss in Kombination mit einem Biberdamm die Durchgängigkeit für Fische unmöglich machen. Auskolkung und Umströmen sind aufgrund der Bauweise nicht möglich. Darüber hinaus besteht bei Hochwasser die Gefahr einer Anlagenbeschädigung oder -zerstörung. Dies trifft auch und speziell	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche verschiedener Organisationen kommt es im Naturschutz immer wieder zu Zielkonflikten, so auch im Falle von Biberdämmen. Eine Abwägung der Zielkonflikte erfolgt nicht im Managementplan, sondern wird von der zuständigen Naturschutzbehörde i.a. einzelfallbezogen vorgenommen. Es wird dann u.a. geklärt, ob der Erhalt des Biberdammes im Sinne des Erreichens der Erhaltungsziele Vorrang vor anderen Ansprüchen hat. Dabei besteht die Möglichkeit, auf das Bibermanagement zurückzugreifen, welches sich der genannten Konflikte annimmt und zusammen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und den betroffenen Nutzern Lösungswege aufzeigt.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		auf naturnahe FAA (Sohlgleiten) zu. Um die Funktionsfähigkeit der FAA zu erhalten, muss auch der Zu- und Abflussbereich frei von Biberdämmen gehalten werden. Geschieht dies nicht, speziell während der Reproduktionszeit von geschützten und natürlich vorkommenden Arten, gehen ganze Jahrgänge verloren. Diese negativen Wirkungen sind auch im Bereich von Straßenbrücken oder Durchlässen zu beobachten. Gleiches gilt für kleine, kiesgeprägte Bäche, in den die stromaufliegenden Reproduktionsgebiete durch Biberdämme unerreichbar gemacht werden. Die Laichplätze gehen verloren und ganze Jahrgänge fallen aus. Im schlimmsten Fall geht der gesamte Bachabschnitt dauerhaft als Fortpflanzungsstätte verloren. Hier kommt eine Besonderheit der regulierten Fließgewässer in der Kulturlandschaft unseres Landes zum Tragen. Die in der Wissenschaft oft beschriebene Durchgängigkeit der Biberdämme sowie die temporäre Anwesenheit der Bauwerke sind oft nicht gegeben. Dies ist auf die regulierten Abflussmengen sowie das Fehlen von starken Hochwasserereignissen zurückzuführen. Studien mit durchgängigen sowie temporären Biberdämmen stammen aus Gewässern, wo diese abiotischen Faktoren gänzlich anders ausfallen. Die Meerforelle kann in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns als geeigneter Indikator genutzt werden. Produktive Laichgebiete, die über Jahre kartiert wurden, fallen nach der Querverbauung durch den Biber weg (aktuell beobachtet in folgenden Gewässern: Swinow und Schwinge. Dabei ist die Meerforelle ein überaus leistungsfähiger Wanderfisch, welcher beeindruckende Hindernisse überwinden kann. Andere, weniger mobile Arten, haben folgerichtig keine Chance, das Biberbauwerk zu passieren.		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Daher bittet der Landesanglerverband M-V e.V., dass auf die dargestellten Konflikte auch im Managementplan eingegangen wird. Der Landesanglerverband M-V e.V. verweist explizit darauf, dass die zuvor beschriebenen Konflikte nicht pauschal für alle Fließgewässer zutreffend sind. Speziell an größeren Flüssen wie der Peene sowie in Seen sind Biberaktivitäten, insofern die Zu- und Abflüsse durch Biberdämme nicht versperrt werden, ökologisch sehr wertvoll. Durch den Totholzeintrag entstehen partiell neue Lebensräume und Einstandsmöglichkeiten insbesondere für geschützte Kleinfischarten sowie viele weitere aquatische Organismen. Dem Landesanglerverband M-V e.V. sind diese positiven Auswirkungen des Bibers durchaus bewusst, jedoch trifft dies nicht auf jedes Gewässer zu.		
	II.1.1	Den im Managementplanentwurf mehrfach geforderten weiteren Grabenverschlüssen stehen wir ausgesprochen skeptisch gegenüber und lehnen die Zerschneidung der Verbindung zwischen der Peene und den Torfgewässern grundsätzlich ab. Denn diese Torfgewässer haben als Rückzugsraum für alle Fischarten im Winter sowie bei auftretenden Gewässerunreinigungen eine herausragende Bedeutung.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Bei Torfstichen handelt es sich anthropogen erzeugte Gewässer, die einen bedeutenden Eingriff in die natürlichen hydrologischen Verhältnisse des Talmoores darstellen. Um den Erhaltungszustand von FFH-LRT oder Anhang II-Arten zu verbessern, kann es unumgänglich sein, den Wasserhaushalt über Grabenverschlüsse zwischen Torfstichen und Peene zu verbessern. Dabei kann es ggf. zu Zielkonflikten kommen zwischen den bevorteilten

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Schutzgütern der FFH-RL (LRT, Arten nach Anhang II) und weiteren Fischarten, die diese Gewässer als Habitat nutzen. Bei der Umsetzung von Grabenverschlüssen muss eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen, in der die Belange relevanter Arten betrachtet werden und aus der entsprechende Artenschutzmaßnahmen resultieren.
	II.1.1	Dass sich die Bewirtschaftung der Angelgewässer grundsätzlich an den Zielen des Schutzgebietes orientieren muss, wird durch uns sichergestellt. Der Landesanglerverband MV hat selbst ein außerordentlich großes Interesse daran und aus diesen Gründen befinden sich die Gewässer in einem guten Zustand.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1 Ent- wurfs- fassung S. 301	Dass Sie uns allerdings verpflichten wollen, alle 10 Jahre die Gewässer mit Zugnetzen zu befischen, um den Fischbestand, Artzusammensetzung, Abundanz und Ernährungszustand zu prüfen (Maßnahme He11), lehnen wir allein aus wirtschaftlichen Gründen ab. Nur für die Befischung, müssen wir derzeit bereits mehr als 2000 Euro Finanzvolumen einplanen. Des Weiteren ist es nicht möglich, ein Zugnetz auf Torfstichen einzusetzen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wurde in der Endfassung auf S. 302 entsprechend der Stellungnahme umformuliert, die Beschreibung des Fanggerätes wird gestrichen.	Im Falle der weiteren Planung von konkreten Maßnahmen an einzelnen Gewässern ist eine Übersicht zum realen Fischbestand normalerweise erforderlich. Mit welchen Fanggeräten eine solche Bestandserfassung erfolgt, hängt

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				vom konkreten Gewässer ab. Für die Torfstiche sollte eine Bestandserfassung in der Regel mit effizienteren Fanggeräten wie Elektrofischerei oder Stellnetzen durchgeführt werden.
	II.1.1	Die im Entwurf immer wieder aufgeführte Maßnahme He04 (Regulierung des Besatzes mit benthivoren Fischen bzw. kein Fischbesatz durchführen zu dürfen, ist uns zu pauschal und lehnen wir daher ab. In den Gewässern, in denen auch in der Vergangenheit regelmäßig Karpfen besetzt wurden, möchten wir diese Besatzmaßnahme weiter fortführen. Da der Karpfen ein sehr beliebter Angel- und Speisefisch und darüber hinaus in der besetzten Größe vor der Prädation durch den Kormoran sicher ist, möchten wir im Interesse unserer Mitglieder unbedingt an dieser geringfügigen Besatzmaßnahme festhalten. Außerdem werden durch den Zuwachs der Karpfen und seiner Verweilzeit im See dem Gewässer bei der späteren Entnahme durch Angler Nährstoffe entnommen. Gleichzeitig verdrängt er andere benthivore Fischarten, wie z.B. Brassen, die durch ihre Individuenanzahl noch intensiver am Gewässerboden gründen. Da wir aber nur einen extensiven Besatz von wenigen Fischen je ha Wasserfläche in unseren LAV-Gewässern vornehmen, haben wir bisher keine Schäden feststellen können. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass bereits in den ersten Wochen ein Großteil der Besatzkarpfen aus unseren Gewässern durch Angler ent-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Für den Bestand bzw. den Besatz von Karpfen in Gewässern der LRT 3140 und 3150 gelten die in WATERSTRAAT (2017) formulierten Grundsätze, die sich nach Trophiegrad, Schichtungsverhalten und LRT-Typ richten. Für die als LRT 3140 ausgewiesenen Torfstiche ist demnach von einem Karpfenbesatz abzusehen. Für diese Gewässer ist im Plan bei He04 „kein Besatz“ vorgesehen. Für den LRT 3150 ist laut WATERSTRAAT (2017) ein Karpfenbesatz nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier ist im Plan, sofern nicht auch Rotbauchunke oder Kammolch auftreten, bei der Maßnahme He04 die Formulierung getroffen: „Regulierung des

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		nommen wird. Die Entnahmemenge schwankt von Gewässer zu Gewässer. Hierbei sind die Morphologie sowie das natürliche Futteraufkommen von ausschlaggebender Bedeutung.		Besatzes mit benthivoren Fischen, keine übermäßige Raubfischentnahme“. Entscheidend ist bei der Regulierung des Besatzes, dass sich der Erhaltungszustand des LRT nicht verschlechtert. Im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der Managementplanung an einzelnen Gewässern sollte zusammen mit dem LAV M-V festgelegt werden, ob Veränderungen an der Besatzpraxis erforderlich und wie diese umsetzbar sind. Dabei besteht ein gemeinsames Interesse von Naturschutz und LAV M-V, einen Überbestand an verbütteten Bleien oder anderen Weißfischarten zu vermeiden bzw. dem durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken. Dabei können die im LAV M-V organisierten Angler eine wichtige Rolle spielen. Zu beachten ist, dass die Maßnahmen für die Flächen des LRT 3150, die auch Habitate von

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Kammolch und Rotbauchunke sind (= in der Kleingewässerlandschaft am Kummerower See gelegen), vorsehen, dass kein Besatz mit Fischen erfolgt. Es muss verhindert werden, dass die Larven der beiden Arten Fischen zum Raub fallen.
		Wir bitten Sie, unsere Hinweise, Ergänzungen und Forderungen zu prüfen und im Managementplan aufzunehmen. Sollten Sie einige unsere Vorschläge ablehnen, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir uns hierzu nochmals austauschen können, um ggf. einen Kompromiss zu erzielen. Weiterhin bitten wir Sie, uns bei den sich anschließenden Projektphasen einzubeziehen Für Gespräche und Konsultationen steht Ihnen der Landesanglerverband M-V e.V. auch weiterhin zur Verfügung.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Das Angebot des LAV M-V, sich aktiv an der punktuellen Verbesserung der Situation an einzelnen Gewässern oder Angelpätzen zu beteiligen, ist begrüßenswert. Es begünstigt, bei der Maßnahmenumsetzung an konkreten Gewässern die Interessen des Naturschutzes und der Angelfischerei in Übereinstimmung zu bringen.
Stellungnahme Nr. 17 Bergamt Stralsund, 29.04.2020		Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurfssfassung des Managementplanes für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2045-302 "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Das Schreiben hat einen rein informativen Charakter.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
(Posteingang vom 30.04.2020)		Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Östlich der Ortschaft Stolpe an der Peene verlaufen die Erdgashochdruckleitung „OPAL“ und die Gas-Anbindungsleitung „EUGAL“. Die Gaspipeline „OPAL“ ist nach EnWG planfestgestellt und in Betrieb. Die Gas-Anbindungsleitung „EUGAL“ ist nach EnWG ebenfalls planfestgestellt. Der Strang 1 der „EUGAL“ ist bereits in Betrieb und die Bauarbeiten für den Strang 2 stehen kurz vor der Fertigstellung. Für weitere Planungen bzw. Abstimmungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung und Anbindungsleitung wenden Sie sich bitte an # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>. Des Weiteren verläuft durch das Vorhabengebiet die in Betrieb befindliche Ferngasleitung 91. Für weitere Planungen bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i>. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände, Hinweise oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 18 IHK Neubranden- burg, Maileingang vom 29.04.2020		Zum derzeitigen Stand (März 2020) des Managementplanes für das GGB (DE 2045-302) "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" gibt es aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 19 Einwender Maileingang vom 29.04.2020	I.1.2 Ent- wurfs- fassung S. 20 Endfas- sung S. 22	Unter Fischerei ist auch erwähnt, auf welchen Gewässer Sportbootver- kehr zugelassen ist. Kopie: „Das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art außerhalb der Bundeswasserstraße Peene, der Trebel, des Peenekanals bei Neukalen, des Darguner Kanals sowie des Uposter Ka- nals die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder mit Sportgeräten oder das Anlegen an deren Ufern (NSG-VO Peenetal von Salem bis Jarmen).“ Ich vermisste hier die Tollense. Mit Allgemeinverfügung wurde das Befah- ren der Tollense bis zum Wasserwanderrastplatz Sanzkow für motori- sierte Sportboote gestattet. Bitte prüfen sie, ob die Einarbeitung dieses Aspektes im Absatz oder im gesamten Dokument notwendig ist.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Tollense befindet sich nur auf ca. 200 m Länge im Mündungsbe- reich zur Peene in dem in Rede stehenden Gebiet von gemein- schaftlicher Bedeutung (DE 2045- 302) "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See". Hauptsächlich ist sie Bestandteil des GGB (DE 2245-302) „Tollensetal mit Zuflüs- sen“. Eine entsprechende Be- trachtung findet daher im Plan nicht statt.
Stellungnahme Nr. 20		Der Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V., im weite- ren LKV genannt, nutzt oben genanntes Gebiet. Der Bereich des Kum- merower Sees und Peene, einschließlich sämtlicher Nebenflüsse wie dem Darguner Kanal mit Röcknitzbach, der Schwinge (soweit nicht NSG),	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landeskanuverband Mecklenburg-Vor- pommern 1990 e. V., Maileingang vom 29.04.2020		der Kuckucksgraben, Swinow mit Torfstichen, Kagenower See, sowie den befahrbaren Torfstichen und den Mündungsbereichen von Tollense und Trebel stellen ein Kerngebiet des Kanusports im Osten von Mecklenburg-Vorpommern dar. Neben einer gut entwickelten Infrastruktur im Untersuchungsgebiet stellt auch die Naturausstattung der Region für uns ein attraktives kanutouristisches Ziel dar. Hierbei ist neben dem Aspekt der Umweltschulung unserer Verbandsmitglieder vor Ort auch der Erholungseffekt zu beachten. Zudem stellt der Kanutourismus in der betrachteten Region einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Verweilzeiten unserer Sportfreunde im Gebiet sind relativ kurz. Die Störungskulisse durch unsere Sportfreunde ist somit niedrig, da in den Sportbooten sehr tief, zumeist unterhalb der Wasserlinie gesessen wird. Die gleichmäßige Paddelbewegung wird von Wildtieren bei entsprechendem Abstand toleriert. Insofern durch Ihre Managementplanung die Belange des Kanusportes nicht noch weiter eingeschränkt werden, stehen wir Ihrer Planung neutral gegenüber.		
	I.3	Zu den bisherigen Untersuchungsergebnissen im Rahmen der Auswertung der Entwicklungen im Gebiet weisen wir darauf hin, dass wir als Verband nur vergleichbares Zahlenmaterial anerkennen werden. Die bislang erfolgte Bewertung innerhalb der erfolgten GGB-Untersuchungen mit zwei unterschiedlichen Untersuchungsmethoden, welche nicht vergleichbar sind, ist für uns nicht akzeptabel.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Managementplan für das GGB DE 2045-302 entspricht den landesweiten Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				V (FLF)“ einschließlich aller relevanten Anlagen. Unterschiedliche Untersuchungsmethoden liegen nicht vor. Abweichungen zwischen der Gebietsmeldung und den aktuellen Erhaltungszuständen wurden im Managementplan, sofern erforderlich, im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung abgeprüft.
Stellungnahme Nr. 21 BUND Ostufer Kummerower See, Maileingang vom 01.05.2020		Wir haben zusammen mit dem STALU mehrere Jahre Wasserproben (Sommersdorfer Mühlbach) und Durchflussmessungen (Sommersdorfer, Klenzer Mühlbach und Galgenbach an der Ellermühle bei Verchen) vorgenommen und die Frachten von PSM, deren Metaboliten, und Nährstoffeinträgen wie Phosphate, Nitrate etc. ermitteln lassen und diese Ergebnisse der interessierten Bevölkerung gemeinsam mit dem STALU vorgestellt. Dadurch hat unsere Ortsgruppe ein besonderes Interesse an den genannten Bächen und wir begrüßen es sehr, dass nun endlich Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge geplant sind. Diese Maßnahmen werden jedoch kaum Wirkung zeigen, wenn nicht gleichzeitig die Einhaltung bzw. Umsetzung der "neuen Düngeverordnung" erfolgt. Am Galgenbach in Hanglage mit mehr als 10 % Neigung (Senke zwischen Schönfeld und Verchen) wurde z.B. Gülle ausgebracht.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Ergebnisse der Einhaltung der „neuen Düngeverordnung“ können im Rahmen der Fortschreibung des Managementplans mit einfließen und dort berücksichtigt werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.1 Ent- wurfs- fassung S. 73 ff. Endfas- sung S. 74 ff.	Zu LRT 6120 und 6210 Am # (vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt) sind zahlrei- che der aufgeführten Pflanzen vorhanden. Zur Zeit blüht die Kuhschelle. Der Erhaltungsszustand der LRT 6120 und 6210 wird mit U2 bewertet, also schlecht. Deshalb sollten beide als ge- schütztes Biotop bzw. Naturdenkmal oder Geschützter Landschaftsbe- standteil ausgewiesen werden. Derzeit wird auf dem Trockenrasen bis unmittelbar an die Hügel heran Weidewirtschaft mit Rindern betrieben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Rahmen der Kartierleistung „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grund- lagenerfassung von Dauergrün- landflächen in Natura2000-Gebie- ten in Mecklenburg-Vorpommern“ (Erfassungszeitraum: 2013 bis 2015) wurden die genannten Be- reiche bereits als geschützte Bio- tope erfasst.
Stellungnahme Nr. 22 Einwender Maileingang 02.05.2020	II.1.1 bzw. Ent- wurfs- fassung S. 27 Endfas- sung S. 29	Eine Reihe der vorgesehenen Maßnahmen sind sehr löblich, besonders die Verhinderung starker Nährstoffeinwaschungen (und Biozide!) sowie Gehölzpflanzungen an offenen Uferrandstreifen. Unklar ist das MIPE- 0500_M20 - Vergrößern der Durchlässe unterhalb der Ellermühle - was bedeutet das – Baumfällung mit Kanalisierung (hydraulische Durchgän- gigkeit)?	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Hiermit ist der Bau bzw. die Ver- besserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen gemeint. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Wasserrah- menrichtlinie.
	II.1.1	Ein zu bedenkender Punkt wäre die Wiedereinbindung des Hinterteichs in das Fließsystem. Im Kartenmaterial bis in die 1950er Jahre fließt der Bach durch den Teich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Hinterteich befindet sich nicht innerhalb des FFH-Gebietes und ist daher nicht Teil der Planungs-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Erst nach der Anlage einer Entenzucht in den 50er Jahren wurde der Verlauf am Teich vorbei angelegt. Der ehemalige Verlauf ist auch heute noch bei Google Earth zu sehen. Die Wiederherstellung dieses Systems würde einen Ruheraum für wandernde Fische im Teich herstellen, bevor sie in die hohe Fließgeschwindigkeiten aufsteigen. Im Jahre 2020 konnten Bachneunaugen beobachtet werden, die im Stichkanal Opfer von Fischreihern wurden, da es keine Deckung gab. Die Durchleitung des Galgenbachs durch den Hinterteich hätte weitere positive Einflüsse auf das ökologische Geschehen und die Gesundung des Gewässers. Erstens trage der Bach nach und nach die Nährstoffe aus dem Teich, die durch die Entenfarm über Kot und Futter eingebracht worden waren. Zweitens bekommen Organismen auch die Möglichkeit, in den Galgenbach aufzusteigen. Vor Jahren regulierte ein Biber den Wasseraustausch. Er legte drei! Deiche an und regulierte so den Wasseraustausch. Aus dem, alle Jahre im Sommer durch Blaualgenblüten verschmutzten Teich wurde ein klares Gewässer. Seit der Beräumung dieser Deiche und dem Vertreiben des Bibers ist die Blaualgenblüte wieder da, d.h. es ist ein stetiger Wasserdurchfluss notwendig, um die jahrelangen Überdüngungen zu entfernen. Drittens kann, wie seit der Eiszeit, der mitgespülte Sand sedimentieren, was dann Kosten bei der Grabenbereinigung spart. Der Aufwand an technischen Mitteln zur Teichsäuberung, die nötig wären, ist sicher in MV nicht zu finanzieren. Aber die Herstellung des ursprünglichen Zustands regelt das mit überschaubarem Aufwand.		kulisse. Der benachbarte Galgenbach befindet sich zwar im FFH-Gebiet, ist jedoch unterhalb des Hinterteichs kein FFH-LRT, daher wird auch in diesem Bereich keine Planung vorgenommen. Die Einbindung des Hinterteichs in den Hauptschluss des Galgenbaches würde zu einer Erhöhung der Nährstoffe im unteren Galgenbach und in die Peene beitragen, was den Planungszielen für den LRT 3260 (Peene) und der FFH-Fischarten (unterer Galgenbach) widerspricht. Der Hinterteich sollte als Binnengewässer saniert werden, dazu kann der Plan aus den genannten Gründen jedoch keine Aussage treffen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Es sollte deshalb in der Maßnahme Liste ergänzt werden: Einbindung des Galgenbachs in den Hinterteich (Zu- und Abfluss), wie ursprünglich vorhanden – Vorzüge: ökologisches Gleichgewicht und Austausch zwischen Bach und Teich.		
Stellungnahme Nr. 23 StALU Mecklenburgische Seenplatte, 04.05.2020 (Maileingang vom 04.05.2020)	I.3.1 Entwurfsfassung S. 71 Endfassung S. 72	Hiermit gibt das Dezernat 40 des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zum Entwurf des Managementplanes für das GGB DE 2045-302 die folgenden fachlichen Stellungnahmen und Hinweise. Zu S. 71: „Da die Laufkrümmung überwiegend als geradlinig, gestreckt oder schwach geschwungen eingestuft wurde, führt dies bei der Peene fast ausschließlich zu einer Gesamtbewertung der Sohle mit der Güteklasse 3 oder 4. Laut Bewertungsschema der LRT würde hieraus eine Bewertung der Habitatstrukturen für die Peene mit C resultieren. Gutachterlich wurden für die Peene in der LRT-Kartierung 2013-2015 (als die Gesamtbewertung für die Sohle noch nicht vorlag) die Habitatstrukturen jedoch fast ausschließlich mit B bewertet. Dem wird hier im Plan gefolgt, da davon auszugehen ist, dass für den LRT 3260 die Lebensraumbedingungen nicht übermäßig beeinträchtigt sind.“ Ein geradliniger Lauf bei einem Gewässer wie der Peene stellt eine starke Veränderung der Habitatstrukturen und der ökologischen Funktionen dar, auch wenn dies vor längerer Zeit geschehen ist. Es bedeutet, dass die Mäander und Nebenarme abgeschnitten und/oder verlandet sind und jegliche Prall-/Gleitufer-Dynamik (bei geringer Fließgeschwindigkeit wohl nur nach Hochwasser) verloren gegangen ist, samt ihrer dazugehörigen Biozönosen. Eine Aufwertung zu B ist somit fachlich kritisch.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Wie im Plantext schon beschrieben, liegt dem Managementplan eine Kartierung aus 2013-2015 zugrunde, in der die Bewertung aufgrund des Ersatzkriteriums (Vor-Ort-Einschätzung Strukturen) laut Bewertungsschema erfolgte und zwar nachvollziehbar mit überwiegend B, was auch aufgrund der Vernetzung mit Torfstichen als Ersatzstrukturen und wiederangeschlossenen Altarmen als angemessen erschien. Die später erst vorliegende Bewertung der Sohle zeigt ein anderes Bild. Der Einwand, dass aus Begradigungen negative Einflüsse resultieren, kann nachvollzogen werden. Andererseits ist die Peene als potamales und durch Rückstau (Haff) beeinflusstes Tieflandge-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				wässer auch unter natürlichen Bedingungen nur gering mit Uferabbrüchen, Prall- und Gleithängen usw. ausgestattet. In Bezug auf die Gesamtbewertung ist weiter zu berücksichtigen, dass das Arteninventar und die Beeinträchtigungen überwiegend mit B bewertet wurden, so dass sich in der Gesamtbewertung ohnehin meist B ergäbe.
	I.3.1 Entwurfsfassung S. 81 f. Endfassung S. 82	Zu S. 81ff (LRT 6410) Wie bei den anderen LRT erfolgt, sollten auch für den LRT 6410 die Schwerpunkträume in der Einleitung beschrieben werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Schwerpunkträume wurden im Managementplantext unter „Vorkommen und Ausprägung im Gebiet“ ergänzt.	Es handelt sich um eine informative Ergänzung des Managementplanes.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.1 Ent- wurfs- fassung S. 85, 231 Endfas- sung S. 86, 232	Zu S. 84ff, S. 231 (LRT 6430) Die Ausführungen zu Beeinträchtigungen fehlen komplett oder sind unvollständig. An einem eingedeichten, vertieften und bewirtschafteten, sowie teils begradigten Fließgewässer ist die gebietstypische Fließgewässer- und Überschwemmungsdynamik gestört, daher die starke Schilfdominanz. Es fehlen die dynamischen Sukzessionsstandorte der feuchten Hochstaudenfluren. Dies sollte erwähnt werden, selbst wenn Änderungen unwahrscheinlich sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen wurden im Kapitel I.5.1.1, S. 232 ergänzt.	Es handelt sich um eine informative Ergänzung des Managementplanes.
	I.5.1 Ent- wurfs- und Endfas- sung S. 224	Zu S. 224 (LRT 3260): „Daher ist anzunehmen, dass es eine reale Verbesserung des EHZ gegenüber der Gebietsmeldung gegeben haben könnte“ Wahrscheinlicher scheint, dass es im Vergleich zum Referenzzeitraum keine reale Verschlechterung gegeben hat. Dies reicht aus, um von einer Ableitung von Wiederherstellungsmaßnahmen abzusehen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. die Textpassage wurde angepasst: „Daher ist anzunehmen, dass es keine reale Verschlechterung des EHZ gegenüber der Gebietsmeldung gegeben hat.“	Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung des Managementplanes.
	II.1.1	Hinsichtlich einzelner Maßnahmen aus der Maßnahmentabelle des Planentwurfes ergeben sich die in der Anlage aufgeführten Hinweise.	Zur Kenntnis genommen, die Änderungen aus der Tabelle werden übernommen.	Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung des Managementplanes.
Stellungnahme Nr. 24		1. Naturschutz und Landschaftspflege Der überwiegende Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2045- 302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landkreis Mecklen- burgische Seen- platte, 07.05.2020 (Maileingang vom 08.05.2020)		Der Managementplan wurde in enger Abstimmung mit den gleichzeitig zu erstellenden Naturparkplan des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ und mit der Überarbeitung / Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplanes des Naturschutzgroßprojektes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Peenetal-Landschaft erstellt und abgestimmt. Dazu fanden zwei Sitzungen der thematischen Arbeitsgruppe „Naturschutz“ in Stolpe und Loitz und eine öffentliche Auftaktveranstaltung in Güstrow statt. In der thematischen AG „Naturschutz“ wurde über den Zustand der Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. über die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beraten, deren Zustand bewertet und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse wurden in einem Grundlagenteil und einen konsensorientierten Maßnahmenenteil zusammengefasst. In diesem sind die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt worden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Da der überwiegende Teil der Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer (Freiwilligkeitsprinzip) realisierbar ist, müssen die unteren Naturschutzbehörden mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Ohne entsprechende Mittel sind die festgelegten Maßnahmen im konsensorientierten Maßnahmenenteil aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu realisieren.		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		2. Wasserwirtschaft/ Gewässerschutz Die untere Wasserbehörde nimmt zum Entwurf des Managementplans DE 2045-302 "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" wie folgt Stellung: Die Maßnahmen, die eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern I. oder II. Ordnung oder seiner Ufer bedingen, sind somit ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG. Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Für Maßnahmen, die die Hebung des Wasserstandes erfordern, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Aufstauen von oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Gewässerrandstreifen sind im Außenbereich 5 m breit gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG. Die zuständige Behörde kann die Breite im Außenbereich abweichend festsetzen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Rahmen der weiteren Planung für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist die untere Wasserbehörde zu beteiligen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		3. Bodenschutz/Abfallrecht Dem Vorhaben stehen keine abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		4. Infrastruktur Wasserwandern Im o.g. Vorhabengebiet wurden zahlreiche Wasserwanderrastplätze u.a. auch mit Fördermitteln errichtet. Hierzu zählen Wasserwanderrastplätze in Verchen/Aalbude, Trittelvitz, Devener Holz, Demmin (3 Stk.) und Pensin. Eine negative Beeinträchtigung der Infrastruktur für Wasserwanderer ist durch das Vorhaben auszuschließen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		5. Wanderwegenetz Im Gebiet nördlich und südlich der Peene zwischen Verchen und Demmin aber auch im Bereich Sommersdorf-Meesiger-Verchen wurde ein umfangreiches Wanderwegenetz ausgewiesen. Zukünftig wird auch der bereits geplante Naturparkweg MV (E9a) entlang der Peene das Vorhabengebiet durchqueren. Die Nutzung und Aufrechterhaltung der Wanderwegeinfrastruktur ist durch das Vorhaben sicherzustellen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		6. Radtouristische Infrastruktur Das von o. g. Vorhaben betroffene Gebiet beinhaltet u.a. auch ein Radwegenetz, welches in erster Linie touristische Bedeutung besitzt und für die Erschließung der Region an Kummerower See und Peene im Bereich von Demmin sehr hohe Bedeutung besitzt. Folgende thematischen Radrouten befinden sich innerhalb der Gebietskulisse des o.g. Vorhabens (vgl. Abb. 1): • Radfernweg Hamburg - Rügen (Radfernweg)	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		• Peenetal-Rundweg (Überregional bedeutsamer Radweg) Eiszeitroute (Regional bedeutsamer Radweg) • Trebeltal-Rundweg (Überregional bedeutsamer Radweg) Kummerower See Rundweg (Regional bedeutsamer Radweg) Das Radroutennetz sollte von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen innerhalb der Umsetzung des Managementplans ausgeschlossen sein.		
		Seitens der Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH bestehen aus touristischer Sicht keine weiteren Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 25 Wasser- und Bodenverband "Obere Peene", 11.05.2020 (Maileingang vom 11.05.2020)		nach Durchsicht der Unterlagen zum o.g. Managementplan und in Abstimmung mit dem Wasser und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken zum Entwurf des o.g. Managementplans bestehen. Es existieren jedoch grundlegende Anforderungen an unsere Arbeit zur Unterhaltung der Gewässer II.Ordnung. Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange werden wir im Rahmen unserer Tätigkeit einen Beitrag zur Umsetzung des Managementplans leisten. Im Bereich des FFH-Gebietes befinden sich offene und verrohrte unterhaltungspflichtige Gewässer 2. Ordnung unseres Verbandes. Die bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung zur Sicherung des Abflusses muss weiterhin möglich bleiben, so dass negative Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen ausgeschlossen werden. Für die Realisierung der Gewässerunterhaltung benötigen wir einen einseitigen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung															
		Gewässerrandstreifen als Fahrtrasse mit einer Breite von mindestens 5 m. Zusätzliche Bepflanzungen der Gewässer bedürfen unserer Zustimmung. Überpflanzungen der Rohrleitung sind jeglicher Art zu unterlassen. Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen, welche die Gewässer II. Ordnung betreffen, bitten wir um Beteiligung im Einzelfall. Sind mit den geplanten Maßnahmen ein Gewässerausbau bzw. Änderungen von Wasserstandshöhen vorgesehen, sind diese im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen und mit uns abzustimmen.																	
	II.1.1 Entwurfsfassung S. 528 ff. Endfassung S. 582 ff.	Die vorliegenden Unterlagen haben einen erheblichen Umfang und sind teilweise sehr unübersichtlich aufbereitet, so dass es uns nicht möglich ist, zu sämtlichen vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen Stellung zu nehmen. Grundsätzlich bedürfen einer Abstimmung die folgenden Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs: <table><tr><th>Kürzel</th><th>Kurzbeschreibung</th><th>Bemerkung WBV</th></tr><tr><td>Ae 04</td><td>Erhalt der vorhandenen weiten Strömungsdynamik - keine Baumaßnahmen</td><td>Genauere Abstimmung erforderlich</td></tr><tr><td>Ae 07</td><td>Erhalt der Dynamik</td><td>Bezug?</td></tr><tr><td>Ae 08</td><td>Erhalt von Kleingewässern und Senken - keine Verfüllung</td><td>Einsicht in Meliorationsakten (Entwässerung) möglich</td></tr><tr><td>Ae 09</td><td>Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen</td><td>Kontaktaufnahme zum WBV, Prüfung der Planfeststellungsbeschlüsse für renaturierte Gebiete</td></tr></table>	Kürzel	Kurzbeschreibung	Bemerkung WBV	Ae 04	Erhalt der vorhandenen weiten Strömungsdynamik - keine Baumaßnahmen	Genauere Abstimmung erforderlich	Ae 07	Erhalt der Dynamik	Bezug?	Ae 08	Erhalt von Kleingewässern und Senken - keine Verfüllung	Einsicht in Meliorationsakten (Entwässerung) möglich	Ae 09	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen	Kontaktaufnahme zum WBV, Prüfung der Planfeststellungsbeschlüsse für renaturierte Gebiete	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme keine Änderung im Managementplan. Allerdings wurde in Karte 3 und im Maßnahmenkatalog in Angleichung an den bisherigen Maßnahmentext die Maßnahme Ae11 präzisiert: „Ae11 - Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - Erhalt des Anteils von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz“.	
Kürzel	Kurzbeschreibung	Bemerkung WBV																	
Ae 04	Erhalt der vorhandenen weiten Strömungsdynamik - keine Baumaßnahmen	Genauere Abstimmung erforderlich																	
Ae 07	Erhalt der Dynamik	Bezug?																	
Ae 08	Erhalt von Kleingewässern und Senken - keine Verfüllung	Einsicht in Meliorationsakten (Entwässerung) möglich																	
Ae 09	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen	Kontaktaufnahme zum WBV, Prüfung der Planfeststellungsbeschlüsse für renaturierte Gebiete																	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)			Ergebnis	Begründung
		Ae 10	Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - kein weiterer Ausbau	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ae 11	Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - keine Beräumung von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ae 12	Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ae 13	Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ae 17	Erhalt der LRT- und artgerechten Wasserführung	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ae 18	Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit in den Gewässern selbst, sowie der Verbindung der Gewässer zu ihren Auen	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Av 01	Anhebung des Wasserstandes	Genauere Abstimmung erforderlich, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich		
		Av 04	Böschungsabflachung	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Av 06	Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich		
		Av 07	Renaturierung begradigter oder verbauter Fließgewässerabschnitte - Verbesserung der Sohlenstruktur	Genauere Abstimmung erforderlich, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich		
		Av 08	Förderung der Eigendynamik	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Av 17	Neutrassierung und naturnahe Gestaltung der Gewässerverläufe	Genauere Abstimmung erforderlich, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich		
		Av 18	strukturverbessernde Maßnahmen im vorhandenen Profil - Uferabflachung	Genauere Abstimmung erforderlich, ggf. wasserrechtliches		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)		Ergebnis	Begründung
			Genehmigungsverfahren erforderlich		
		Av 19	Anregung der eigendynamischen Gewässerentwicklung	Genauere Abstimmung erforderlich	
		Av 20	Rückbau wilder Uferverbaue aus Wellblech, Maschendrahtzaun Holzlatten usw.	Genauere Abstimmung erforderlich	
		Av 21	Maßnahmenvorbereitende Studie zur Verbesserung der wasserhaushaltlichen Situation der Kleingewässerlandschaft am Kummerower See und Umsetzung geeigneter Maßnahmen	Einbeziehung WBV, Nutzung der Archivunterlagen (Meliorationsarchiv) möglich	
		Av 22	Ersatz der Wasserbausteine der Sohlgleite durch runde Lesesteine	Genauere Abstimmung erforderlich	
		Av 23	Einrichtung und Sicherung eines rechtsseitigen Gewässerentwicklungsraumes	Genauere Abstimmung erforderlich	
		Av 24	Einrichtung und Sicherung eines linksseitigen Gewässerentwicklungsraumes	Genauere Abstimmung erforderlich	
		Av 26	Regulierung, Instandsetzung oder ggf. Neubau eines Staus	Genauere Abstimmung erforderlich	
		Av 27	Planungsleistungen zur Herstellung der Umsetzungsreife	Bezug?	
		He 07	Erhalt geeigneter Laubbäume für den Eremiten	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich	
		He 08	Zulassen natürlicher Sukzession	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich	
		He 10	Erhalt der Feuchtlebensräume	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich	
		Hv 02	Herstellen der Durchgängigkeit	Genauere Abstimmung erforderlich, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich	
		Hv 02	Überprüfen und ggf. Herstellen der Durchgängigkeit		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)			Ergebnis	Begründung
		Hv 03	Bau bzw. Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen/ Bahnlinien			
		Hv 05	Bibermanagement	Nur in Zusammenarbeit mit WBV (im Bereich Gewässer 2.0.)		
		Hv 08	spezifische Artenschutz- bzw. LRT-Maßnahme	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich		
		Ne 03	Erhalt naturnaher Gewässerufer und Randstreifen – keine Ackernutzung, keine Düngung, keine Beweidung	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ne 04	Erhalt naturnaher Gewässerufer und -randstreifen – keine Ackernutzung, keine Düngung	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Ne 07	Erhalt naturnaher Gewässerufer - keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Ne 09	Beibehaltung der bereits berücksichtigten Grundsätze des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege (LUNG 2018) in der Gewässerunterhaltung	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Ne 13	Erhalt vorhandener naturnaher Gewässerufer und - randstreifen	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Nv 11	Pflanzung und Pflege von Kopfweiden	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich		
		Nv 12	Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Nv 14	Mahdgutabfuhr	Genauere Abstimmung erforderlich		
		Nv 18	bedarfsweise, einseitige, abschnittsweise Grabenmahd	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)			Ergebnis	Begründung
		Nv 19	Anpassung der Gewässerunterhaltung - Verhinderung einer weiteren Eintiefung und Sohlberäumung	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Nv 20	Modifizierung der Unterhaltung und Erstellung eines GEPP	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Nv 21	Einführung der Grundsätze des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege (LUNG 2018) in die Gewässerunterhaltung	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Nv 24	Erhalt von Flusssamper-Beständen bei der Gewässerunterhaltung in Feuchtgrünländern	Genauere Abstimmung erforderlich (nur durch WBV umsetzbar)		
		Se 01	Erhalt störungsarmer Bereiche	Falls Betroffenheit im Gewässerumfeld, genauere Abstimmung erforderlich		
		Bitte beziehen sie uns in die weiteren Planungsprozesse mit ein und setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um konkrete Maßnahmen im Verantwortungsbereich des WBV umzusetzen. Für den Fall, dass Gewässer 2. Ordnung von den Maßnahmen betroffen sind, werden wir als TÖB in den Detailplanungen unsere konkrete Stellungnahme abgeben.			Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 26		Nach Durchsicht der Unterlagen zum o.g. Managementplan teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken zum Entwurf des o.g. Managementplans bestehen. Es existieren jedoch grundlegende Anforderungen an unsere Arbeit zur Unterhaltung der Gewässer II.Ordnung. Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange werden wir im Rahmen unserer Tätigkeit einen Beitrag zur Umsetzung des Managementplans leisten.			Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Wasser- und Boden- verband "Untere Tol- lense/ Mittlere Peene", 11.05.2020 (Maileingang vom 11.05.2020)		Im Bereich des FFH-Gebietes befinden sich offene und verrohrte unterhaltungspflichtige Gewässer 2. Ordnung unseres Verbandes. Die bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung zur Sicherung des Abflusses muss weiterhin möglich bleiben, so dass negative Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen ausgeschlossen werden. Für die Realisierung der Gewässerunterhaltung benötigen wir einen einseitigen Gewässerrandstreifen als Fahrtrasse mit einer Breite von mindestens 5 m. Zusätzliche Bepflanzungen der Gewässer bedürfen unserer Zustimmung. Überpflanzungen der Rohrleitung sind jeglicher Art zu unterlassen. Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen, welche die Gewässer II. Ordnung betreffen, bitten wir um Beteiligung im Einzelfall. Sind mit den geplanten Maßnahmen ein Gewässerausbau bzw. Änderungen von Wasserstandshöhen vorgesehen, sind diese im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen und mit uns abzustimmen.		
	II.1.1 Ent- wurfs- fassung S. 528 ff. Endfas- sung S. 582 ff.	Die vorliegenden Unterlagen haben einen erheblichen Umfang und sind teilweise sehr unübersichtlich aufbereitet, so dass es uns nicht möglich ist, zu sämtlichen vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen Stellung zu nehmen. Grundsätzlich bedürfen einer Abstimmung die folgenden Maßnahmen: • Ae11 - Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - keine Bäumung von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz • Ae13 - Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme keine Änderung im Managementplan. Allerdings wurde in Karte 3 und im Maßnahmenkatalog in Angleichung an den bisherigen Maßnahmentext die Maßnahme Ae11 präzisiert: „Ae11 - Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - Erhalt des Anteils von	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		• Ae18 - Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit in den Gewässern selbst, sowie der • Verbindung der Gewässer zu ihren Auen • Ae20 -Erhalt des Besonnungsgrades - keine Aufforstung im Gewässerumfeld • Ae21 - Erhalt eines lebensraumtypischen Wasserregimes • Av01 - Anhebung des Wasserstandes Av04 -Böschungsabflachung • Av06 -Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen • Av07 - Renaturierung begradigter oder verbauter Fließgewässerabschnitte - Verbesserung der Sohlenstruktur • Av08 - Förderung der Eigendynamik • Av16 - Aushagerung der Fläche mit anschließender extensiver Beweidung • Av17 - Neutrassierung und naturnahe Gestaltung des Gewässerverlaufes • Av18 - strukturverbessernde Maßnahmen im vorhandenen Profil - Uferabflachung • Av19 - Anregung der eigendynamischen Gewässerentwicklung • Av20 - Rückbau wilder Uferverbaue aus Wellblech, Maschen- drahtzaun Holzlatten usw. • Av22 - Ersatz der Wasserbausteine der Sohlgleite durch runde Lesesteine	Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz“.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		• Av23 - Einrichtung und Sicherung eines rechtsseitigen Gewässerentwicklungsraumes • Av24 - Einrichtung und Sicherung eines linksseitigen Gewässerentwicklungsraumes • Av26 - Regulierung, Instandsetzung oder ggf. Neubau eines Staus • He07 - Erhalt geeigneter Laubbäume für den Eremiten • He08 - Zulassen natürlicher Sukzession • Hv02 - Herstellen der Durchgängigkeit • Hv02 - Überprüfen und ggf. Herstellen der Durchgängigkeit • Hv03 - Bau bzw. Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen/ Bahnlinien • Hv05 - Bibermanagement • Hv08 - spezifische Artenschutz- bzw. LRT-Maßnahme • Hv13 - Zurückdrängen invasiver Arten • Ne07 - Erhalt naturnaher Gewässerufer - keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung • Ne09 – Beibehaltung der bereits berücksichtigten Grundsätze des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege (LUNG 2018) in der Gewässerunterhaltung • Ne13 - Erhalt vorhandener naturnaher Gewässerufer und -Randstreifen • Nv11 - Pflanzung und Pflege von Kopfweiden • Nv12 - Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		- Nv14 - Mahdgutabfuhr - Nv15 - Änderung Mahd-/Beweidungsregime - Nv17 - amphibienfreundliche Bewirtschaftung - Nv18 - bedarfsweise, einseitige, abschnittweise Grabenmahd - Nv19 - Anpassung der Gewässerunterhaltung - Verhinderung einer weiteren Eintiefung und Sohlberäumung - Nv20 - Modifizierung der Unterhaltung und Erstellung eines GEPP - Nv21 - Einführung der Grundsätze des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege (LUNG 2018) in die Gewässerunterhaltung		
		Bitte beziehen Sie unseren WBV bei den weiteren Planungsprozessen weiterhin mit ein. Für den Fall, dass Gewässer 2. Ordnung von den Maßnahmen betroffen sind, werden wir als TÖB in den Detailplanungen unsere konkrete Stellungnahme abgeben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 27 Landnutzer, 14.05.2020 (Maileingang vom 15.05.2020)		Den geplanten Maßnahmen wird nicht stattgegeben seitens # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> . Ich sehe leider, zusammen mit dem Eigentümer, keine Möglichkeit diese von dem Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen auf unseren landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des GGB ist nicht zulässig. Die vorgesehenen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen dienen dem Erhalt des jetzigen /der Wiederherstellung des ehemaligen Zustands der Schutzgüter. Wenn keine Einigung über die Umsetzung erzielt wurde, müssen

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				noch weitere Abstimmungen erfolgen.
Stellungnahme Nr. 28 Förderverein „Natur- schutz im Peenetal“ e. V., 15.05.2020 (Maileingang vom 15.05.2020)	II.1.1	Der Förderverein „Naturschutz im Peenetal“ e.V. möchte ergänzend zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen folgenden Punkt zur vorliegenden Entwurfsfassung des Managementplanes einbringen: - Seit spätestens Frühling 2018 besteht auch im Peenetal durch das anhaltende Niederschlagsdefizit ein stark reduziertes Grundwasserdargebot. Große Teile der Moorflächen weisen in den Sommermonaten zu niedrige Wasserstände auf. Es ist davon auszugehen, dass der Zustrom des Grundwassers infolge der gesunkenen Grundwasserstände im Einzugsgebiet nicht mehr ausreicht. Es ist daher nötig, auch im Hinblick auf in Zukunft häufiger werdende Niederschlagsdefizite, die Melioration im Einzugsgebiet deutlicher einzuschränken. In diesem Zusammenhang sollte eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, die u. a. prüft, inwieweit eine umfassende Umwandlung von Acker in Grünland zu einer verbesserten Grundwasserbildung führen könnte – wovon wiederum das Flusstalmoor profitieren würde. Es ist davon auszugehen, dass die Verdichtung des Bodens unter Acker (Pflug-horizont) zu einem verstärkten oberflächennahen Abfluss führt. Eine Umwandlung in Grünland könnte ein größerer Teil des Niederschlags bis in den Grundwasserleiter einsickern. Diese Machbarkeitsstudie sollte unter den für das Gebiet vorgesehenen Maßnahmen im Managementplan unbedingt vorgesehen werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Planungsleistung zur Ermittlung der Auswirkung einer Umwandlung von Acker in Grünland auf die Wasserzufuhr in die Habitatflächen mit anschließender Umsetzung geeigneter Maßnahmen ergänzt (im Text auf den S. 412 und 422 und bei der Maßnahme 0546 in Tabelle 21).	Die ergänzte Studie unterstützt das Erreichen der Erhaltungsziele des Erhalts bzw. der Verbesserung der Wasserstände für <i>Liparis loeselii</i> und <i>Carabus menetriesi</i>. Auch das Erreichen der Ziele des Erhalts bzw. die Schaffung lebensraumtypischer Wasserregime der benachbarten LRT-Flächen wird gefördert.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Weitere Punkte wurden in einer Beratung am 14.05. (UNB Anklam) mitgeteilt und am 15.05. im Rahmen des Abstimmungstermins (StALU VP, Naturpark, UNB) weitergegeben.		
Stellungnahme Nr. 29 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e. V., 15.05.2020 (Maileingang vom 15.05.2020)	u.a. II.1.1 Entwurfsfassung S. 296 Endfassung 297 f.	Wir begrüßen die Möglichkeit zur verspäteten Stellungnahme zum Managementplan DE 2045- 302 "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" bezüglich der Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der für das Gebiet benannten Schutzobjekte „FFH-Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie“ und „Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“. Die Renaturierung des Peenetalmoors sollte primär der Ansiedlung und Ausbreitung der dort beheimateten Tier- und Pflanzenarten unterstützen. Zurzeit haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Einwände zu den einzelnen Maßnahmen. Uns interessiert allerdings das weitere Monitoring, um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu erfassen, sowie auch diese Maßnahmen ggf. zu adaptieren. Im Managementplan ist auf Seite 308 von einer Gebietsbetreuung die Rede. Eine detailliertere Beschreibung dieses Regelwerks wäre unserer Meinung nach angebracht. Vor Allem sollten dafür ausreichende Kapazitäten gesichert sein und nicht die vorhandenen Kapazitäten die zu erfassenden Flächen bestimmen ("Je nach realisierbaren Kapazitäten ist die Vorortbegutachtung jährlich für alle Flächen vorzunehmen oder sie ist auf die Flächen zu reduzieren, wo der größte Klärungsbedarf vorliegt. "). Wir bitten über weitere Vorhaben und Verfahren bezüglich dieses oder weiterer Managementpläne involviert zu sein und informiert zu werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Bei der Gebietsbetreuung ist das Ziel, dass die Auswahl der begutachteten Flächen gewährleistet, dass negative Entwicklungen auf den Flächen abgewendet werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 30 Bauernverband Dem- min e.V., 15.05.2020 (Maileingang vom 18.05.2020)		Zum Entwurf des benannten Managementplanes vom März 2020 nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Allgemein (1) Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass es durch die Art der Aufbereitung/ der Präsentation des Entwurfes nur sehr schwer möglich ist, alle Zusammenhänge und Einzeldetails zu erfassen. Übersichtlichkeit und logische Herangehensweise erschließen sich dem Leser nur schwer. Zudem ist ein über 600 Seiten starkes Dokument nur begrenzt für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet. (2) Im Zusammenhang mit der Erstellung des Managementplanes (Beginn 2017) gab es wiederholt Versäumnisse seitens der Verwaltung sowie auch durch das mit der Planung beauftragte Büro. Mangelnde Kommunikation hinsichtlich fehlender Protokolle sowie große Zeitverzögerungen wurden wiederholt durch uns angemahnt! Inhalte der Protokolle entsprechen nicht immer den Einwendungen/ Anmerkungen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	gesam- ter Plan	2. Fachlichkeit (1) Begriffsverwendung: Im gesamten Plan wird wiederholt bei anzustrebenden Maßnahmen vom Verzicht bzw. reduziertem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden bzw. Bioziden gesprochen. Die Begriffe	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begriffe Pestizide bzw. Biozide werden im Managementplan durch den Begriff Pflanzenschutzmittel ersetzt.	Dient der Vereinheitlichung und Präzisierung der Begrifflichkeiten im Managementplan.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Pestizide und Biozide sind durch den korrekten Begriff Pflanzenschutzmittel zu ersetzen.		
	I.1.2 Entwurfsfassung S. 22, Endfassung S. 24 f.	(2) Seite 22: „Die Gewässergüte der Peene wird durch räumlich unterschiedlich starke Nitratbelastungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2004, Karte 9). Der Flussabschnitt südlich von Demmin weist einen guten ökologischen Zustand auf, jedoch keinen guten chemischen Zustand. Dies ist auf Eutrophierungen aus der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf Habitatveränderungen und Verunreinigungen zurückzuführen. “ Der rotmarkierte Satz ist zu streichen, da er nur Mutmaßungen enthält. Gerade aus der aktuellen Situation und Diskussion zur Düngeverordnung und Nitratbelastung wissen wir, dass eine genaue Ursachenermittlung nur detailliert und differenziert erfolgen kann.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der genannte Satz wurde gestrichen.	
	I.1.3 Entwurfsfassung S. 39 ff. Endfassung S. 42 ff.	(3) Im Kapitel „Allgemeine Gebietsbeschreibung“ wird beispielsweise auf Seite 39 (nachfolgend mehrfach wiederholend an anderen Stellen) aus der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung zitiert. Dabei wird explizit auf die Verbote - speziell des Verbotes von Düngung und Pflanzenschutz - verwiesen. Die NSG-Verordnung enthält jedoch auch den Passus bezüglich von Ausnahmen zum zitierten Verbot. Mit dem Weglassen dieser Ausnahmen wird impliziert, dass generell im definierten Gebiet (NSG; GGB) keinerlei Anwendung von Düngung und Pflanzenschutz erfolgen darf. Das ist fachlich falsch. Unseres Erachtens nach erübrigt sich eine detaillierte Auflistung einzelner Paragraphen der Naturschutzverordnung im Managementplan. Der allgemeine Verweis auf diese sollte ausreichend sein. Sollte die Nennung	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Ausnahmen gem. NSG-VO wurde im Managementplan ergänzt.	Die Aufnahme der Ausnahmen von der NSG-VO dient der sachlichen Vervollständigung des Managementplanes.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		der Verbote weiterhin Bestand haben, ist der Verwies auf die Ausnahmen zwingend zu ergänzen.		
	I.1.3 Ent- wurfs- fassung S. 86 Endfas- sung S. 87	(4) Auf der Seite 89 findet sich nachfolgender Satz: „Der LRT ist durch intensive Grünlandnutzung (hohe Düngergaben, häufige und zu frühe Mahd, hoher Viehbesatz), Umbruch, Fragmentierung der Vorkommen und Nutzungsaufgabe gefährdet.“ Hier sind die Angaben in der Klammer sowie „Umbruch“ zu streichen, da ein willkürlicher Bezug zu Größen, Mengen und Zeiträumen hergestellt wird, der zudem fachlich falsch ist: Notwendige Düngegaben regelt die Düngeverordnung, Grünland darf entsprechend Dauergrünlanderhaltungsgesetz nicht umgebrochen werden, zu hohe Viehbesätze haben wir in unserer Region nicht!	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es wird mit den Satzteilen nicht unterstellt, dass keine ordnungsgemäße Landwirtschaft durchgeführt wird. In den markierten Satzteilen werden hingegen richtigerweise diejenigen Faktoren einer <u>intensiven</u> Grünlandnutzung genannt, welche dazu führen, dass es in Grünlandflächen nicht zu einer Entstehung oder optimalen Ausprägung des LRT 6510 (<u>Mägere</u> Flachland-Mähwiese) kommt. Der LRT 6510 ist an moderate Düngergaben gebunden und an nur ein- bis zweimalige Mahd, welche erst zwischen dem Schieben der Blütenstände und dem Blühbeginn der bestandsbildenden Gräser stattfinden sollte. Idealerweise findet Mahdnutzung statt. Wenn eine Weidenutzung unumgänglich ist, ist auf eine angemessene, nicht zu hohe Besatz-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				stärke bzw. eine kurze Umtriebszeit zu achten. Eine intensive Grünlandnutzung überschreitet i.a. diese Lebensraumansprüche und gefährdet damit den LRT. Hat auf Äckern, welche mehrere Jahre als Grünland genutzt wurden, begonnen, sich eine lebensraumtypische Vegetation einzustellen, so vernichtet ein Umbruch diese.
	I.3.2 Entwurfsfassung S. 102 ff. Endfassung S. 103 ff.	(5) Auf den Seiten 100 ff., 240 u.a. wird die Biberpopulation begutachtet. Die Einstufung erfolgte in Klasse C. Grundlage für diese Einstufung ist im Wesentlichen die gemutmaßte Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr. Hierfür liegen nach unserer Kenntnis jedoch keine belastbaren Zahlen hinsichtlich von Totfunden vor. Bereits auf der öffentlichen Veranstaltung im September 2018 war diese Einstufung Gegenstand der Diskussion. Leider findet sich im Protokoll der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, die diese Bedenken nicht teilte, nicht wieder. Die Einstufung in Klasse C mag der allgemeinen Matrix entsprechen, ist aber in der örtlichen Gegebenheit nicht zutreffend. Die Einstufung erfolgt regional und muss sich am konkreten Istzustand - wie Populationsgröße, -zusammensetzung sowie -entwicklung orientieren. Nach unserer Kenntnis ist mindestens eine Einstufung in Klasse B notwendig.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Bewertung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Habitate des Bibers erfolgte entsprechend den Vorgaben der Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Habitatelemente von Biber und Fischotter (Anlage 6 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“. Die Populationsentwicklung wird in der Bewertung des EHZ jedoch nicht berücksichtigt. Kriterien für die Bewertung des EHZ mit „ungünstig“ sind insbesondere der Straßenverkehr im Bereich der Peene und potentielle Nutzungskonflikte zwischen

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Mensch und Biber (Land- und Forstwirtschaft, Deiche, Freizeitflächen). Dazu zählen aber auch ein zu schmaler Gewässerrandstreifen, vorhandene Hochwasserschutzdeiche, Gewässerunterhaltung und Reusenfischerei. Knapp 30 % der Flächen werden deswegen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bewertet. Wenn es allerdings gelingt, noch in mindestens 6 % der Gesamtfläche einen günstigen Erhaltungszustand zu erzielen, wird auch der Gesamt-Erhaltungszustand des GGB als günstig eingestuft. Eine Möglichkeit dazu bestünde in der Reduktion der Verkehrsgefährdung an 8 Gefährdungspunkten sowie der Reusenfischerei auf bzw. an der Habitatfläche 11. Für den Biber als geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind ein flächendeckender Schutz zu gewährleisten und innerhalb des GGB Maßnahmen zum Erhalt

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				des angegebenen EHZ vorzusehen. Zur Lösung auftretender Konflikte zwischen Naturschutzinteressen und wirtschaftlichen Nutzerinteressen greift das Bibermanagement. Es setzt auf konzeptionelle Lösungen sowie Präventions- und Managementmaßnahmen in Abstimmung mit Betroffenen vor Ort und Berücksichtigung von § 45 Bundesnaturschutzgesetz. Langfristig kann der Biber aber durch die Umsetzung der im Plan genannten Maßnahmen für die Habitatfläche 11 in einen günstigen (B) Erhaltungszustand gebracht werden.
	I.3.2 Entwurfsfassung S. 151	(6) Auf Seite 151 erfolgt die Einstufung der Schwinge aufgrund der Messwerte von Gesamtphosphor und Nitrat-Stickstoff in Klasse C. Als Kriterium für die Einstufung in den schlechten chemischen Zustand wird die WRRL benannt. Inwieweit die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung- OgewV) hier als Grundlage zur Güteinstufung herangezogen werden kann, ist nicht ersichtlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf S. 151 wurde als Schreibfehler die Jahresangabe für die Messstelle „Schwinge, Dersekow“ auf 2012 korrigiert.	Die Bewertung des Unterkriteriums „Beeinträchtigungen“ an der Schwinge erfolgt im Managementplan auf Grundlage der Bewertung durch GNL (2015) mit C. Diese basiert auf der Einschätzung des chemischen Zustands nach der WRRL mit schlecht als auch dem

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Endfas- sung S. 152			Hinweis auf eine hohe Phosphor-Belastung und daraus resultierende Sauerstoffzehrung (GNL 2015). Die OGewV dient der Umsetzung der Vorgaben der WRRL in nationales Recht. Die Einstufung des chemischen Zustandes nach WRRL erfolgt anhand der prioritären Schadstoffe und Nitrat (im Sinne eines Schadstoffs) gemäß Anlage 8 der OGewV. Landesweit, also auch in der Schwinge, wird der Zustand aufgrund der Überschreitung von Quecksilber und PDBE (Polybromierte Diphenylether; insbesondere als Flammschutzmittel in Kunststoffen eingesetzt) als nicht gut eingestuft. Für die Einstufung des ökologischen Zustandes oder Potentials der Oberflächengewässer nach WRRL sind die biologischen und

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, 4 und 6 der OGewV maßgebend. Die Messwerte (90-Perzentilen) für Gesamt-Phosphor und Nitrat-Stickstoff an den Messstellen innerhalb oder nahe der Habitate bzw. maßgeblichen Bestandteile der Habitate in der Schwinge werden im Plan als Hintergrundinformation genannt.
	I.5.2 Ent- wurfs- und Endfas- sung S. 270 ff.	(7) Kapitel 1.5. I funktionsbezogene Unterhaltungsziele Seite 270 ff: Bezüglich der aufgeführten Schutzobjekte 3260, 6120, 6210, 6510, Biber, Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Bachneunauge, Flussneunauge, Rapfen und Großer Feuerfalter wird u.a. wiederholt auf die bestehende NSG-Verordnung verwiesen, die Düngung und Pflanzenschutz verbietet. Hier ist ebenfalls auf die Ausnahmen zu verweisen. Die pauschale Forderung zum Erhalt/ Errichtung von Pufferstreifen (20 m) wird abgelehnt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Ausnahmen bei den jeweiligen NSG-VO wurden ergänzt.	Anmerkung: Im genannten Kapitel handelt es sich um die funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Schutzobjekte und nicht um <u>Unterhaltungsziele</u> .
		Eine Vorgabe zur Bewirtschaftung, wie Extensivierung, Verzicht bzw. Reduzierung von Düngung und Pflanzenschutz kann nur auf Basis von Freiwilligkeit und entsprechender Vertragsgestaltung mit dem Bewirtschafter erfolgen. Hierbei sind Rechtsgrundlagen, Förderperioden (GAP; Agrar-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Umsetzungsfinanzierung, wie die Umsetzung über ökologische Vorrangflächen, die Inanspruchnahme von Fördermitteln für AUKM, die Einrichtung von

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		und Umweltmaßnahmen) sowie Schutz des Eigentums unbedingt zu beachten. Verluste und Aufwendungen von möglichen Bewirtschaftungseinschränkungen sind vollständig auszugleichen.		Grunddienstbarkeiten oder Flächentausch bzw. existieren im Peenetal auch noch auf mehreren Flächen langjährige Extensivierungsverträge.
	II.1.1	Sämtliche Schutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des GGB wie verschiedentlich im Plan zu einzelnen Habitaten und Arten gefordert, werden abgelehnt. (z.B. Extensivierung der Bewirtschaftung; Anlage Pufferstreifen; Einschränkung Drainung). Die Ausweitung von Schutz-/ Pufferzonen mit den genannten Bewirtschaftungseinschränkungen zum Schutz der Rotbauchunke und des Kammmolches in einem Radius von 100 m und/oder 500 m bzw. der Verbund kleinerer Vorkommenshabitate zu einem gemeinsamen Schutzkorridor auf dem Ackerland wird abgelehnt.	Zur Kenntnis genommen. Die konkret verorteten Pufferflächen außerhalb des GGB, welche direkten Anschluss an die GGB-Grenze haben und mit den Landnutzern abgestimmt worden sind, bleiben im Plan bestehen. Die an den Fließgewässern (insbesondere Swinow und Schwinke) außerhalb des GGB konkret verorteten Pufferflächen, bei denen bisher keine Abstimmung mit Landnutzern erfolgte, werden dem Maßnahmenplan entnommen. Unbenommen davon bleibt die nicht konkret in Karte 3 verortete Maßnahme nach Artikel 10 der FFH-RL 0552_1 bestehen, die die Reduktion der Einträge von Nähr-	Wenn eutrophierungsempfindliche Schutzgüter sich bis an die Grenze des GGB erstrecken (nur in wenigen Flächen der Fall), werden zur Sicherung ihres Erhaltungszustands Pufferflächen als Schutz vor Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Damit sollen die unter I.5.2 genannten Erhaltungsziele im Sinne von „Schutz vor Erhöhung der Trophie und vor zusätzlichen Schadstoffeinträgen und ggf. Feinsedimenten“ erreicht werden, die sich auf die Schutzgüter <u>innerhalb</u> des GGB beziehen. Die notwendigen Pufferflächen ragen dann aufgrund der Nähe zur GGB-Grenze in Anteilen noch über die GGB-Grenze hinaus (maximal 20 m). Den betroffenen Landnutzern wird

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			und Schadstoffen sowie Feinsedimenten aus dem großräumigen Einzugsgebiet außerhalb des GGB in die Fließgewässer vorsieht, welche idealerweise über Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL umzusetzen ist. Die Anlage von Pufferflächen ist ein probates Mittel zum Erreichen der Ziele der WRRL. Die Maßnahme dient der Erreichung des <u>wünschenswerten</u> Entwicklungsziels „Reduzierung der stofflichen Belastung“ in Tabelle 19 und unterstützt die Erhaltungsziele im Sinne von „Schutz vor Erhöhung der Trophie und vor zusätzlichen Schadstoff- und ggf. Feinsedimenteinträgen“.	wie auch innerhalb des GGB über die gängigen Finanzierungsinstrumente (ökologische Vorrangflächen, die Inanspruchnahme von Fördermitteln für AUKM, die Einrichtung von Grunddienstbarkeiten oder Flächentausch) die Möglichkeit gegeben, sich an der Umsetzung dieser Artikel 10-Maßnahme im Sinne des Erhalts zu beteiligen.
	II.1.1 Entwurfsfassung S. 357 ff. und 361 ff.	Die im Entwurf als amphibienfreundliche definierte angepasste Acker- und Grünlandnutzung bzw. amphibienfreundliche Fruchtfolge wird abgelehnt. Sie bedeutet einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentums- und Unternehmerrecht. Zudem ist sie in der landwirtschaftlichen Praxis nicht oder kaum anwendbar. (fachliche Widersprüche: Verzicht auf Pflügen, Umstellung auf konservierende Bodenbearbeitung erfordert in aller Regel	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Formulierung zur amphibienfreundlichen Bewirtschaftung „Sie sollte unter anderem die folgenden Punkte enthalten:“ auf den S. 362 und 367 wird ersetzt durch	Die amphibienfreundliche Acker- und Grünlandnutzung ist als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme formuliert und somit im Rang den Wiederherstellungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen nachgestellt und für

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Endfassung S. 362 ff. und 366 ff.	Einsatz von Glyphosat...; Empfehlung zum Anbau von Winterkulturen - aber kein Raps und keine Gerste; zudem kein Mais, keine Hackfrüchte - gesunde und ökonomische Fruchtfolge kaum möglich) Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz in den Monaten März, April, September-November ist pauschal nicht umsetzbar und widerspricht z. T. der guten fachlichen Praxis. Hier kann und sollte eine konkrete Vor-Ort- Entscheidung in Abhängigkeit der tatsächlichen Wanderung erfolgen und somit geprüft werden, inwieweit eine (tages-)zeitliche Verschiebung auf einzelnen Flächen möglich ist. Die Formulierungen im Managementplan sind dahingehend zu streichen bzw. zu ändern!	„Empfehlenswert wäre es, mindestens einzelne der folgenden Punkte zu berücksichtigen:“, um zu verdeutlichen, dass es sich bei den aufgelisteten Komponenten um Vorschläge und nicht zwingende Vorgaben handelt.	das Land nicht verpflichtend. Hierbei handelt es sich um „kann-Maßnahmen“. Die im Managementplan aufgeführten Eckpunkte sind Orientierungswerte für eine mögliche spätere Ausgestaltung der konkreten Maßnahmenumsetzung. Sie basieren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Wie durch den Stellungnehmenden beschrieben, kann eine Ausgestaltung an den tatsächlichen vorliegenden Gegebenheiten selbstverständlich stattfinden und ist hier sogar wünschenswert.
	II.1.1	(8) Teil II, Maßnahmenplanung Seite 295 ff Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen außerhalb des GGB sowie außerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete auf landwirtschaftlichen Flächen werden abgelehnt! Genehmigte Wasserentnahmen müssen entsprechend der Erlaubnis auch künftig geltend bleiben. Hier darf keine Regelung/ Einschränkung durch den Managementplan erfolgen. Zu weiteren Schutz- und Pufferzonen, Verbundkorridoren siehe obige Anmerkungen!	Zur Kenntnis genommen. Siehe vorige Kommentare. Die konkret verorteten Pufferflächen außerhalb des GGB, welche direkten Anschluss an die GGB-Grenze haben und mit den Landnutzern abgestimmt worden sind, bleiben im Plan bestehen. Die an den Fließgewässern (insbesondere Swinow und Schwinge) au-	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			ßerhalb des GGB konkret verorteten Pufferflächen, bei denen bisher keine Abstimmung mit Landnutzern erfolgte, werden dem Maßnahmenplan entnommen.	
	II.1.1	3. Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen Im Gebiet befindliche offene und verrohrte unterhaltungspflichtige Gewässer 2. Ordnung erfordern eine bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung zur Sicherung des Abflusses, so dass negative Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen ausgeschlossen werden. Für die Realisierung der Gewässerunterhaltung wird ein einseitiger Gewässerrandstreifen als Fahrtrasse mit einer Breite von mindestens 5 m benötigt. Zusätzliche Bepflanzungen der Gewässer bedürfen der Zustimmung von Eigentümer und Wasser- und Bodenverband. Überpflanzungen der Rohrleitung sind jeglicher Art zu unterlassen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Über Maßnahmen zum Gewässerausbau sowie Maßnahmen zur Änderung der Wasserstandshöhen sind die jeweiligen Eigentümer und der zuständige Wasser- und Bodenverband rechtzeitig zu informieren und die Umsetzung bedarf ihrer Zustimmung. Insbesondere betrifft das nachfolgend aufgeführte Vorhaben: • Ae11 - Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - keine Bäumung von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme keine Änderung im Managementplan. Allerdings wurde in Karte 3 und im Maßnahmenkatalog in Angleichung an den bisherigen Maßnahmentext die Maßnahme Ae11 präzisiert:	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		• Ae13 -Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes • Ae18 - Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit in den Gewässern selbst, sowie der Verbindung der Gewässer zu ihren Auen • Ae20 -Erhalt des Besonnungsgrades - keine Aufforstung im Gewässerumfeld • Ae21 - Erhalt eines lebensraumtypischen Wasserregimes • Av01 - Anhebung des Wasserstandes • Av04 -Böschungsabflachung • Av06 -Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen • Av07 - Renaturierung begradigter oder verbauter Fließgewässerabschnitte - Verbesserung der Sohlenstruktur • Av08 - Förderung der Eigendynamik • Av16 - Aushagerung der Fläche mit anschließender extensiver Beweidung • Av17 - Neutrassierung und naturnahe Gestaltung des Gewässerverlaufs • Av18 - strukturverbessernde Maßnahmen im vorhandenen Profil - Uferabflachung • Av19 - Anregung der eigendynamischen Gewässerentwicklung • Av20 - Rückbau wilder Uferverbaue aus Wellblech, Maschen- drahtzaun Holzlatten usw.	„Ae11 - Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - Erhalt des Anteils von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz“.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		• Av22 - Ersatz der Wasserbausteine der Sohlgleite durch runde Lesesteine • Av23 - Einrichtung und Sicherung eines rechtsseitigen Gewässerentwicklungsraumes • Av24 - Einrichtung und Sicherung eines linksseitigen Gewässerentwicklungsraumes • Av26 - Regulierung, Instandsetzung oder ggf. Neubau eines Staus • He07 - Erhalt geeigneter Laubbäume für den Eremiten • He08 - Zulassen natürlicher Sukzession • Hv02 - Herstellen der Durchgängigkeit • Hv02 - Überprüfen und ggf. Herstellen der Durchgängigkeit • Hv03 - Bau bzw. Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen/ Bahnlinien • Hv05 - Bibermanagement • Hv08 - spezifische Artenschutz- bzw. LRT-Maßnahme • Hv13 - Zurückdrängen invasiver Arten • Ne07 - Erhalt naturnaher Gewässerufer - keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung • Ne09 - Beibehaltung der bereits berücksichtigten Grundsätze des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege (LUNG 2018) in der Gewässerunterhaltung		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		• Ne13 - Erhalt vorhandener naturnaher Gewässerufer und -randstreifen • Nv11 - Pflanzung und Pflege von Kopfweiden • Nv12 - Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung • Nv14 - Mahdgutabfuhr • Nv15 -Änderung Mahd-/Beweidungsregime • Nv17 - amphibienfreundliche Bewirtschaftung Nv18 -bedarfsweise, einseitige, abschnittsweise Grabenmahd • Nv19 - Anpassung der Gewässerunterhaltung - Verhinderung einer weiteren Eintiefung und Sohlberäumung • Nv20 - Modifizierung der Unterhaltung und Erstellung eines GEPP • Nv21 - Einführung der Grundsätze des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege (LUNG 2018) in die Gewässerunterhaltung		
		Der Aufbau des Managementplanes ist sehr umfangreich und für Landnutzer, Eigentümer und Interessenvertreter nur schwer nachvollziehbar. Inhalte wiederholen sich augenscheinlich mehrmals, nur unter anderen Schwerpunkten. Aus diesem Grund sollen die in dieser Stellungnahme gemachten Einwände zu einem Abschnitt inhaltlich auch für alle anderen Abschnitte gelten, sofern die Maßnahmen/ Vorschläge identisch sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Stellungnahme Nr. 31 StALU Vorpommern, Dez. 44, 13.05.2020 (Maileingang vom 13.05.2020)	I.1.2, II.1.1	Schwinge Die Schwinge entspringt bei Behrenhoff, fließt in westliche Richtung und mündet nach 30,8 km östlich von Loitz in die Peene. Sie entwässert ein Gebiet von 103,75 km². Im GGB befinden sich die Gewässerabschnitte von Pustow bis Zerrenthin (Wasserkörper UNPE-2700) sowie von Zerrenthin bis zur Mündung (Wasserkörper UNPE-2900). Zwischen Schoppenmühl und der Mündung wurden in der Vergangenheit (vermutlich im 20.Jh.) Gewässerausbau- und Begradigungsmaßnahmen in der Schwinge durchgeführt. Mehrere Gewässerschlingen wurden dabei abgetrennt, im Bereich Trantow wurde das Gewässer sogar in östliche Richtung verlegt. Im oberen Bereich von Pustow bis Schoppenmühl blieben hingegen Gewässerstruktur sowie der gehölzbestandene Gewässerentwicklungsraum überwiegend erhalten. Hier ist die Schwinge deshalb bereits in einem sehr naturnahen Zustand. Die Strukturgüte dieses Gewässerabschnittes wird aktuell mehrheitlich als gut bis sehr gut bewertet. Jedoch widerspiegelt die Strukturgüte derzeit noch nicht die biologische Ausstattung des Gewässers. Hinsichtlich der Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische wurde die Schwinge in beiden Gewässerabschnitten bisher nur als unbefriedigend bis schlecht bewertet. Bei den Fischen sind die Wanderarten deutlich unterrepräsentiert, in Pustow wurden mit Schmerle und Zwergstichling sogar nur noch 2 Arten beobachtet. Ursache der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit im Gewässerlauf sind mehrere für Fische und Wirbellose nicht durchwanderbare Querbauwerke und Sohl-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde in den Kapiteln I.1.2 und II.2.1 der Hinweis ergänzt, dass die dort aufgeführten WRRL-Maßnahmen den Stand 2015 aufweisen und für den 2. Bewirtschaftungszeitraum von 2016 – 2021 erarbeitet wurden. Für den 3. Bewirtschaftungszeitraum werden die Maßnahmen überprüft und bedarfsweise angepasst.	Es handelt sich ergänzende Informationen zum Managementplan. Aufgrund des späten Eingangs der Stellungnahme nach Fristablauf konnte eine detaillierte Übernahme der ergänzenden Informationen nicht mehr erfolgen. Die Zusatzinformationen für die Fließgewässer können jedoch hier der Dokumentationstabelle entnommen werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		abstürze. In einem aktuell in Umsetzung befindlichen Projekt wird in einem ersten Schritt die Durchwanderbarkeit von der Mündung bis nach Pustow wiederhergestellt. Entscheidend für das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „guter ökologischer und chemischer Zustand“ sind neben der ökologischen Durchgängigkeit auch die Schaffung und der Erhalt struktureicher Fließgewässerlebensräume. Natürliche Gewässer müssen sich innerhalb eines Gewässerentwicklungskorridors frei und dynamisch entwickeln können. In der weiteren Planung von Maßnahmen zur Zielerreichung ist es deshalb unerlässlich, an der Schwinge von Pustow bis zur Mündung Gewässerrandstreifen einzurichten und diese komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen sowie sukzessive auch die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen anzupassen, wo möglich deutlich zu reduzieren. Lt. Maßnahmeprogramm war im Gewässerabschnitt UNPE-2900 auch der Anschluss mehrerer Altschlingen im Bereich nördlich Loitz und nördlich der Schoppenmühl vorgesehen (Maßnahmen UNPE-2900_M02 und M19). Im Konsens mit der Naturschutzbehörde wurde allerdings entschieden, diese Maßnahmen nicht umzusetzen. Der Anschluss der alten Gewässerschlingen wäre nur mit erheblichen baulichen Aufwendungen möglich, wertvoller Gehölzbestand des ehemaligen Gewässerlaufes, der einer ungestörten Entwicklung überlassen wurde und inzwischen Bestandteil eines gesetzlich geschützten Gehölzbiotops ist, würde unwiederbringlich zerstört werden. Am südlichen Ufer der betroffenen Abschnitte waren in der jüngsten Vergangenheit bereits Baumpflanzungen vorgenommen worden. Uferabbrüche deuten bereits eine beginnende		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		gewässerdynamische Entwicklung an. Es ist zu hoffen, dass sich die Schwinge in diesem Bereich selbstständig wieder zu einem schwingenden Fließgewässer entfalten wird. Gegebenenfalls könnten der gezielte Einbau von Strömungslenkern, leichte Verschwenkungen sowie ergänzende Gehölzpflanzungen bzw. die Zulassung natürlicher Sukzession die weitere eigendynamische Gewässerentwicklung fördern. Der nördlich Schoppenmühl befindliche Gewässerabschnitt ist überwiegend bereits in das Waldgebiet integriert. Hier hatte die Naturschutzbehörde südöstlich der Ortslage Schwinge ebenfalls in den vergangenen Jahren Gehölzpflanzungen veranlasst, so dass bereits überwiegend ein beidseitiger die Schwinge begleitender Gehölzstreifen ausgebildet ist. Wo dies noch nicht der Fall ist, können punktuell ergänzende Gehölzpflanzungen vorgenommen werden bzw. Böschungs- und Uferbereiche der natürlichen Sukzession überlassen werden.		
	I.1.2, II.1.1	Swinow In der Swinow (Wasserkörper UNPE-1800), einem ebenfalls natürlichen Fließgewässer, wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Entwicklung eines dynamischen, vielfältig strukturierten, ökologisch durchgängigen Gewässers durchgeführt. In dem im GGB befindlichen Gewässerabschnitt oberhalb der Mündung sind keine Maßnahmen geplant.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen siehe Kommentar bei Schwinge.	
	I.1.2, II.1.1	Kuckucksgraben Unmittelbar oberhalb der Mündung ist die Gewässerstruktur im Kuckucksgraben (Wasserkörper UNPE-3300) bereits überwiegend gut,	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen siehe Kommentar bei Schwinge.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		oberhalb Station 1700 jedoch noch unbefriedigend. Die Einrichtung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen ist insbesondere im Hinblick auf die weitere Reduzierung von Nährstoffeinträgen (insbesondere auf Moorstandorten) sowie die Entwicklung gewässertypischer Strukturen unbedingt erforderlich. Oberhalb des im GGB befindlichen Gewässerabschnittes sind Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Querbauwerken wie Durchlässe und Staue vorgesehen.		
	I.1.2, II.1.1	Quilower Bach Nur im unmittelbaren Mündungsbereich sowie unterhalb Quilow weist der Quilower Bach (Wasserkörper UNPE-1100) gut erhaltene natürliche Gewässerstrukturen auf. Der dazwischen liegende Gewässerabschnitt ist überwiegend strukturell unbefriedigend. Zwei Durchlässe und ein Staubauwerk wurden in den vergangenen Jahren um- bzw. zurückgebaut. Mehrere Sohlschwellen und Sohlgleiten, die ebenfalls zu Beginn der 2000er Jahre zum Wasserrückhalt eingebaut wurden, behindern jedoch massiv die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers. Die Fischzönose des Quilower Bachs ist stark verarmt, so dass oberhalb dieser Sohlverbaue nur noch Stichlinge gefunden wurden. Vorgesehene WRRL-Maßnahmen beinhalten die Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit für Fische und Wirbellose. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Etablierung typspezifischer Gewässerstrukturen als künftige Lebensräume aquatischer Organismen vorgesehen. In einer Maßnahme wird vorgeschlagen, im Bereich des Waldrandes an der Wegquerung Stolpe-Stolpmühl, den ursprünglichen Gewässerlauf wiederherzustellen. In den	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen siehe Kommentar bei Schwinge.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gewässerabschnitten unter- und oberhalb des Stolper Mühl Damms sollten dauerhafte Gewässerrandstreifen eingerichtet und die Entwicklung gewässertypischer Strukturen zugelassen bzw. gefördert werden.		
	I.1.2, II.1.1	Stegenbach Der Stegenbach (Wasserkörper UNPE-1300) ist von Görke bis zur Mündung Teil des GGB. Oberhalb Station 1100 weist die Gewässerstruktur Defizite auf. In diesem Bereich bis zum Ende des GGB bei Station 1400 ist die Einrichtung von Gewässerrandstreifen für die weitere Gewässerentwicklung erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen siehe Kommentar bei Schwinge.	
	I.1.2, II.1.1	Weitere im GGB in die Peene mündende wrll-berichtspflichtige Fließgewässer sind die Voßbäck (Wasserkörper UNPE-3600), der Völschowbach (Wasserkörper UNPE-3200), der Große Abzugsgraben (Wasserkörper UNPE-2300), der Lüssower Graben (Wasserkörper UNPE-1200) und der Wussentiner Graben (Wasserkörper UNPE-1600). Die im GGB befindlichen unmittelbaren Mündungsbereiche weisen überwiegend bereits gute Strukturen auf, so dass keine Maßnahmen notwendig sind. Oberhalb des GGB weisen sowohl die ökologische Durchgängigkeit als auch die strukturelle Ausstattung der Gewässer erhebliche Defizite auf, die Maßnahmen zur Zielerreichung erfordern.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	I.1.2, II.1.1	Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des LM, des LUNG, der unteren Wasserbehörden sowie der Uni Rostock hat in den vergangenen Jahren mittels eines Bewertungsschemas, das sowohl die Wassergüte und -beschaffenheit des jeweiligen Wasserkörpers als auch die Phosphoremissionen kommunaler Kläranlageneinleitungen berücksichtigt, diejenigen Anlagen aufgelistet, für die weitere Reduzierungen der Phosphorfrachten	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen siehe bei Schwinge.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		erforderlich sind. Kläranlagen mit hohem und mittlerem Handlungsbedarf sind die KA Tutow, KA Loitz, KA Jarmen und KA Bentzin. Für diese Kläranlagen werden voraussichtlich WRRL-Maßnahmen zur Minimierung der Phosphorfracht vorgeschlagen.		
Stellungnahme Nr. 32 UNB Vorpommern- Greifswald, 13.05.2020 (Maileingang vom 13.05.2020)	II.1.1	Die grundsätzliche Mitbetrachtung der entomologischen Fauna i.R. der geplanten Pflegemaßnahmen wird befürwortet.	Zur Kenntnis genommen. Ergänzung zur Berücksichtigung entomologischer Belange im Kapitel I.3 bei den LRT 7140, 6410, 6120*, 6210, siehe auch Kommentar zur Stellungnahme des Zweckverbands Peenetal-Landschaft.	
	II.1.1	Eine Optimierung der Abiotik (v.a. Hydrologie) im gesamten Gebiet ist vorrangig einzustufen, vor Pflege.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Der Aspekt der zunehmenden Frühjahrstrockenheit und damit der schnelleren Austrocknung und Mineralisierung vieler Moorstandorte ist unter dem Fokus der zunehmenden Verbuschung zu berücksichtigen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Die bisher durch Pflege offen gehaltenen Feuchtwiesen sind weiterhin offen zu halten. Eine zunehmende Verbuschung dieser Offenland LRT ist zwingend zu verhindern.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Die Pflege (Mahd) sowohl der Feuchtwiesen als auch Trockenrasen sollte bei größeren Flächenkomplexen in Rotation erfolgen, d.h. nach dem	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Auswertung aller Stellungnahmen wurde das	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Schonflächenkonzept. D.h. ein Teil der Fläche bleibt brach liegen und wird im kommenden Jahr gemäht.	Schonflächenkonzept auf S. 350 in den Maßnahmentext integriert.	
	II.1.1	Die Beräumung des Mähgutes sollte immer soweit möglich vollständig erfolgen. Das Liegenlassen von Streu ist für viele Pflanzen- und Moosarten sehr kontraproduktiv.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Entbuschungen (v.a. Grauweiden) machen dann Sinn, wenn sie in unmittelbarer Nähe einer aktuell bewirtschafteten Fläche sich befinden und diese entbuschte Fläche dadurch nach der Maßnahme gepflegt werden kann. Sollte die entbuschte Fläche isoliert liegen und eine Erreichbarkeit mit Pflügtechnik schwierig sein, macht eine evt. manuelle Entbuschung alle 5 oder 10 Jahre zum Erhalt des Offenlandes durchaus Sinn.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Auswertung aller Stellungnahmen und eines Abstimmungstreffens am 15.05.2020 zusammen mit dem Zweckverband und dem Naturpark Flusslandschaft-Peenetal wurden in diesem Sinne auf S. 341 f. Ergänzungen vorgenommen.	
	II.1.1	Bei den Trockenrasen ist eine Beweidung (Umtriebsweide 1-2 mal) sinnvoller als technische Mahd. Eine Mahd macht dann Sinn, wenn es sich um tlw. kleine isolierte Flächen handelt, oder wenn die Fläche "Erstein gerichtet" - optimiert werden muss, bevor Tiere diese Fläche dauerhaft beweiden können.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1	Also grundsätzlich Beweidung vor Mahd bei den Trockenrasen, bei Feuchtwiesepflege grundsätzlich Pflege vor Beweidung, da dadurch Trittschäden im Torf vermieden werden können.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.2 Ent- wurfs- fassung S. 105 ff. Endfas- sung S. 106 ff.	Der Erhaltungszustand des Bibers mit C wird hinterfragt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die Bewertung des Erhaltungszu- standes (EHZ) der Habitate des Bibers erfolgte entsprechend den Vorgaben der Anleitung zur Kar- tierung und Bewertung der Habi- tatelemente von Biber und Fisch- otter (Anlage 6 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“. Die Populations- entwicklung wird in der Bewertung des EHZ jedoch nicht berücksich- tigt. Kriterien für die Bewertung des EHZ mit ungünstig sind insbe- sondere der Straßenverkehr im Bereich der Peene und potentielle Nutzungskonflikte zwischen Mensch und Biber (Land- und Forstwirtschaft, Deiche, Freizeit- flächen). Dazu zählen aber auch ein zu schmaler Gewässerrand- streifen, vorhandene Hochwas- serschutzdeiche, Gewässerunter- haltung und Reusenfischerei. Knapp 30 % der Flächen werden deswegen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bewertet.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Wenn es allerdings gelingt, noch in mindestens 6 % der Gesamtfläche einen günstigen Erhaltungszustand zu erzielen, wird auch der Gesamt-Erhaltungszustand des GGB als günstig eingestuft. Eine Möglichkeit dazu bestünde in der Reduktion der Verkehrsgefährdung an 8 Gefährdungspunkten sowie der Reusenfischerei auf bzw. an der Habitatfläche 11. Für den Biber als geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind ein flächendeckender Schutz zu gewährleisten und innerhalb des GGB Maßnahmen zum Erhalt des angegebenen EHZ vorzusehen. Zur Lösung auftretender Konflikte zwischen Naturschutzinteressen und wirtschaftlichen Nutzerinteressen greift das Bibermanagement. Es setzt auf konzeptionelle Lösungen sowie Präventions- und Managementmaßnahmen in Abstimmung mit Betroffenen vor Ort und Berücksichtigung

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				von § 45 Bundesnaturschutzgesetz.
	II.1.1	Wichtig wären grundsätzlich die Schaffung, Etablierung von Ackerrandstreifen (Pufferstreifen), v.a. in Gützkow West. Acker in Grünland 20m z.B.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Auswertung aller Stellungnahmen wurde eine Planungsleistung zur Umwandlung von Acker in Grünland im Text auf den S. 412 und 422 und bei der Maßnahme 0546 in Tabelle 21 ergänzt.	
	I.1.3 Entwurfsfassung S. Endfassung S.	Die Beschreibung der Flächennaturdenkmale kann entfallen, da diese im Naturschutzgebiet keine eigene Verordnung mehr besitzen und keinen Schutzstatus. Der "höhere" Naturschutzstatus NSG gilt hier.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde im Plan darauf hingewiesen, dass es sich bei den benannten Flächen um ehemalige FND handelt.	Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung des Managementplanes.
	II.1.1	Wichtig allg. zur Pflege: Es sollte auch trotz erfolgter Renaturierung nicht pauschal auf Pflege verzichtet werden. Weniger Pflege in Rotation der Flächen und Jahre ist in Ordnung, aber zu einer Aufgabe sollte es grundsätzlich nicht kommen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
Stellungnahme Nr. 33		Der landwirtschaftliche Betrieb # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> bewirtschaftet # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> .	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landnutzer, 20.05.2020 (Maileingang vom 22.05.2020)		2016 erfolgte die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung. Die landwirtschaftlichen Flächen liegen zu einem nicht unerheblichen Anteil in Kürzungskulissen mit bereits schon bestehenden, eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten.		
		In Bezug auf die Entwurfsfassung des Planes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ möchten wir folgende Stellungnahme abgeben. Hierbei beziehen wir uns auf die uns am 07.04.2020 von Planungsbüro Dr. Szamatolski + Partner GbR zugeschickte Übersicht mit den Maßnahmen, die von uns bewirtschaftete Flächen betreffen, eine vollständige Auflistung durch das Planungsbüro wird hierbei von uns vorausgesetzt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		1. Einem Erhalt bzw. Anlage von Pufferstrukturen kann ausdrücklich nur zugestimmt werden, wenn sich diese in den bereits bestehenden Kürzungskulissen befinden und aufgrund dessen auch explizit ein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die gemäß Öko-VO eingesetzt werden dürfen, nicht gestattet ist. Dieses ist im Vorwege zu überprüfen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Wenn für geforderte Pufferflächen keine Einigung über die Umsetzung erzielt wurde, sind noch weitere Abstimmungen erforderlich.
		2. Pufferstrukturen sind dabei nicht gleichzusetzen mit Pufferstreifen. Die Pufferstrukturen bleiben uneingeschränkt bewirtschaftbar und nutzbar durch Mahd oder Weidehaltung.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		3. Unsere # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> Flächen sind größtenteils tiefliegender und des öfteren von Hochwasser überschwemmt. Eine Anhebung des Wasserstandes hat zur Folge, dass weitere Flächen als bisher zusätzlich	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Auswertung aller Stellungnahmen ist für einzelne Flächen keine	Sofern für einzelne Flächen keine Einigung erzielt wurde, sind weitere Abstimmungen erforderlich.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		überschwemmt werden und dem Betrieb die Bewirtschaftung zusätzlich erschwert wird. Diese Maßnahme würde zusätzliche wirtschaftliche Nachteile für den Betrieb zur Folge haben, demzufolge kann dieser Maßnahme nicht zugestimmt werden.	Anhebung des Wasserstands mehr vorgesehen.	
		4. Einem Erhalt des vorhandenen Wasserstandes kann ausdrücklich nur zugestimmt werden, wenn die Unterhaltung/Räumung des wasserabführenden Gewässers zukünftig wie in bisheriger Form gewährleistet ist. Hier geht es uns speziell darum, das auch zukünftig und regelmäßig eine Gewässerunterhaltung auf dem derzeitigen Wasserstand durchgeführt wird.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		5. Eine Beschränkung der Mähzeiten in die zweite Jahreshälfte beeinflusst die derzeit schon nicht hochwertig erntbare Futterqualität zusätzlich negativ. Dieses wäre im Einzelfall abzustimmen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		6. Einer pauschal aufgelisteten Maßnahme „Einschränkung der jagdlichen Nutzung“ stimmen wir nicht zu. Hier bitten wir um eine Konkretisierung über Art und Umfang der Einschränkung.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Eine Einschränkung der jagdlichen Nutzung wurde mit Ihnen im Protokoll abgestimmt, wurde allerdings nicht mehr im Maßnahmenplan aufgegriffen. Es handelt sich darum, dass neben der LRT-Fläche # (vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt) eine Wildfütterungsstelle existiert, aufgrund derer der Boden stark zertritten ist. Es ist begrüßenswert,

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				wenn die Fütterungsstelle verlagert werden könnte, um die LRT-Fläche vor Beeinträchtigungen zu bewahren.
Stellungnahme Nr. 34 Landnutzer, vertreten durch Rechtsanwalt 22.05.2020 (Maileingang vom 22.05.2020)		1. Zum Entwurf des Managementplans nehmen wir zunächst Bezug auf die in der Anlage in Kopie beigefügte Stellungnahme des Bauernverbands Demmin e.V. vom 15.05.2020. Den dortigen Ausführungen schließen wir uns # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> an und machen diese hiermit ausdrücklich auch zum Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> .	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		2. In Ergänzung der unter Ziff. 1 in Bezug genommenen Stellungnahme des Bauernverbands Demmin e.V. vom 15.05.2020 weisen wir zum Entwurf des Managementplans darüber hinaus generell sowie insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend genannten, im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden bzw. durch unsere Mandantschaft oder # <i>(vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt)</i> landwirtschaftlich genutzten Flächen/Feldblöcke auf Folgendes hin:		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 Entwurf S. 302 ff. Endfas- sung S. 303 ff.	a. Problematisch ist, dass durch die gemäß dem Entwurf des Managementplans geplanten Festsetzungen, dauerhafte Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten sowie zur bodenrechtlichen Qualität der im Entwurf benannten, aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere durch die Festsetzung bzw. die Ausweitung sog. Pufferflächen getroffen werden sollen. Dies wird ausweislich des Entwurfs des Managementplans damit begründet, dass auf diesem Wege verhindert werden soll, dass Stoffeinträge (insbesondere Nähr- und Schadstofftrachten aus Düngemitteln und Bioziden von landwirtschaftlich genutzten Flächen) in Fließgewässer erfolgen und es dadurch zu einer Beeinträchtigung des diesbezüglichen Erhaltungszustandes kommt. (vgl. hierzu Seite 302 ff des Entwurfs des Managementplans) Die diesbezüglichen, im Entwurf des Managementplans vorgesehenen Maßnahmen erachten wir dabei in ihrer Generalität und insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Flächen unserer Mandantschaft weder als angemessen, noch als verhältnismäßig. Durch den Entwurf des Managementplans wird in Bezug auf diese Flächen unterstellt, dass es im Falle einer durch unsere Mandantschaft auf diesen Flächen erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung zu den im Entwurf beschriebenen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der dort als Schutzgut genannten Fließgewässer kommen würde.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Ziel ist es, über Erhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der Schutzgüter nicht verschlechtert. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge zu verhindern, sollen die Pufferflächen angelegt werden. Bei einer konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung wird eine derartige Forderung nach dem jetzigen Wissensstand als erforderlich erachtet. Dies ist insbesondere wichtig, wenn im betroffenen Bereich ein Gefälle zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dem Schutzgut vorliegt wie in Bachtälern, so dass Nährstoffe dem Gefälle folgend verstärkt in die Gewässer gelangen. So können diese Lebensraumtypen vor einer zusätzlichen Nährstoffzufuhr bzw. vor dem Übertrag von Pflanzenschutzmitteln bewahrt werden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Die diesbezüglichen Annahmen des Entwurfs sind indes - jedenfalls in Bezug auf die für unsere Mandantschaft relevanten Flächen - weder gerechtfertigt, noch durch substantiierte, einer fachlichen Prüfung Stand haltende Nachweise belegt. Die insofern im Entwurf enthaltenen fachlichen Aussagen halten mithin jedenfalls im Hinblick auf die vorgenannten Flächen unsere Mandantschaft einer fachlichen Prüfung nicht Stand. Vielmehr hat es den Anschein, dass die dem Entwurf zugrunde liegenden Annahmen maßgeblich auf generalisierenden Vermutungen und insofern pauschal getroffenen Schlussfolgerungen beruhen, nicht aber auf einer konkreten und einzelfallbezogenen Betrachtung und Untersuchung der von den Festsetzungen des Entwurfs tatsächlich im Detail betroffenen Flächen beruhen. Aufgrund der durch die tatsächliche Umsetzung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sich ergebenden Folgen für die betroffenen Flächen, wäre dies aus rechtlicher Sicht aber zwingend erforderlich, um die hierdurch ausgelösten wirtschaftlichen Folgen und Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Rechte, insbesondere in Eigentumsrechte unserer Mandantschaft, rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir des Weiteren auch darauf hin, dass in Bezug auf die vorgenannten, für unsere Mandantschaft relevanten Flächen, fortlaufend durch entsprechende Bodenuntersuchungen und Messreihen dokumentiert und belegt ist, dass Gefährdungen für Fließgewässer und insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes solcher Fließgewässern (vgl. Seite 303 des Entwurfs des Managementplans), von diesen Flächen nicht ausgehen.		Das Ziel ist nicht, dem Landbewirtschafteter unverhältnismäßig hohe Hürden aufzubürden, sondern dem Charakter des europäischen Schutzgebiets Rechnung zu tragen. Für eine Umsetzung der Pufferflächen stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Wenn keine Einigung über eine Umsetzung erzielt wird, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen. In diese können auch die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und Messreihen mit einfließen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 Entwurf S. 302 ff. Endfas- sung S. 303 ff.	b. Für unsere Mandantschaft weisen wir des Weiteren darauf hin, dass die im Entwurf des Managementplans vorgesehenen Festsetzungen zur Ausweisung von Pufferflächen insbesondere auf den vorgenannten Flächen unserer Mandantschaft, nach dem Ergebnis unserer Prüfung auch weitgehend unvereinbar sind mit dem Inhalt der in Bezug auf diese Flächen aktuell bestehenden Agrarförderungen, d.h. mit den in Bezug auf die diesbezüglichen Flächen aufgrund des Inhalts der maßgeblichen Agrarförderbescheide verbindlich bestehenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsverpflichtungen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es wurden vom Stellungnehmenden keine Hinweise gegeben, mit welchen Verpflichtungen konkret eine Unvereinbarkeit besteht, so dass eine gezielte Entgegnung nicht möglich ist. I.a. ist es möglich, Pufferflächen förderfähig umzusetzen.
	II.1.1 Entwurf S. 302 ff. Endfas- sung S. 303 ff.	Insofern steht zu befürchten, dass bei Umsetzung der im Entwurf des Managementplans vorgesehenen Maßnahmen, Agrarförderungen, die unserer Mandantschaft bspw. in Bezug auf solche Flächen gewährt worden sind, die nach dem Inhalt des Entwurfs des Managementplans nunmehr als Pufferflächen vorgesehen sind und daher zukünftig dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung ausscheiden, an den Fördergeber zurückzahlen wären, da die Förderziele nicht mehr erreicht werden können und insbesondere auch die maßgeblichen Förder- und Bindungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Vor diesem Hintergrund ist der Entwurf des Managementplans nach dem Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung zwingend dahingehend zu überprüfen und anzupassen, ob die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen mit dem für die vom Entwurf umfassten Flächen aktuell maßgeblichen Agrar-	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die genannten Pufferflächen können auch im Rahmen des „Greenings“ angelegt werden. Weiterhin wird hier dafür gesorgt, dass diese Flächen ihren Ackerstatus nicht verlieren. Denkbar wäre aber auch eine Grünlandnutzung dieser Flächen, sofern diese eine entsprechende zusammenhängende Größe besitzen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		förderregime und den insofern aktuell bestehenden Agrarförderbescheiden - bei denen es sich maßgeblich um Bescheide Ihres Hauses handeln dürfte - vereinbar sind. Dies erscheint bereits deshalb zwingend, da ein Managementplan, der im Widerspruch zu verbindlichen Festsetzungen bestandskräftiger Agrarförderbescheide steht, nach dem Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung selbst rechtswidrig, gegebenenfalls sogar unwirksam wäre. Darüber hinaus wären Sie als plangebende Behörde nach dem Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung all denjenigen landwirtschaftlichen Nutzern zum Ersatz verpflichtet, die in Folge eines solchermaßen gegen Festsetzungen eines Agrarförderbescheides verstoßenden Managementplans verpflichtet würden, erhaltende Fördermittel zurückzuerstatten oder betroffene Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Den Entwurf des Managementplans regen wir daher dringend an auch vor diesem Hintergrund einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.		
		3. Unabhängig von den zuvor gemachten Ausführungen stellen wir für unsere Mandantschaft klar, dass unsere Mandantschaft selbstverständlich bereit ist, sich an zeitlich begrenzten und einzelfallbezogen abgestimmten Maßnahmen auf der Basis insofern individuell zu treffenden Vereinbarungen zu beteiligen. Allein in diesem Sinne hatte unsere Mandantschaft insbesondere aber auch das am 28.11.2019 zwischen Ihnen und # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>) erfolgte Gespräch verstanden, was wir klarstellen. Namens und im Auftrag	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		unserer Mandantschaft dürfen wir Sie bitten, die vorgenannten Punkte im Rahmen der weiteren Beratungen und Beschlussfassungen über den Entwurf des Managementplans zu berücksichtigen.		
Stellungnahme Nr. 35 Bauernverband Malchin e. V. Maileingang vom 25.05.2020		Durch Mitglieder unseres Verbandes werden insbesondere Flächen westlich des Kummerower Sees von Neukalen bis Upost und teilweise östlich des Kummerower Sees bewirtschaftet. Folgende die landwirtschaftliche Bewirtschaftung betreffenden Maßnahmen sehen wir kritisch:	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	II.1.1 Entwurf S. 326 ff. Endfassung S. 328 ff.	- Karte 3 Blatt 1 und Blatt 3 Großräumige Maßnahmen: Minderung von Nähr- und Schadstofffrachten außerhalb des GGB (LRT 6410,7140,7230,7210) Für Flächen außerhalb des GGB gibt es keine Veranlassung für Bewirtschaftungseinschränkungen innerhalb der guten fachlichen Praxis! Bisher war den Landwirten immer zugesichert worden, dass sich die Planungen nur auf das FFH-Gebiet selbst beziehen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme 0543_1 wurde aus der Maßnahmentabelle und der Karte 3 entnommen. Im Text bleiben die Hinweise auf die Möglichkeit einer Bevorteilung der Flächen über Nährstoffreduktion im Einzugsgebiet außerhalb des GGB bestehen.	Anlass für den Maßnahmenvorschlag war, dass sich das Grundwassereinzugsgebiet der genannten Schutzgüter LRT 6410, 7140, 7210 und 7230 nicht nur innerhalb des GGB, sondern bis über die GGB-Grenzen hinaus erstreckt. Somit können auch Nähr- und Schadstoffe, welche außerhalb des GGB in das Grundwasser eingebracht werden, in das GGB und die Flächen der genannten LRT gelangen. Auf dem Weg zwischen der Stoffquelle und den LRT-Flächen wird die Belastung mit den Stoffen vermindert, aber es ist

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				möglich, dass die Stoffe in Anteilen die LRT-Flächen erreichen. Aufgrund der Sensibilität der LRT wird im Text deshalb weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Reduktion der Stoffeinträge im Grundwassereinzugsgebiet vorteilhaft ist, was z.B. erzielt werden würde, wenn Flächen außerhalb des GGB extensiviert werden.
	II.1.1 Entwurf S. 326, 340, 341, 346, 524 Endfassung S. 328, 343, 345, 350	keine Wiederinbetriebnahme von Entwässerungseinrichtungen außerhalb des GGB (LRT 6410,7140,7230,7210) Auch hier sehen wir keine Veranlassung für Flächen außerhalb des GGB! Es können trotz des gegenwärtigen Trends zu geringeren Niederschlägen auch wieder Situationen auftreten, die eine Entwässerung nötig machen, um eine ordnungsgemäße Flächenbewirtschaftung zu gewährleisten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Auch hier ist darauf zu verweisen, dass sich das hydrologische Einzugsgebiet der genannten Schutzgüter auch außerhalb des GGB erstreckt. Entscheidend für den Erhalt dieser Moor-LRT ist der Erhalt des vorhandenen Wasserstands in den LRT-Flächen. D. h., dass alle Maßnahmen, die zur Verringerung des Wasserstands in den Flächen der Moor-LRT führen, zu unterlassen sind, um den Erhalt der LRT nicht zu gefährden. Deshalb muss im Sinne des Erhaltungsziels bei allen Eingriffen im Grundwassereinzugsgebiet, also

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				auch außerhalb des GGB, beachtet werden, dass keine Beeinträchtigung der LRT resultiert. <u>Bei allen beabsichtigten Handlungen, welche eine Gefährdung darstellen können, sollte die Untere Wasserbehörde bzw. die Untere Naturschutzbehörde einbezogen werden.</u>
	II.1.1 Entwurfsfassung S. 357 ff., 361 ff. Endfassung S. 362 ff., 367 ff.	Rotbauchunke, Kammmolch Amphibienfreundliche Bewirtschaftung (was heißt das? hierzu werden keine näheren Angaben gemacht, sind es dieselben wie im Textteil für die Rotbauchunke aufgeführt?)	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Die amphibienfreundliche Bewirtschaftung wird unter den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen (nicht verpflichtend, sondern wünschenswert) (Entwurf S. 357 ff.) ausführlich für die Art Rotbauchunke beschrieben und auf Seite 361 ff. (Entwurf) ebenfalls für den Kammmolch.
	II.1.1 Entwurf u.a. 303 Endfassung	<u>Im Textteil:</u> wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen (u.a. S. 316/317/319) Die Anlage von Gewässerrandstreifen von durchschnittlich mindestens 20 Metern Breite außerhalb des GGB lehnen wir ab. Innerhalb des GGB	Zur Kenntnis genommen. Die konkret verorteten Pufferflächen <u>außerhalb</u> des GGB, welche <u>direkten</u> Anschluss an die GGB-	Wenn eutrophierungsempfindliche Schutzgüter sich bis an die Grenze des GGB erstrecken (nur in wenigen Flächen der Fall), wer-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	u.a. S. 304	sollten auf freiwilliger Basis entsprechende Förderinstrumente der 2. Säule genutzt werden. Sollten diese nicht möglich sein, weil beispielsweise die Förderbedingungen innerhalb der GAP geändert wurden, so muss eine Bewirtschaftungseinschränkung auf anderem Wege ausgeglichen werden.	Grenze haben und mit den Landnutzern abgestimmt worden sind, bleiben im Plan bestehen. Die an den Fließgewässern (insbesondere Swinow und Schwinke) <u>außerhalb</u> des GGB konkret verorteten Pufferflächen, bei denen bisher keine Abstimmung mit Landnutzern erfolgte, werden dem Maßnahmenplan entnommen. Unbenommen davon bleibt die wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme 0552_1 bestehen, welche die Reduktion der Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie Feinsedimenten aus dem großräumigen Einzugsgebiet außerhalb des GGB in die Fließgewässer vorsieht, welche idealerweise über Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL umzusetzen ist. Die Anlage von Pufferflächen ist ein probates Mittel zum Erreichen der Ziele der WRRL.	den zur Sicherung ihres Erhaltungszustands Pufferflächen als Schutz vor Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Die notwendigen Pufferflächen ragen dann aufgrund der Nähe zur GGB-Grenze in Anteilen noch über die GGB-Grenze hinaus (maximal 20 m). Den betroffenen Landnutzern wird wie auch innerhalb des GGB über die gängigen Finanzierungsinstrumente (ökologische Vorrangflächen, die Inanspruchnahme von Fördermitteln für AUKM, die Einrichtung von Grunddienstbarkeiten oder Flächentausch) die Möglichkeit gegeben, sich an der Umsetzung dieser Artikel 10-Maßnahme im Sinne des Erhalts zu beteiligen. Die Förderung für derartige Maßnahmen hängt im Wesentlichen von den jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung gültigen Förderinstrumenten ab.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 Entwurf S. 355 ff. Endfas- sung S. 360 ff.	Rotbauchunke (S.367ff). - Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen - Allgemeine Maßnahmenempfehlungen Die Erhaltung der vorhandenen Wasserstände liegt auch im Interesse der Landbewirtschafter. Pufferstreifen sollten auf freiwilliger Basis angelegt werden. Die Optimierung im 100m-Radius (extensiv oder ungenutzte Ackerflächen) sowie die Etablierung einer amphibienfreundlichen Landwirtschaft würde jedoch zu sehr großen Eingriffen in die landwirtschaftliche Praxis führen. Das betrifft insbesondere den Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und die Einschränkungen von Düngung, Saat und Ernte während der Hauptwanderzeit der Rotbauchunken. Auch eine amphibienfreundliche Fruchtfolge mit dem Verzicht auf Kartoffeln, Winterraps und Wintergerste und eine Anpassung der Bodenbearbeitung ist nicht wirtschaftlich darstellbar bzw. im Fall der Umstellung auf konservierende Bodenbearbeitung ist damit zu rechnen, dass dies mit dem angekündigten Verbot von Glyphosat kollidiert. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Habitaten oder die völlige Herausnahme aus der Nutzung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen und muss ggf. finanziell ausgeglichen werden. Kammolch (S. 373 ff.)	Zur Kenntnis genommen. In Auswertung aller Stellungnahmen wurde die Formulierung zur amphibienfreundlichen Bewirtschaftung „Sie sollte unter anderem die folgenden Punkte enthalten:“ auf den S. 362 und 367 ersetzt durch „Empfehlenswert wäre es, mindestens einzelne der folgenden Punkte zu berücksichtigen:“, um zu verdeutlichen, dass es sich bei den aufgelisteten Komponenten um Vorschläge und nicht zwingende Vorgaben handelt.	Die Anlage/ der Erhalt von Pufferflächen werden als Erhaltungsmaßnahmen eingestuft. Erhaltungsmaßnahmen dienen dem Erhalt des jetzigen Zustands der Schutzgüter. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des GGB ist nicht zulässig. Wenn mit dem Landnutzer keine Einigung über eine Umsetzung erzielt wurde, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen. Verschiedene Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung. Bei der Maßnahme der amphibienfreundlichen Bewirtschaftung handelt es sich um eine wünschenswerte freiwillige Maßnahme, die ggf. mit entsprechenden Fördermitteln und der Beteiligung aller Betroffenen umgesetzt werden kann.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Hier gelten im Prinzip dieselben Anmerkungen wie bei der Rotbauch- unke.		
	II.1.1	Im Übrigen gehen wir davon aus, dass alle Einschränkungen der derzei- tigen landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland und Ackerland innerhalb des GGB mit den Landwirten abgesprochen und ausgeglichen werden.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Unter den jetzigen Förderbedin- gungen gibt es Möglichkeiten fi- nanzieller Unterstützung bei der Beteiligung an einer Maßnahmen- umsetzung (ökologische Vorrang- flächen, die Inanspruchnahme von Fördermitteln für AUKM, die Einrichtung von Grunddienstbar- keiten oder Flächentausch).
Stellungnahme Nr. 36 Landnutzer 15.05.2020 (Maileingang vom 25.05.2020)	II.1.1	Wie bereits am 18.01.2019 mit dem Planungsbüro und am 14.05.2020 mit Ihnen telefonisch besprochen, handelt es sich bei unserer betroffenen Fläche um eine relativ kleine Teilfläche des benannten Feldblocks. Im Protokoll vom 18.01.2019 wurde bereits alle Einwände genannt. Wir leh- nen daher die im Managementplan genannten Maßnahmen ab.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Managementplan wird für die Fläche # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>) die Fortführung der extensiven Grün- landnutzung als Erhaltungsmaß- nahme # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>) ge- nannt. Dem Protokoll und dem Te- lefonat vom 15.5.2020 war zu ent- nehmen, dass die Fläche voraus- sichtlich weiterhin von einem Schäfer mindestens einmal jähr- lich genutzt wird. Damit würde die

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				geforderte Erhaltungsmaßnahme bereits umgesetzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des GGB ist nicht zulässig. Erhaltungsmaßnahmen dienen dem Erhalt des jetzigen Zustands der Schutzgüter. Wenn keine Einigung über die Umsetzung erzielt wurde, müssen noch weitere Abstimmungen erfolgen.
Stellungnahme Nr. 37 Landnutzer, vertreten durch Rechtsanwalt 22.05.2020 (Maileingang vom 25.05.2020)		A. Gebietsanpassung Unsere Mandantin plant # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>). Wir übersenden eine Karte, aus der sich die Lage der Teilfläche ergibt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
		Anlage Die betreffende Teilfläche ist Teil der GGB-Gebietskulisse. Sie hat für das GGB und die festgelegten Erhaltungsziele keinerlei Bedeutung. Auf dieser Fläche liegen weder geschützte Lebensraumtypen noch ist sie Brut- oder Nahrungshabitat für die geschützten Arten. Es ist aufgrund # (<i>vertrauliche Angaben in öffentlicher Version entfernt</i>) auch ausgeschlossen, dass diese Fläche einen erheblichen Beitrag dazu leisten wird, dass in dem die Erhaltungsziele erhalten oder erreicht werden. Angesichts der	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Rahmen der Managementplanung werden keine GGB-Gebietsgrenzen verändert oder neu gefasst. Eine FFH-Prüfung der geplanten Anlage ist nicht Bestandteil des FFH-Managementplans, sondern muss separat veranlasst werden

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		fehlenden Bedeutung beantragen wir, die Teilfläche (s. Anlage) des betreffenden Flurstücks aus der Gebietskulisse des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ herauszunehmen.		(Mindestmaß FFH-Vorprüfung, bedarfsweise Hauptprüfung).
	II.1.1, Entwurf S. 357 ff. und 362 f./ Endfas- sung S. 362 ff. und 366 ff.	B. Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben für einen Managementplan Die Managementplanung wird den naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. I. Maßnahmenplanung ohne Abwägung und im Widerspruch zu den Anforderungen der Wirtschaft Die rechtlichen Grundlagen der Managementplanung enthalten § 32 Abs. 5 BNatSchG, § 21 Abs. 1 und 3 NatSchAG M-V sowie § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V). § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V zeigt auf, welchen Inhalt ein Managementplan haben darf: <i>„Die zuständige Naturschutzbehörde stellt [...] nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“</i> § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V konkretisiert den Rahmen, den die Maßnahmen eines Managementplans nicht überschreiten dürfen, wie folgt:	Zur Kenntnis genommen. Eine Klärung kann nur durch das LM erfolgen. Die Formulierung zur amphibienfreundlichen Bewirtschaftung „Sie sollte unter anderem die folgenden Punkte enthalten:“ auf den S. 362 und 367 wird ersetzt durch „Empfehlenswert wäre es, mindestens einzelne der folgenden Punkte zu berücksichtigen:“, um zu verdeutlichen, dass es sich bei den aufgelisteten Komponenten um Vorschläge und nicht zwingende Vorgaben handelt.	Der Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (FLF) bildet mit seinen Anhängen die methodische Grundlage für die Erstellung von Managementplänen für Offenland-LRT und Anhang II-Arten. Der vorliegende Managementplan ist FLF-konform erarbeitet worden. Die grundsätzliche Struktur ist vorgegeben. Die Maßnahmen wurden in einer öffentlichen Veranstaltung sowie in separaten Arbeitsgruppen vorgestellt und abgestimmt. Sofern eine Anwesenheit der Betroffenen nicht möglich war, fanden telefonische bzw. schriftliche Abstimmungen statt. Sofern kein Konsens gefunden werden kann, wird der Dissens entsprechend dokumentiert.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<i>„[Die] Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [zielt] da-rauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“</i> Auch die Maßnahmenplanung enthält keine Ausführungen dazu, wie sie u. a. den Anforderungen der Wirtschaft und den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung trägt (siehe § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V). Das sei beispielhaft anhand der Maßnahme Nv17 (Amphibienfreundliche Landschaft) verdeutlicht. Diese Maßnahme sieht u. a. vor, dass während der Hauptwanderzeiten keine mineralischen Stickstoffdünger oder Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen (Entwurf, S. 358). Zudem ist die Fruchtfolge amphibienfreundlich zu gestalten und die Bodenbearbeitung an die Hauptwanderzeiten anzupassen, insbesondere auf Pflugeinsätze zu verzichten (Entwurf, S. 358). Für die fachlichen Einwendungen verweisen wir auf die unten stehenden Ausführungen. Die vorgesehene Umstellung der Flächenbewirtschaftung wird erhebliche Ernteauffälle verursachen. Allein das Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes führt beim Raps zu einem Verlust von 50 %, beim Weizen von 70 %, bei der Gerste und beim Sommergetreide von 80 % und beim Mais von 75 %. Für eine kostendeckende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in dem GGB ist die Pflanzenschutzmittelanwendung		Bei der Maßnahme der amphibienfreundlichen Bewirtschaftung handelt es sich um eine wünschenswerte Maßnahme, die ggf. mit entsprechenden Fördermitteln und der Beteiligung aller Betroffenen umgesetzt werden kann. Sie ist nicht für den Erhalt des Erhaltungszustands notwendig, bietet aber die Möglichkeit, die Population der Rotbauchunke bzw. des Kammmolchs als Anhang II-Arten zu bevorzugen. Die aufgezählten einzelnen Komponenten müssen nicht umgesetzt werden, sondern es ist lediglich begrüßenswert, wenn es den Landnutzern möglich ist, im Sinne der Förderung der Arten einzelne Elemente bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen. D.h., dass den Landnutzern keineswegs eine unökonomische Bewirtschaftungsweise wie ein Pflanzenschutzmittelverbot vorgeschrieben wird.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		alternativlos, die angesichts der geplanten Einschränkungen der Bodenbearbeitung eine wesentliche Bedeutung für die Produktion ackerbaulicher Erzeugnisse hat. Das Interesse an einer ausgewogenen ackerbaulichen Flächennutzung hat ersichtlich keinen Eingang in die Maßnahmenplanung gefunden. Das gilt umso mehr, weil der Managementplan für die Maßnahme Nv17 - anders als für andere Entwicklungsmaßnahmen für Rotbauchunke und Kammmolch - räumlich nicht eingegrenzt wird. Wir erinnern: Eine Maßnahmenplanung muss auch den Anforderungen der Wirtschaft, in diesem Fall der Landwirtschaft, Rechnung tragen. Ein Managementplan, der die Anforderungen der Landwirtschaft nicht einmal bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt, steht in einem eklatanten Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben. Unabhängig davon ist eine Maßnahme, die flächendeckend eine wirtschaftliche ackerbauliche Flächennutzung ausschließt, mit der Vorgabe in § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V unvereinbar. Diese Maßnahme trägt den Anforderungen der Wirtschaft gerade nicht Rechnung. Wir beantragen daher, die Anforderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung umfassend zu ermitteln und bei der Festlegung der Maßnahmen in dem GGB angemessen zu berücksichtigen.		
	II.1.1, u.a. Ent- wurfs- fassung	II. Unzulässigkeit wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen Der Managementplan sieht eine Vielzahl von sog. wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen (wE) vor, die u. a. auf die Anhebung des Wasserstandes (Av01, Kammmolch und Rotbauchunke) gerichtet sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan. Eine Klärung kann nur durch das LM erfolgen.	Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte, freiwillige Maßnahmen, die ggf. mit entsprechenden

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 359 und S. 363 / Endfas- sung S. 364 und S. 368	- An keiner Stelle erteilen die rechtlichen Vorgaben dem StALU eine Berechtigung, dass in einem Managementplan wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen werden dürfen. Es ist allein zulässig, Maßnahmen in einen Managementplan aufzunehmen, die auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung der maßgeblichen Erhaltungsziele gerichtet sind (vgl. § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V). Es ist ersichtlich nicht die Aufgabe der Managementplanung die naturschutzfachlich wünschenswerten Maßnahmen zu benennen. Zulässig ist es allein, die Maßnahmen aufzunehmen, die zwingend für die Erhaltung oder die Wiederherstellung der maßgeblichen Erhaltungsziele erforderlich sind. Ein darüber hinausgehender Gestaltungsspielraum enthält die Natura 2000-LVO M-V nicht. Weil der Managementplan mit den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen den verbindlichen Rechtsrahmen überschreitet, sind sie rechtswidrig. Es ist damit ausgeschlossen, auf der Basis der vorgelegten Managementplanung zu versuchen, diese Maßnahmen umzusetzen. Die erforderliche Bindungswirkung besteht weder für die Naturschutzbehörden noch für die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen. - Darüber hinaus weisen wir zu den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen vorsorglich auch auf Folgendes hin: Es ist verfehlt, wenn behauptet werden sollte, dass diese Maßnahmen allein auf einer freiwilligen Basis umgesetzt werden. Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass die Europäische Kommission für die Erreichung der Erhaltungsziele die Umsetzung dieser		Fördermitteln und der Beteiligung aller Betroffenen umgesetzt werden können. Die Grundlage für die Ausweisung von wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen bildet der Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (FLF).

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Maßnahmen einfordert - unabhängig davon, dass die Landesregierung oder das StALU ihre Realisierung als „freiwillig“ benennt. Der Rechtstext der Natura 2000-LVO M-V enthält keinen Hinweis auf ihre freiwillige Umsetzung von Maßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Eine Einschränkung, aus der sich ergibt, dass ihre Realisierung nicht zwingend ist, weil der Managementplan die naturschutzfachlich erforderliche Maßnahme als wünschenswert bezeichnet, enthält die Natura 2000-LVO M-V ebenfalls nicht. Das Gegenteil ist der Fall: Für sämtlich festgelegte Maßnahmen erklärt der Landesgesetzgeber, dass sie ggf. im Wege einer behördlichen Anordnung durchgesetzt werden sollen: <i>„Bei der Umsetzung ist einvernehmlichen Lösungen mit den Landnutzern und anderen Betroffenen der Vorzug zu geben. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, kann es erforderlich sein, gegenüber dem Eigentümer oder Landnutzer Bewirtschaftungseinschränkungen auch hoheitlich anzuordnen. In diesen Fällen ist die öffentliche Hand gegebenenfalls verpflichtet, für derartige Einschränkungen dem Betroffenen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dabei kann es sich je nach Grad und Intensität der Einschränkung und je nach Qualität des betroffenen Nutzungsrechts entweder um Entschädigungspflichten nach § 68 Absatz 1 BNatSchG oder um einen Härteausgleich nach § 36 Absatz 4 NatSchAG M-V handeln.“</i> (Verordnungsbegründung, S. 4)		

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Aus alledem folgt: Für unsere Mandantin ist es bereits aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, auf der Basis der Managementplanung wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht einfach in Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen umdeklariert werden können. Dafür fehlt bereits die fachliche Rechtfertigung: Das Umweltbüro, das den Managementplan für das StALU erstellt hat, kommt an keiner Stelle zu dem Ergebnis, dass die als wünschenswert vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind, um die naturschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen, damit die für den Schutzzweck des GGB maßgeblichen Bestandteile einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Wir beantragen daher, sämtliche wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan zu streichen.		
	II.1.1	Es kommt allenfalls in Betracht, die vorgesehenen wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen im Wege des sog. Vertragsnaturschutzes umzusetzen, wie es die Natura 2000-LVO vorsieht. Dafür muss der Managementplan unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht für die Umsetzung der europarechtlichen Ziele in dem GGB erforderlich sind und ihre Realisierung durch die Anwendung administrativer Instrumente ausgeschlossen ist. Wir weisen darauf hin, dass das StALU Westmecklenburg in dem Managementplan für das GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es wird auf die vorige Ausführung zu wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen in der Erwiderung zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Buchholz (nördlich Schwerin)" wie vorgeschlagen mit den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen umgegangen ist. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Maßnahmen für die Erreichung der europarechtlichen Ziele nicht erforderlich sind und sie allenfalls im Wege des Vertragsnaturschutzes realisiert werden sollen. Für eine Verdeutlichung dieser Sonderstellung wird das StALU Westmecklenburg die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen in einem gesonderten Abschnitt in dem Kapitel <i>Maßnahmen</i> aufnehmen.		
		C. Naturschutzfachliche Defizite der Maßnahmenplanung Neben dem Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben weisen der vorgelegte Managementplan und die festgelegten Maßnahmen weiterhin fachliche Defizite auf. Wir ergänzen unsere ursprünglichen Ausführungen um die folgenden Aspekte:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	
	I.3.2	I. Ermittlung des Ist-Zustands der LRT und der Arten Die Ermittlung des Ist-Zustands und der Arten Rotbauchunke und Kammolch ist bereits nicht belastbar, weil es sich um eine Momentaufnahme handelt. Eine valide Bestandsaufnahme setzt die Ermittlung voraus, ob die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen in dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung im Jahr 2004 (Entwurf, S. 246) einen maßgeblichen Einfluss auf die Ausprägung der LRT und Artenhabitate hatten. So würde eine Bestandsaufnahme im Sommer 2018 zu einer Ermittlung von LRT mit einer unrealistisch kleinen Größe führen. Umgekehrt können sehr günstige Bedingungen in dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung 2004 nun	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan. Die Erfassungsbögen werden dem Stellungnehmenden bereitgestellt.	Die Ermittlung des IST-Zustandes erfolgte nach den Erfassungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich an die bundesweite Vorgehensweise anlehnen. Methodisch bedingt handelt es sich dabei tatsächlich um Momentaufnahmen, insbesondere was den Zustand/die Vielfalt der Vegetation betrifft. Allerdings erfolgt bereits im Rahmen der Kartierung eine Plausibilisierung der

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		fälschlicherweise darauf hinweisen, dass die LRT und Artenhabitate früher besser ausgeprägt waren, als sie es bei üblichen Verhältnissen tatsächlich wären. Es existieren konkrete Vorgaben für eine Bewertung des Ist-Zustands von Lebensraumtypen in einem GGB. Wir gehen davon aus, dass eine Zustandserfassung existiert, die die Punkte aus den anzuwendenden Bewertungsbögen abarbeitet und dokumentiert. Für eine Stellungnahme zu dem Erhaltungszustand der LRT und Arten ist es erforderlich, diese Bewertungsbögen zu kennen. Sie sind der Ausgangspunkt für eine zutreffende Defizitanalyse. Nur auf der Grundlage der Bewertungsbögen ist es uns möglich zu bewerten, welche Maßnahmen für ein Gewässer in Betracht kommen, um die Defizite zu beseitigen, die erforderlich sind, damit das Gewässer den günstigen Erhaltungszustand beibehält oder erreicht. Wir beantragen daher, uns für eine abschließende Prüfung des Entwurfs des Managementplans die Erfassungs- und Bewertungsbögen für die Ermittlung des Erhaltungszustands der Arten Rotbauchunke und Kammmolche und ihrer Habitate (vgl. Entwurf, S. 246 f.) zur Verfügung zu stellen und uns die Möglichkeit einzuräumen, danach zu dem Entwurf des Managementplans abschließend Stellung zu nehmen.		Ergebnisse unter Berücksichtigung der aktuellen Witterungseinflüsse.
	I.5.1 Entwurf und Endfassung S.	II. Unzureichende Defizitanalyse Die Beeinträchtigungsermittlung begnügt sich durchweg mit wenig konkreten Aussagen. Für die Habitate von Rotbauchunke und Kammmolch wird festgestellt, dass die Landlebensräume um die Gewässer herum in einem Umkreis	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Als Grundlage für die Erfassung und Bewertung dient die „Anlage 9 zum Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ -

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	246 - 248	von 100 m fehlen. Es ist unverständlich, was damit gemeint ist, dass der Anteil geeigneter Landlebensräume im geeigneten Umkreis weniger als 10 % beträgt (vgl. Entwurf, S. 246 und S. 247). Dabei dürfte es sich um eine flächenbezogene Aussage handeln; der wahre Aussagegehalt dieser Angabe bleibt im Dunkeln. Unklar ist auch, auf welcher Grundlage für die beiden Amphibien ein Landlebensraum von 100 m um die Gewässer herum untersucht wird. In keinen der vielen Managementpläne, zu denen wir Stellungnahmen verfasst haben, ist dieser Flächenbedarf identifiziert worden. Es ist auch nicht nachgewiesen, dass ein Landlebensraum nur dann nicht defizitär ist, wenn er nicht im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft genutzt wird. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, uns für eine abschließende Prüfung des Entwurfs des Managementplans die fachlichen Grundlagen zu übersenden, die die Maßstäbe für die Ermittlung der Defizite der Landlebensräume für die Arten Rotbauchunke und Kammmolch enthalten und uns die Möglichkeit einzuräumen, danach zu dem Entwurf des Managementplans abschließend Stellung zu nehmen.	Das Erfassungs- und Bewertungsanleitung wird dem Stellungnehmenden zur Verfügung gestellt.	Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) und des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>)“. Hier wird auch der „Landlebensraum“ als Teilkriterium der Habitatqualität aufgeführt. Per Definition handelt es sich hierbei um den Anteil von extensiv genutztem Grünland, Brachen, Wald, Feldgehölzen, Hecken oder Feuchtsenken mit Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Lesesteinhaufen und Totholz im 100-m-Radius um das Gewässer.
	II.1	III. Bewertung der geplanten Maßnahmen Nachfolgend geben wir über die grundlegende rechtliche und fachliche Kritik an dem Managementplan hinaus konkrete Hinweise zu den geplanten Maßnahmen. Unsere Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass ihre Wirksamkeit für die Erreichung der Ziele, die mit dem Managementplan verfolgt werden, nicht belegt ist. Zudem fehlt die gesetzlich geforderte	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Siehe Ausführungen zur Abwägung und den wünschenswerten Maßnahmen in vorigen Abschnitten und zu konkreten Maßnahmen im Folgenden.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft. Die fachlichen und rechtlichen Mängel führen dazu, dass eine Festsetzung der Maßnahmen rechtswidrig wäre. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Rechtswidrigkeit der Maßnahmen auch dann anzunehmen ist, wenn die Zustandsermittlung und die Defizitanalyse die o. a. Kritikpunkte nicht aufweisen würden. Das bedeutet: Die nachfolgend kritisierten Maßnahmen sind auch dann nicht haltbar, wenn die Zustandsermittlung und die Defizitanalyse einwandfrei und nachvollziehbar sein sollten. Vor diesem Hintergrund stellen wir klar, dass unsere Mandantin eine Aufnahme der Maßnahmen zur Entwicklung der Arten Rotbauchunke und Kammolch in den Managementplan ablehnt.		
	II.1.1, Entwurf S. 357 ff./ End- fassung S. 362 ff.	1. Maßnahme: Amphibienfreundliche Landwirtschaft (Nv17) Der Managementplan sieht als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme die Einführung einer Amphibienfreundlichen Landwirtschaft vor (Entwurf, S. 357). Es geht dabei um den Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Hauptwanderzeit. Die Einsaat, Ernte und Bodenbearbeitung wird beschränkt, insbesondere auf warme/heiße und trockene Tage sowie auf die Tageszeit. Der Managementplan weist bei der Darstellung der Maßnahme auf eine Auswahl an Literatur hin (vgl. Entwurf, S. 358, 360). Diese Literatur ist nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt. Der fachliche Hintergrund, den sich der Planentwurf zu Eigen macht, bleibt daher unklar. Wir beantragen daher,	Zur Kenntnis genommen, die Literaturangabe wird im Quellenverzeichnis ergänzt und die Werke werden zur Verfügung gestellt.	Es handelt sich um eine Vervollständigung der Angaben des Managementplans.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		uns für eine abschließende Prüfung des Entwurfs des Managementplans die auf S. 358 und S. 360 zitierte Literatur zu übersenden und uns die Möglichkeit einzuräumen, danach zu dem Entwurf des Managementplans abschließend Stellung zu nehmen.		
	I.5.1 Entwurf und Endfas- sung S. 246- 248 II.1.1, Entwurf S. 357 ff. und 362 f./ Endfas- sung S. 362 ff. und 366 ff.	Diese Maßnahme ist fachlich nicht gerechtfertigt. Im Einzelnen: a) Die Maßnahme ist auf den Schutz wandernder Amphibien ge- richtet. An keiner Stelle identifiziert der Managementplan einen diesbezüglichen Handlungsbedarf. Der Erhaltungszustand von Rotbauchunke und Kammmolch wird wegen der Defizite der Ha- bitatausstattung mit „C“ eingestuft. An keiner Stelle geht der Managementplan davon aus, dass der schlechte Erhaltungszustand der Arten auf eine bestimmte Fruchtfolge oder die Anwendung von (bestimmten) Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen ist. Dasselbe gilt für die wendende Bodenbearbeitung. Es ist auch unerklärbar, dass die in Bezug genommene Fachliteratur eine Mortalitätsrate von na- hezu 100 % für das Pflügen ausweist, ersichtlich aber die Anzahl der nachgewiesenen Tiere im GGB keinen Grund zur Beanstan- dung geben. Weil der Managementplan kein Defizit im Hinblick auf die Anzahl der Tiere identifiziert, ist die Maßnahme Nv17 nicht erforderlich. Das Ziel, die Erhaltungszustände der Arten Rotbauchunke und Kammmolch mit „B“ bewerten zu können, kann angesichts der Defizitanalyse erreicht werden, ohne dass es der Maßnahme Nv17 bedarf. Eine Änderung der guten fachlichen Praxis in der	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Im Rahmen der Kartierung von Kammmolch und Rotbauchunke für die FFH-Managementplanung sind keine populationsbezogenen Parameter eingeflossen. Eine Ab- leitung, dass „die Anzahl der nach- gewiesenen Tiere im GGB keinen Grund zur Beanstandung geben“ ist daher nicht daraus abzuleiten. Gemäß Anlage 9 zum FLF ist be- reits das Vorhandensein eines In- dividuums ausreichend, um das Gewässer als Habitat auszuwei- sen. Die wünschenswerte Entwick- lungsmaßnahme ist zur langfristi- gen Sicherung der Populationen der beiden Amphibienarten vorge- schlagen worden. Wird sie umge- setzt, können im Sinne des Arten- schutzes und der Stärkung der Population Beeinträchtigungen

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Landwirtschaft, wozu die Maßnahme Nv17 im Ergebnis zielt, ist auf dieser Basis ausgeschlossen.		von wandernden Individuen reduziert werden.
	I.5.2 Entwurf S. 280 ff./ Endfassung S. 281 f. II.1.1 Entwurf S. 525/ Endfassung S. 579	b) Ungeachtet dessen ist es nicht hinnehmbar, dass diese Maßnahme räumlich uneingeschränkt gelten soll. Eine Zuordnung zu bestimmten Schutzgebietsbereichen ist ersichtlich nicht vorgesehen (s. Entwurf, Tabelle 19, S. 290 f. und Tabelle 21, S. 513 ff.). Das lässt den Schluss zu, dass über die räumliche Wirkung der geplanten Maßnahme Ungewissheit besteht. Diese Ungewissheit kann nicht die Grundlage für eine Managementplanung sein, die den Anforderungen der Natura 2000-LVO M-V genügt. Die Maßnahme erfasst nämlich auch die ackerbaulichen Flächen als Gegenstand der Entwicklungsmaßnahme, die mit der Wanderung der Amphibien zu Gewässern nichts zu tun haben. Ein Einbezug dieser Flächen ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich. Das Ziel, die Erhaltungszustände der Arten Rotbauchunke und Kammmolch mit „B“ bewerten zu können, kann erreicht werden, ohne dass ackerbauliche Flächen in den räumlichen Geltungsbereich der Maßnahme einbezogen werden, die für die Amphibienwanderung ohne Bedeutung sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Eine entsprechende Maßnahme ist in der Maßnahmen <u>umsetzung</u> im Detail auszugestalten und notwendige Abstimmungen sind durchzuführen. Wesentlich ist, dass diese Maßnahme auf den Bereich des Kleingewässerkomplexes östlich des Kummerower Sees begrenzt ist. Die Maßnahme soll nicht vollflächig stattfinden, sondern den möglichen Wanderbeziehungen zwischen den Winter- und Sommerhabitaten der Arten Rechnung tragen.
	II.1.1 Entwurf S. 358 und 362/	c) Der Maßnahmenteil zur Einstellung der Düngung auf den Wanderflächen ist auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unhaltbar. Er geht bekanntermaßen zurück auf einen Hinweis im Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch des Landes Brandenburg. Das Artenschutzprogramm nimmt Bezug auf	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der fachliche Grund für eine <u>Einschränkung</u> der Düngung (kein kompletter Ausfall) bei der <u>wünschenswerten</u> Entwicklungsmaßnahme besteht u. a. im

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Endfassung S. 362 und 367	eine Beobachtung, die im Jahr 1996 publiziert wurde. Es gibt über diese Publikation hinaus keine weiteren fachwissenschaftlichen Erkenntnisse, die den behaupteten Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung von Düngern und dem Tod von Rotbauchunken stützt. Hinzu kommt: Die Beobachtung im Jahr 1996 wurde nach der Anwendung eines bestimmten Düngemittels - Kalkammonsalpeter - gemacht. Die Schädigungsrate ist zudem in hohem Maße von der Bodenfeuchte abhängig. Diese erheblichen Gesichtspunkte bleiben bei der Maßnahmenfestlegung unberücksichtigt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Managementplan die Anwendung sämtlicher Dünger unterbinden will, ohne dass es für eine so weitreichende Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächennutzung einen fachlich belegten Grund gäbe. Wir weisen auch darauf hin, dass das StALU Westmecklenburg eine ähnliche für den Managementplan des GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ vorgesehene Maßnahme aufgrund der o. a. fachlichen Kritik streichen wird. Die Behörde zweifelt den Aussagewert der Studie an, der der Maßnahme zugrunde gelegt wird. Es sei offen, ob die Anwendung von bestimmten Düngemitteln tatsächlich zu letalen Verlusten oder einer Beeinträchtigung von Rotbauchunke, Kammolch und anderen wandernden Amphibien führt. Schließlich wurde die Beobachtung nur für Rotbauchunken gemacht. Der Managementplan sieht die Maßnahme auch zum		Schutz der Amphibien vor Verätzungen und nachhaltigen Schädigungen der empfindlichen Haut der Tiere sowie zusätzlich vor Eutrophierung der Laichgewässer durch z. B. Auswaschung. Generell ist der flächenhafte Einsatz mineralischer Düngemittel geeignet, die empfindliche Haut von Amphibien zu verätzen und so zu einer Schädigung von Individuen beizutragen. Durch MEITZNER (2002) wurde z. B. der letale Effekt einer Stickstoffdüngung auf Amphibien im Acker bei einer Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern dokumentiert. Die beschriebene Maßnahme zielt auf eine angepasste Düngung während der Hauptwanderungszeiten in abgestimmten Bereichen ab. Die Maßnahmenbeschreibung im Managementplan gibt nur den Rahmen für die Maßnahme vor und ersetzt nicht eine detaillierter geplante Maßnahmenumsetzung.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Schutz des Kammmolchs vor, für dessen mögliche Beeinträchtigung es keinen naturschutzfachlichen Nachweis gibt. Unabhängig von der naturschutzfachlichen Fragwürdigkeit der Maßnahme stünde sie dem gewünschten Gewässerschutz entgegen. Eine Düngung außerhalb der Wanderzeiten müsste im März eines Anbaujahres stattfinden, in dem die meteorologischen Bedingungen die Aufnahme in den Boden erschweren. Zudem wären teure Düngemittel zu verwenden, die eine Nitrifikationsverzögerung ermöglichen. Die geplante Maßnahme würde damit auf den betreffenden Flächen zu Ertragseinbußen führen, die nicht ausgeglichen werden.		Entgegen der Behauptung, es sei nur ein bestimmter Stickstoffdünger (Kalkammonsalpeter) verwendet worden, wird darauf verwiesen, dass in SCHNEEWEIß & SCHNEEWEIß (1999) auch Mischdünger (Kalkammonsalpeter, Phosphor, Kali bzw. ausschließlich Phosphor - Kali) zu einer Schädigung geführt haben. Weiterhin ist zu dieser Thematik auch die Literaturlauswertung von LENUWEIT (2009) aufzuführen.
	II.1.1 Entwurf S. 358 und 362/ Endfassung S. 362 und 367	d) Die Forderung, auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten, wird bereits wegen der fehlenden fachlichen Belege für eine Wirksamkeit zum Schutz der Arten zurückgewiesen. Gepaart mit den sehr weitgehenden Einschränkungen für die Anwendung von Düngemitteln laufen die Maßnahmen auf eine Einstellung der konventionellen Landwirtschaft in dem GGB hinaus. Für eine Förderung des ökologischen Landbaus wäre es derzeit erforderlich, dass unsere Mandantin die betreffenden Flächen in Gesellschaften bewirtschaftet, die keinen konventionellen Ackerbau betreiben. Eine solche (gesellschaftsrechtliche) Umstrukturierung ist mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Dieser Umstand wäre in	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Der Verzicht von Pflanzenschutzmitteln (PSM) bezieht sich lediglich auf die Pufferstrukturen um die Habitat- und LRT-Gewässer sowie bei der <u>wünschenswerten</u> Entwicklungsmaßnahme „amphibienfreundliche Bewirtschaftung“ auf die Hauptwanderzeiten der Amphibien. Der negative Einfluss von PSM auf Amphibien wird zudem u. a. in

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		die Abwägung einzustellen gewesen, die Voraussetzung für die Festsetzung der Maßnahmen ist (siehe oben, S. 3 f.).		GREULICH (2004) und ALDRICH (2009) beschrieben.
	II.1.2 Entwurf ab S. 533/ Endfas- sung S. 620	e) Die Maßnahme ist auch unzulässig, weil der Managementplan nicht prüft, ob sie mit den Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile der Vogelschutzgebiete DE 2147-401, DE 2242-401 und DE 1941-401 vereinbar ist. Die konventionelle ackerbauliche Nutzung ist für viele geschützte Vogelarten wichtig. Sie nutzen die Ackerflächen als Nahrungshabitat. Eine Veränderung der Bewirtschaftung kann sich erheblich auf die Gebietsausstattungen mit Nahrungsflächen auswirken. Die Veränderungen, die die Maßnahme Nv17 im GGB hervorrufen kann, sind daher vorsorglich im Wege einer Verträglichkeitsuntersuchung zu ermitteln und zu bewerten. Weil eine solche Untersuchung im Managementplan fehlt (s. Entwurf, Tabelle 22, S. 533 ff.), ist die Maßnahme unzulässig.	Zur Kenntnis genommen, wurde im Kapitel II.1.2 (Verträglichkeit) auf S. 620 ergänzt.	Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung der Aufbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln bzw. ein Unterlassen der Ausbringung durchaus positive Effekte auf die Avifauna haben würde. Von einem kausalen Zusammenhang zwischen der Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die relevanten Vogelarten aufgrund der Änderung (z. B. Verringerung) der Dünger- bzw. PSM-Applikation kann nicht ausgegangen werden. Die Maßnahme wird in Kapitel II.1.2 überschlägig auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzobjekten des EU-VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) geprüft.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 Entwurf S. 357 ff. und 525/ Endfas- sung S. 362 ff. und 579	f) Der Maßnahme fehlt es zudem an Bestimmtheit. Für die Naturschutzbehörden, an die sich der Managementplan richtet, ist nicht erkennbar, wie die betroffenen Flächen zu bewirtschaften sind. Die Maßnahme Nv17 bietet eine Vielzahl von Ansatzpunkten für die amphibienfreundliche Ackerbewirtschaftung. Der Managementplan kann seinen Auftrag, die Benennung der schutzgebietsrechtlich erforderlichen Maßnahmen, nicht erfüllen, weil nicht klar definiert wird, welche Beschränkungen aus der Maßnahme Nv17 gelten sollen. Dass nicht alle zur Anwendung kommen sollen, zeigt der Planentwurf (S. 358). Ohne eine konkrete Festlegung kann die zuständige Behörde die notwendige Abwägung (siehe oben, S. 3 f.) mit den Interessen der Landwirtschaft an einer Fortsetzung der Flächennutzung nicht vornehmen. Dass dieses Abwägungsdefizit tatsächlich besteht, zeigt sich auch daran, dass die Maßnahme in Tabelle 21 nicht konkretisiert wird. Es werden keine Umsetzungs-, Finanzierungsinstrumente oder Adressaten für die Maßnahme Nv17 bestimmt. Nach alledem steht die Maßnahme Nv17 im Widerspruch zu den rechtlichen und fachlichen Vorgaben für die Maßnahmenfestlegung in einem Managementplan. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Maßnahme Nv17 vollständig aus dem Managementplan zu streichen.	Zur Kenntnis genommen. Siehe bereits oben: Die Formulierung zur amphibienfreundlichen Bewirtschaftung „Sie sollte unter anderem die folgenden Punkte enthalten:“ auf den S. 362 und 367 wird ersetzt durch „Empfehlenswert wäre es, mindestens einzelne der folgenden Punkte zu berücksichtigen:“, um zu verdeutlichen, dass es sich bei den aufgelisteten Komponenten um Vorschläge und nicht zwingende Vorgaben handelt. Das Förderinstrument F20 in der Maßnahmentabelle wurde auf S. 579 gestrichen, da aktuell die NGGN-Förderkulisse die in Frage kommenden Flächen nicht umfasst.	Auf Seite 579 werden für die Maßnahme Umsetzungs-, Finanzierungsinstrumente und Adressaten benannt. Die Maßnahmenbeschreibung im Managementplan gibt außerdem nur den Rahmen für die Maßnahme vor und ersetzt nicht eine detaillierter geplante Maßnahmenumsetzung.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1, Ent- wurfs- fassung S. 359, 363 und S. 363 / Endfas- sung S. 364, 368 und S. 576	2. Maßnahme: Anhebung des Wasserstandes (Av01) Der Managementplan sieht für eine Entwicklung der Arten Rotbauchunke und Kammmolch eine Anhebung des Wasserstandes vor (Av01). Für eine belastbare Maßnahmenfestsetzung bedarf es einer Studie, die die Ursachen der aktuellen Defizite herausarbeitet und die räumlich-funktionell erforderlichen Maßnahmen konkret benennt. Der Planentwurf enthält nichts Konkretes für eine Gefährdung, die von den Entwässerungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in die Gewässer ausgeht. Damit die geplante Maßnahme als fachlich wirksam angenommen werden kann, wäre herauszuarbeiten, in welchen Bereichen der betroffenen Ackerflächen die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sich auf den Wasserstand der Gewässer auswirken. Das macht es u. a. erforderlich, die hydrogeologischen Verhältnisse im Grundwasser zu kennen, insbesondere zu wissen, aus welchen Flächenbereichen das Grundwasser in die betreffenden Gewässer entwässert. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewässer sehr wahrscheinlich nicht durch Grundwasser sondern durch Niederschlagswasser gespeist werden, sodass vorhandene und künftige Drainagen in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für den Wasserstand unerheblich sind. Wir beantragen, die Maßnahme Av01 aus dem Managementplan unter den Vorbehalt zu stellen, dass vorher eine Studie zu den Ursachen der geringen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Eine entsprechende Studie ist unter der Maßnahmennummer 1911_1 aufgeführt und beinhaltet die angemerkten Sachverhalte (siehe auch Seite 302-303).

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Wasserstände und zur Ableitung der räumlich-funktionell konkret notwendigen Maßnahmen erstellt wird. Unser Antrag entspricht dem Vorgehen des StALU Mecklenburgische Seenplatte bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet DE-2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen “. Dort ist in einem ersten Schritt vorgesehen, die hydrogeologische Wirksamkeit von Anhebungsmaßnahmen nachzuweisen. Eine gleichlautende Maßnahme wird das StALU Westmecklenburg in dem Managementplan für das GGB DE2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)" vorgesehen. Ersichtlich sind die Behörden der zutreffenden Auffassung, dass eine Studie eine unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, um eine Maßnahme durchzuführen, die auf das Anheben des Wasserstandes gerichtet ist. Der vorgelegte Managementplan bleibt hinter dieser mittlerweile akzeptierten fachlichen Anforderung zurück.		
	II.1.1 Entwurf S.357, 359 und 361, Endfassung S. 362, 364 und 366	3. Optimierung von Landlebensräumen (Hv17) Zu dieser Maßnahme weisen wir eingangs darauf hin, dass es Überschneidungen mit der Maßnahme Erhaltung vorhandener Landlebensräume (Ne11) zu geben scheint. Diese sieht für die Arten Rotbauchunke und Kammmolch ebenso eine Erweiterung der Habitatfläche - trotz einer anderen Verortung (zwischen 100 m und 500 m um alle Gewässer herum) - im Umfang derselben Flächen vor (Rotbauchunke 4,42 ha und Kammmolch 6,86 ha). Vor dem Hintergrund der unklaren Abgrenzung gelten die nachfolgenden Ausführungen sowohl für die Maßnahme Hv17 als auch für die Maßnahme Ne11. Diese Maßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn für die Habitate von Rotbauchunke und Kammmolch, für die sie vorgesehen sind, jeweils	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan. Es werden die Angaben des Internethandbuchs des BfN zum Kammmolch zur Verfügung gestellt, welche als Aktionsradius lokaler Populationen einen Radius von i.d.R. nicht größer als 500 m angeben.	Die genannten Flächengrößen beziehen sich auf die Größe der durch die Maßnahmen bevorteilten Habitate und nicht auf die Flächengröße der Landlebensräume. Deshalb werden jeweils identische Habitatgrößen (Rotbauchunke 4,42 ha und Kammmolch 6,86 ha) genannt. Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich für Hv17 um <u>wün-</u>

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		nachgewiesen wird, dass sich die Anlage der Pufferstreifen und die vorgesehene beschränkte Nutzung so positiv auf den Stoffhaushalt auswirkt, dass sie sich in einen günstigen Erhaltungszustand entwickeln können. Ohne einen solchen Nachweis genügt die Maßnahme nicht den rechtlichen Anforderungen aus der Natura 2000-LVO M- V. Wir erinnern daran, dass nur die Maßnahmen in einem Managementplan festgesetzt werden dürfen, <i>„[...] mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“</i> Das gilt insbesondere, weil der Planentwurf einen Radius von bis zu 500 m zum Gegenstand der Maßnahme macht, ohne aufzuzeigen, ob der gesamte Randbereich um ein Gewässer herum davon betroffen sein soll. Wir beantragen, uns für eine abschließende Prüfung des Entwurfs des Managementplans die Dokumentation der fachlichen Nachweise zur Erforderlichkeit der räumlichen Ausdehnung (bis zu 500 m) zu übersenden und uns die Möglichkeit einzuräumen, danach zu dem Entwurf des Managementplans abschließend Stellung zu nehmen. Weil es keinen Nachweis für die fachliche Notwendigkeit dieser Maßnahme gibt, beantragen wir, die Maßnahme Hv17 für die Arten Rotbauchunke und Kammmolch vollständig aus dem Managementplan zu streichen.		<u>schenswerte</u> Entwicklungsmaßnahmen, eine Umsetzung ist nicht verpflichtend. Die Maßnahme Ne11 wird hingegen für den Radius bis zu 100 m um die Laichgewässer als Erhaltungsmaßnahme und für einen Radius von 100-500 m als <u>wünschenswerte</u> Entwicklungsmaßnahme aufgeführt. Bis zu einem Radius von 100 m um die Habitatgewässer beeinflusst der Anteil der vorhandenen Landlebensräume die Bewertung der Habitate und muss dementsprechend als Erhaltungsmaßnahme erhalten werden. Während Ne11 den <u>Erhalt</u> der bereits <u>vorhandenen</u> Elemente in den angrenzenden Landlebensräumen für die davon betroffenen Gewässer meint, bezieht sich Hv17 auf die <u>Anlage</u> entsprechender Elemente der Landlebensräume. Insbesondere sind hier Habitate gemeint, die eine derar-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				tige Ausstattung noch nicht besitzen. Der Erhalt von Offenlandlebensräumen auch im Umkreis von 100 m bis 500 m ist nur als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme formuliert, da die Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate nicht davon beeinflusst wird. Jedoch sind auch die Flächen bis 500 m vor allem als Winterhabitat wichtig. Sie dienen dazu, dass die Amphibien mittel- bis langfristig keine langen Wanderungen mehr über Ackerflächen vollziehen müssen, und stärken damit die Population. Generell werden die Landlebensräume in einem Radius von 360 ° um die Habitatgewässer einbezogen.
	II.1.1 Entwurf S. 356 ff. und 363 f.	Den Flächennutzern muss es bei einer Umsetzung der Maßnahme in dem erforderlichen Umfang möglich bleiben, auf diesen Flächen den sog. Ackerstatus zu behalten. Das bedeutet: Die Anlage eines Pufferstreifens muss nach dem Managementplan so konzipiert sein, dass die Fläche im Sinne des Agrarförderrechts eine Ackerfläche bleibt. Es darf hier kein	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Es ist im Plan nicht vorgesehen, dass der Ackerstatus in den Pufferflächen aufgegeben werden muss. Entscheidend ist, dass auf den Pufferflächen auf den Einsatz

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Endfassung S. 361, 363 f. und 368 f.	Dauergrünland entstehen. Es ist rechtlich ausgeschlossen, eine Dauergrünlandfläche, die in einem GGB liegt (sog. umweltsensibles Dauergrünland) jemals wieder in eine Ackerfläche umzuwandeln. Die Entstehung von Dauergrünland führt auch dazu, dass der Bewirtschafter diese Flächen nicht mehr als sog. Greening-Flächen im Sinne des Agrarförderrechts ausweisen kann. Eine entsprechende Einschränkung ist nicht hinnehmbar. Wir beantragen daher hilfsweise zu dem vorstehenden Antrag, ausdrücklich in den Managementplan aufzunehmen, dass auf den zu erhaltenen Pufferzonen die Maßnahmen zulässig bleiben, um zu verhindern, dass Dauergrünland entsteht. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 3 Nr. 1 EU (VO) Nr. 2017/2393 vorsieht, dass die Entstehung von Dauergrünland auch durch das Pflügen der betreffenden Fläche verhindert werden kann. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Verständnis des Dauergrünland-Begriffs in § 2a Abs. 1 Direkt- ZahlDurchfVO übernommen. Eine solche Maßnahme, um zu vermeiden, dass in einer Pufferzone Dauergrünland entsteht, schließt der Managementplan aus. Die wendende Bodenbearbeitung soll angepasst werden.		von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, wie im Maßnahmentext erläutert wurde. Pflügen wird nicht untersagt. Bei der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahme „Amphibienfreundliche Bewirtschaftung“ wird lediglich empfohlen, während der Hauptwanderzeiten bzw. innerhalb von 5 Tagen nach einem Wetterumschwung von langanhaltender Feuchtigkeit zu feuchten Perioden auf Pflügen zu verzichten, um direkte Tierschäden durch das Pflügen zu verringern..
	II.1.1 Entwurf S. 356 f. und 361 und 364 Endfassung	Der guten Ordnung halber weisen wir auch darauf hin, dass sowohl die extensive Nutzung als auch ein Brachliegenlassen der Pufferzonen zu einer starken Verunkrautung führen wird. Langfristig werden diese Bereiche der landwirtschaftlichen Flächen daher nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sein. Die Maßnahme, Landlebensräume anzulegen, wird für den Flächenbewirtschafter daher zu Ertragseinbußen führen. Hinzukommen die	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan.	Sofern es sich um den Erhalt von Pufferstrukturen handelt, ist nicht von einer Verschlechterung für den Landnutzer in Bezug zum jetzigen Zustand auszugehen. Bei Anlage von Pufferflächen sind

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	361 f. 366 und 369	Wertverluste, die aus der verminderten Ertragsfähigkeit der betreffenden Flächen resultieren.	E	diese durch entsprechende Förderinstrumente gedeckt. Bei der Anlage von zusätzlichen Landlebensräumen handelt es sich lediglich um eine wünschenswerte Maßnahme.
		D. Schluss Die nach unserer Stellungnahme erforderliche Überarbeitung des Managementplanentwurfs wird zu ganz wesentlichen Änderungen an dem vorgelegten Entwurf führen. Daher beantragen wir bereits jetzt, uns den geänderten Entwurf für eine abschließende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Wir verweisen an dieser Stelle auch noch einmal auf ein mögliches Gespräch mit unserer Mandantin.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan. Die aufgrund aller Stellungnahmen überarbeitete Fassung des Plans wird zur Verfügung gestellt.	
Stellungnahme Nr. 38 Landnutzer, 25.05.2020 (Maileingang vom 26.05.2020)	II.1	Zum Entwurf werden folgende Anmerkungen gemacht: 1. In dem Vorstellungsgespräch Frühsommer in Schönfeld wurde mit dem dort zuständigen Mitarbeiter vereinbart, dass ein Vorort-Termin abgestimmt wird, zur Klärung der offenen Fragen zur weiteren Bewirtschaftung der von uns genutzten Acker- und Grünlandflächen. Dieses ist leider bis heute nicht geschehen, daher möchte ich Sie bitten diesen Termin nachzuholen. Dieser Termin ist notwendig, um für beide Seiten die entsprechende Klarheit für die Zukunft zu schaffen. 2. Die Stellungnahme des Bauernverbandes Demmin wird von uns aktiv unterstützt.	Am 04.06.2020 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Betrieb statt. Das Ergebnis des Gespräches wurde protokolliert. Für die Pufferflächen an den Söllen bestand eine Bereitschaft zu einer Umsetzung, die überwiegend über Greeningflächen bereits erfolgt ist. Eine Anlage von Pufferflächen an Trockenrasen wird eher ablehnend beurteilt.	Aus organisatorischen Gründen hatte die Abstimmung vor Ort, welche bei der thematischen Arbeitsgruppensitzung in Schönfeld vereinbart worden war, nicht vorab stattgefunden. Sie wurde nach der hiesigen Stellungnahme umgehend am 04.06.2020 nachgeholt.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		3. Falls Sie sich nicht melden, betrachten Sie dieses Schreiben als Widerspruch zum o.g. Managementplan in seiner kompletten Weise.		